

I.	Abschnitt Organisation	6
§ 1	Geschäftszweig	6
§ 2	Träger der FWB	6
§ 3	Börsenaufsichtsbehörde	6
II.	Abschnitt Börsenorgane und ihre Aufgaben	6
1.	Teilabschnitt Börsenrat	6
§ 4	Aufgaben des Börsenrates	6
§ 5	Zusammensetzung und Amtszeit des Börsenrates	7
§ 6	Vorsitz im Börsenrat; Stellvertretung	8
§ 7	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Börsenrates	8
2.	Teilabschnitt Geschäftsführung	9
§ 8	Börsenleitung	9
§ 9	Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung	9
§ 10	Weisungsbefugnis der Geschäftsführung	10
3.	Teilabschnitt Handelsüberwachungsstelle	11
§ 11	Einrichtung und Betrieb	11
III.	Abschnitt Sicherheitsleistung	11
1.	Teilabschnitt Allgemeines	11
§ 12	Sicherheitsleistung	11
§ 13	Sicherheitsrahmen	12
§ 14	Mitteilungspflicht der zugelassenen Unternehmen und Skontroführer	12
§ 15	Erhöhung des Sicherheitsrahmens; Bankgarantien; Sicherheitsleistung	13
§ 16	Risikoermittlung	13
2.	Teilabschnitt Überschreiten des Sicherheitsrahmens	14
§ 17	Überwachung der Sicherheitsleistung	14
§ 18	Berechnung der Sicherheitsleistung	14
§ 19	Zusätzliche Sicherheitsleistung	15
§ 20	Sicherheiten in Geld	15
§ 21	Sicherheiten in Wertpapieren	15
§ 22	Sicherheitenverwertung	15
3.	Teilabschnitt Verzug; Technische Probleme	16
§ 23	Verzug	16
§ 24	Erhöhung des Risikobetrags	16
§ 25	Erfüllung offener Geschäfte	16
§ 26	Beschränkung auf Vermittlungstätigkeit	16
§ 27	Ruhen der Unternehmenszulassung; Ruhen der Börsenhändlerzulassung	17
§ 28	Entzug der Teilnahmeberechtigung am Blockhandel	17
§ 29	Technische Probleme	17

Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

IV.	Abschnitt Benutzung der Börsen-EDV; Notfallmaßnahmen	17
§ 30	Benutzung der Börsen-EDV	17
§ 31	Notfallmaßnahmen	18
V.	Abschnitt Zulassung zum Börsenbesuch und zur Teilnahme am Börsenhandel	19
§ 32	Antrag auf Zulassung	19
§ 33	Zulassung mit dem Recht zur Teilnahme am Börsenhandel	19
§ 34	Zulassungsvoraussetzungen	19
§ 35	Teilnahme am elektronischen Handel	21
§ 36	Zulassung von Börsenhändlern	23
§ 37	Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen	23
§ 38	Zulassung ohne das Recht zur Teilnahme am Handel	24
§ 39	Börsenkarten; Besucherkarten	24
§ 40	Verzicht, Ruhen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung	24
VI.	Abschnitt Abwicklungssysteme	25
§ 41	Abwicklungssysteme	25
VII.	Abschnitt Zulassung von Wertpapieren	25
1.	Teilabschnitt Zulassung zum regulierten Markt (General Standard)	25
§ 42	Zulassungsantrag, Zuständigkeit, Veröffentlichung der Zulassung	25
§ 43	Widerruf der Zulassung auf Antrag des Emittenten	25
§ 44	Widerruf der Zulassung von Amts wegen	26
2.	Teilabschnitt Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard)	27
§ 45	Zulassungsantrag; Zuständigkeit	27
§ 46	Veröffentlichung der Zulassung	27
§ 47	Jahresfinanzbericht	27
§ 48	Halbjahres- bzw. Quartalsfinanzberichte	28
§ 49	Unternehmenskalender	29
§ 50	Analystenveranstaltung	29
§ 51	Veröffentlichung und Mitteilung von Insiderinformationen in englischer Sprache	29
§ 52	Widerruf der Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard)	30
VIII.	Abschnitt Einführung, Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung des Handels im regulierten Markt	30
§ 53	Einführung von Wertpapieren zum Handel im regulierten Markt	30
§ 54	Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung des Handels im regulierten Markt	31
IX.	Abschnitt Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt (General Quoted)	31
§ 55	Einbeziehung; Zuständigkeit	31
§ 56	Einbeziehungsvoraussetzungen	32
§ 57	Veröffentlichung der Einbeziehung	33
§ 58	Pflichten des Antragstellers nach Einbeziehung	33

Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

§ 59	Unterrichtung des Börsenhandels	33
X.	Abschnitt Wertpapiergeschäfte im Präsenzhandel	34
1.	Teilabschnitt Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Feststellung von Börsenpreisen	34
§ 60	Eröffnung und Schluss der Börse	34
§ 61	Feststellung der Börsenpreise; Limit-Kontrollsystem	34
§ 62	Preisausruf	35
§ 63	Orderbuchsperrung und Annahmeschluss	36
§ 64	Feststellung der Eröffnungs- und Einheitspreise	36
§ 65	Berücksichtigung von Aufträgen bei der Feststellung des Börsenpreises	37
§ 66	Ausführung der Aufträge	37
§ 67	Ermittlung des Einheitspreises in Bezugsrechten	38
§ 68	Verfahren bei der Preisfeststellung	38
§ 69	Zusätze und Hinweise bei der Preisfeststellung	39
§ 70	Preisfeststellung im fortlaufenden Handel	41
§ 71	Maßnahmen bei Preisschwankungen	41
§ 72	Repartierung/Rationierung	42
§ 73	Bekanntmachung zugrunde liegender Umsätze	42
§ 74	Eingabe in die Börsen-EDV	42
2.	Teilabschnitt Zulassung zum Skontroführer, Zulassung zur skontroführenden Person; Pflichten des Skontroführers	43
§ 75	Zulassung von Skontroführern und skontroführenden Personen	43
§ 76	Pflichten des Skontroführers	44
3.	Teilabschnitt Skontroführerprüfung	45
§ 77	Errichtung und Zusammensetzung der Prüfungskommission	45
§ 78	Verschwiegenheit	46
§ 79	Zulassung zur Skontroführerprüfung	46
§ 80	Prüfungstermine	46
§ 81	Prüfungsgegenstand	46
§ 82	Durchführung der Skontroführerprüfung	47
§ 83	Öffentlichkeit	47
§ 84	Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße	47
§ 85	Rücktritt	48
§ 86	Bewertung der Prüfungsleistung	48
§ 87	Bestehen der Skontroführerprüfung	48
§ 88	Wiederholung von Prüfungen	49
§ 89	Rechtsbehelf	49
4.	Teilabschnitt Entgelte für Skontroführer	49
§ 90	Allgemeines	49
§ 91	Vermittlung von Börsengeschäften in Aktien	49
§ 92	Schuldverschreibungen	49
§ 93	Konkrete Entgelte und Höchstsätze	51
§ 94	Gläubiger des Entgelts	51

Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

§ 95	Schuldner des Entgelts	51
5.	Teilabschnitt Zuteilung von Aktien-Skontren	51
§ 96	Zuständigkeit; Notzuteilung	51
§ 97	Zuteilungsantrag	52
§ 98	Skontrengruppen	52
§ 99	Leistungsmessung	52
§ 100	Zuteilung an zugelassene Skontroführer	53
§ 101	Zuteilung der Skontrengruppen	54
§ 102	Konsolidierung, Wegfall von Skontroführern	55
§ 103	Zuteilung neuer Skontren	55
§ 104	Vorübergehende Verhinderung eines Skontroführers	55
§ 105	Widerruf und Rücknahme der Zuteilung von Skontren	56
§ 106	Übergangsregelung	56
6.	Teilabschnitt Zuteilung von Nichtaktien-Skontren	57
§ 107	Zuständigkeit; Notzuteilung	57
§ 108	Zuteilungsantrag	57
§ 109	Zuteilung der Skontren	58
§ 110	Konsolidierung, Wegfall von Skontroführern	59
§ 111	Zuteilung neuer Skontren	59
§ 112	Vorübergehende Verhinderung eines Skontroführers	60
§ 113	Widerruf und Rücknahme der Zuteilung von Skontren	60
XI.	Abschnitt Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem	61
1.	Teilabschnitt Allgemeine Vorschriften	61
§ 114	Elektronisches Handelssystem	61
§ 115	Börsenzeit, Handelsphasen	61
§ 116	Aussetzung, Einstellung und Handelsunterbrechung	62
§ 117	Preisdokumentation und Verwertung von Daten	62
§ 118	Preisermittlung und Preisüberwachung; Referenzpreis	62
§ 119	Ordentliche Bestimmungsregeln für marktgerechte Referenzpreise	63
§ 120	Außerordentliche Bestimmung von marktgerechten Referenzpreisen	63
§ 121	Fehlen eines marktgerechten Börsenpreises	63
§ 122	Neuaufnahme	63
§ 123	Referenzpreisanpassung bei Nebenrechten	64
§ 124	Referenzpreisanpassung bei Mistrades oder Geschäftsaufhebungen von Amts wegen	64
2.	Teilabschnitt Designated Sponsor	64
§ 125	Zulassung als Designated Sponsor	64
§ 126	Verzicht, Ruhen, Rücknahme und Widerruf der Designated-Sponsor-Zulassung	65
§ 127	Rechte und Pflichten des Designated Sponsors	65
§ 128	Überwachung und Dokumentation	66
3.	Teilabschnitt Auktion, Fortlaufender Handel, Fortlaufende Auktion und Blockhandel	66
§ 129	Auktion und fortlaufender Handel	66

§ 130	Fortlaufende Auktion	67
§ 131	Blockhandel	68
§ 132	Ermittlung des ersten Börsenpreises	69
4.	Teilabschnitt Best Execution	69
§ 133	Zulassung als Best Executor	69
§ 134	Durchführung der Best Execution	70
§ 135	Pflichten des Best Executors	70
§ 136	Verzicht, Ruhen, Rücknahme und Widerruf der Best-Executor-Zulassung	71
XII.	Abschnitt Transparenzverpflichtungen	71
§ 137	Meldung und Veröffentlichung der Umsätze	71
§ 138	Vorhandelstransparenz bei Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten	71
§ 139	Nachhandelstransparenz bei Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten	72
XIII.	Abschnitt Freiverkehr	72
§ 140	Freiverkehr	72
XIV.	Abschnitt Schlussvorschriften	73
§ 141	Beliehene Personen	73
§ 142	Änderungen der Börsenordnung, Vornahme von Bekanntmachungen	73
§ 143	Datenschutz	73
§ 144	Übergangsregelung für Finanzberichte	74
§ 145	Inkrafttreten	74

Anhang zu § 2 Absatz 1

Anhang zu § 61

Anhang zu § 93

Anhang zu § 99

I. Abschnitt Organisation

§ 1 Geschäftszweig

Die Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) dient ihren Handelsteilnehmern zum Abschluss von Handelsgeschäften in Wertpapieren und sich hierauf beziehenden Derivaten im Sinne des § 2 Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) sowie in Finanzinstrumenten im Sinne des § 2 Abs. 2b WpHG sowie Edelmetallen. Der Abschluss kann im Präsenzhandel und im elektronischen Handelssystem erfolgen. Der Präsenzhandel findet in den hierfür bestimmten Räumen (Börsensäle) statt.

§ 2 Träger der FWB

- (1) Träger der FWB sind die Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, und die Scoach Europa AG, Frankfurt am Main. Die Trägerschaft und Betriebspflicht der Scoach Europa AG sind beschränkt auf den Handel mit den im Anhang zu § 2 Abs. 1 definierten strukturierten Produkten. Im Hinblick auf den Handel mit anderen Wertpapieren ist ausschließlich die Deutsche Börse AG als Träger der FWB berechtigt und verpflichtet.
- (2) Die Träger stellen auf Anforderung der Geschäftsführung oder des Börsenrates im Rahmen ihrer Trägerschaft und Betriebspflicht nach Absatz 1 sowie der ihnen erteilten Börsengenehmigungen die erforderlichen personellen, finanziellen und sachlichen Mittel zur Verfügung.

§ 3 Börsenaufsichtsbehörde

Die Aufsicht über die FWB übt die zuständige oberste Landesbehörde des Landes Hessen aus (Börsenaufsichtsbehörde).

II. Abschnitt Börsenorgane und ihre Aufgaben

1. Teilabschnitt Börsenrat

§ 4 Aufgaben des Börsenrates

- (1) Der Börsenrat hat folgende Aufgaben:
 1. Erlass der Börsenordnung,
-

2. Erlass der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse,
 3. Erlass der Gebührenordnung,
 4. Erlass einer Zulassungsordnung für Börsenhändler,
die jeweils als Satzung erlassen werden.
 5. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer im Einvernehmen mit der
Börsenaufsichtsbehörde,
 6. Überwachung der Geschäftsführung,
 7. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 8. Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung des Leiters der Handelsüberwachungsstelle auf
Vorschlag der Geschäftsführung und im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,
 9. Festlegung der Handelszeiten,
 10. Zustimmung zur Einführung von technischen Systemen, die dem Handel oder der Abwicklung
von Börsengeschäften dienen und zur Benutzung von Börseneinrichtungen,
 11. Stellungnahme zu Kooperations- und Fusionsabkommen der Börsenträger, die den
Börsenbetrieb betreffen und zur Auslagerung von Funktionen und Tätigkeiten auf ein anderes
Unternehmen.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf für Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des
Börsenrates. Dies gilt insbesondere für:
1. Entscheidungen, die den Ablauf des Handels und der Abwicklung wesentlich verändern, wie
die Einführung neuer Produkte;
 2. Entscheidungen über die Übernahme von wesentlichen neuen Tätigkeitsfeldern oder deren
Aufgabe;
 3. Eingehen von Kooperationen mit anderen Börsen und Organisationen, die Auswirkungen auf
den Entscheidungsspielraum der FWB haben können.

§ 5 Zusammensetzung und Amtszeit des Börsenrats

Die Zusammensetzung und die Amtszeit des Börsenrates regelt die Verordnung über die Wahl der
Börsenräte der Frankfurter Wertpapierbörse und der Eurex Deutschland (Wahlverordnung).

§ 6 Vorsitz im Börsenrat; Stellvertretung

- (1) Der Börsenrat wählt in seiner ersten Sitzung, die einer Wahl folgt, aus seiner Mitte den Vorsitzenden und bis zu fünf Stellvertreter.
- (2) Die Stellvertreter des Vorsitzenden müssen einer anderen Gruppe im Sinne der Wahlverordnung angehören als der Vorsitzende.
- (3) Die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter ist geheim.
- (4) Die Verhandlungen des Börsenrats leitet der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Falls sie nicht an den Verhandlungen teilnehmen, führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Börsenrates den Vorsitz.
- (5) Der Börsenrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse einsetzen. Er hat bei der Zusammensetzung der Ausschüsse dafür zu sorgen, dass Angehörige der Gruppen im Sinne der Wahlverordnung, deren Belange durch die Beschlüsse berührt werden können, angemessen vertreten sind.
- (6) Der Börsenrat nimmt die ihm zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Börsenrats

- (1) Der Börsenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Zur Beschlussfassung des Börsenrats genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit in Sitzungen gemäß Absatz 2 entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, bei Stimmengleichheit im Umlaufverfahren gemäß Absatz 3 die Stimme des Vorsitzenden; enthalten sich in einem solchen Fall der Sitzungsleiter oder der Vorsitzende der Stimme, so gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - (2) Die Beschlussfassung erfolgt in Sitzungen nach mündlicher Erörterung. An der Beschlussfassung nehmen die in der Sitzung anwesenden Mitglieder und die Mitglieder teil, die schriftliche Stimmabgaben an den Vorsitzenden überreichen lassen. In außerordentlichen Sitzungen des Börsenrates ist eine Teilnahme an der Beschlussfassung auch durch telefonische Zuschaltung oder Zuschaltung in einem entsprechenden technischen Verfahren möglich.
 - (3) In geeigneten Fällen kann die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren erfolgen. An der Beschlussfassung im Umlaufverfahren nehmen die Mitglieder teil, die ihre Stimme innerhalb der dafür durch den Vorsitzenden gesetzten Frist schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form abgeben. Jedes Mitglied des Börsenrates kann verlangen, dass die Beschlussfassung in einer Sitzung gemäß Absatz 2 erfolgt. Ein entsprechender Antrag ist zu begründen. Soweit sich aus dem Antrag die Notwendigkeit einer mündlichen Erörterung des
-

Beschlussgegenstands ergibt, hat der Vorsitzende diesem durch Einberufung einer Sitzung unverzüglich zu entsprechen.

- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder sind Abstimmungen geheim durchzuführen.
- (5) Inhalt und Ergebnis der Beschlussfassung sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Börsenrat.

2. Teilabschnitt Geschäftsführung

§ 8 Börsenleitung

- (1) Die Leitung der FWB obliegt der Geschäftsführung in eigener Verantwortung. Die Geschäftsführer werden für höchstens fünf Jahre bestellt; die wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Die Geschäftsführer müssen zuverlässig sein und die für die Leitung der Börse erforderliche fachliche Eignung besitzen.
- (3) Die Geschäftsführung ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Börsenorganen oder den Trägern der FWB zugewiesen sind.
- (4) Die FWB wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Geschäftsführer vertreten. Die Geschäftsführung kann auch andere Bedienstete mit der Vertretung beauftragen.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt die ihr zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

§ 9 Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 1. Unternehmen und Personen zur Teilnahme am Börsenhandel und zum Besuch der Börsensäle (Börsenbesuch) zuzulassen oder davon auszuschließen,
 2. die Organisation und den Geschäftsablauf der FWB zu regeln, Ort und Zeit des Börsenhandels zu bestimmen,
 3. die Ordnung an der FWB aufrechtzuerhalten und die ordnungsgemäße Benutzung der übrigen Börseneinrichtungen, insbesondere der Börsen-EDV, sicherzustellen,
-

4. unbeschadet der Zuständigkeit der Handelsüberwachungsstelle die Befolgung der die FWB betreffenden Gesetze, Verordnungen, Geschäftsbedingungen und sonstigen Regelungen zu überwachen,
 5. die Einhaltung der Pflichten der zum Börsenhandel zugelassenen Unternehmen sowie der Personen, die berechtigt sein sollen, für sie an der FWB zu handeln (Börsenhändler) und der Skontroführer sowie der für sie bei der Skontroführung handelnden Personen (skontroführende Personen) zu überwachen,
 6. die Skontren unter den einzelnen Skontroführern zu verteilen (Skontrenzuteilung) und die Aufsicht über sie auszuüben,
 7. über die Aufnahme, Aussetzung und Einstellung der Preisfeststellung sowie die Unterbrechung des Börsenhandels oder der Preisfeststellung zu entscheiden,
 8. die Art der Preisermittlung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Handels in den Wertpapieren, des Schutzes des Publikums und eines ordnungsgemäßen Börsenhandels festzulegen,
 9. über die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt zu entscheiden,
 10. der Börsenaufsichtsbehörde regelmäßig ein aktuelles Verzeichnis der zugelassenen Unternehmen, der Börsenhändler, der Skontroführer und der skontroführenden Personen (Handelsteilnehmer) zu übermitteln.
- (2) Die Geschäftsführung kann andere Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.
- (3) Die Geschäftsführung kann zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung und des Clearings gemäß den Angaben der Eurex Clearing AG Aufträge in das elektronische Handelssystem eingeben. Werden von der Geschäftsführung eingegebene Aufträge mit Aufträgen oder Quotes von Handelsteilnehmern zusammengeführt, kommen Geschäfte zwischen der Eurex Clearing AG und diesen Handelsteilnehmern, sofern sie die Berechtigung zum Clearing haben, oder, bei Handelsteilnehmern ohne Clearingberechtigung, mit deren jeweiligen Clearing-Mitglied zustande.

§ 10 Weisungsbefugnis der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung kann gegenüber den Handelsteilnehmern und Emittenten zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels und einer ordnungsgemäßen Börsengeschäftsabwicklung Anordnungen treffen.
-

- (2) Mitglieder der Geschäftsführung oder deren Beauftragte sind befugt, Personen, die die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der FWB stören oder Anordnungen der Geschäftsführung nicht Folge leisten, aus den Börsensälen entfernen zu lassen oder im Einzelfall von der Benutzung von Börseneinrichtungen auszuschließen, wenn und solange sie die Funktionsfähigkeit von Börseneinrichtungen beeinträchtigen.
- (3) Die Geschäftsführung kann sich zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 bei ausländischen Teilnehmern, die Aufträge nur im Wege elektronischer Datenverarbeitung an die FWB übermitteln oder nur über das elektronische Handelssystem am Börsenhandel teilnehmen, der Träger der Börse bedienen.

3. Teilabschnitt Handelsüberwachungsstelle

§ 11 Einrichtung und Betrieb

Die FWB hat unter Beachtung von Maßgaben der Börsenaufsichtsbehörde eine Handelsüberwachungsstelle als Börsenorgan einzurichten und zu betreiben, die den Handel an der FWB und die Börsengeschäftsabwicklung nach Maßgabe des § 7 BörsG überwacht.

III. Abschnitt Sicherheitsleistung

1. Teilabschnitt Allgemeines

§ 12 Sicherheitsleistung

- (1) Die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen einschließlich der Skontroführer haben ausreichende Sicherheit zu leisten, um die Verpflichtungen aus Geschäften, die an der FWB abgeschlossen werden, jederzeit erfüllen zu können.

Zur Begrenzung und Überwachung der Börsenverbindlichkeiten der zugelassenen Unternehmen und Skontroführer kann die Geschäftsführung vom Kernkapital oder von einer diesem vergleichbaren Eigenkapitalgröße der zugelassenen Unternehmen und Skontroführer abhängige Sicherheitsrahmen festsetzen.

- (2) Die Überwachung der Einhaltung des Sicherheitsrahmens und das Treffen von geeigneten Anordnungen zur Sicherstellung der Erfüllung der Verpflichtungen aus den börslichen Geschäften erfolgt nach Maßgabe von § 20 BörsG.

§ 13 Sicherheitsrahmen

- (1) Jedes zugelassene Unternehmen und jeder Skontroführer kann Geschäfte an der FWB (Börsengeschäfte) abschließen, ohne Sicherheit zu leisten, sofern die Kursrisiken aus diesen Börsengeschäften seinen Sicherheitsrahmen nicht überschreiten.
- (2) Für zugelassene Unternehmen und Skontroführer, die dem Anwendungsbereich des Kreditwesengesetzes (KWG) unterfallen, gilt ein Sicherheitsrahmen in Höhe eines von der Geschäftsführung festzusetzenden Prozentsatzes des Kernkapitals.
- (3) Für zugelassene Unternehmen und Skontroführer, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, gilt ein Sicherheitsrahmen in Höhe eines von der Geschäftsführung festzusetzenden Prozentsatzes einer dem Kernkapital vergleichbaren Eigenkapitalgröße.
- (4) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass auf das Kernkapital oder auf die dem Kernkapital vergleichbare Eigenkapitalgröße der zugelassenen Unternehmen und Skontroführer das Kernkapital oder eine dem Kernkapital vergleichbare Eigenkapitalgröße der mit den zugelassenen Unternehmen und Skontroführern konzernverbundenen Muttergesellschaften angerechnet wird. Art und Umfang dieser Anrechnung werden von der Geschäftsführung festgesetzt.
- (5) Der Betrag des Sicherheitsrahmens jedes zugelassenen Unternehmens und jedes Skontroführers wird von der Geschäftsführung festgesetzt. Hierfür kann die Geschäftsführung alle erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen. Die Höhe des Kernkapitals oder der vergleichbaren Eigenkapitalgröße ist der Geschäftsführung auf Verlangen nachzuweisen. Die Geschäftsführung kann zur Überprüfung des Kernkapitals oder der vergleichbaren Eigenkapitalgröße einen Abschlussprüfer auf Kosten des zugelassenen Unternehmens oder des Skontroführers beauftragen.
- (6) Die Geschäftsführung legt als Voraussetzung für die Teilnahme am Blockhandel einen besonderen Sicherheitsrahmen nach Maßgabe der Absätze 1 bis 5 fest.

§ 14 Mitteilungspflicht der zugelassenen Unternehmen und Skontroführer

Jedes zugelassene Unternehmen und jeder Skontroführer hat die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten, sobald Umstände eintreten, die die Höhe des Kernkapitals oder der vergleichbaren Eigenkapitalgröße oder in sonstiger Weise die Festsetzung des Sicherheitsrahmens beeinflussen, sofern diese Umstände zu einer Verringerung des Sicherheitsrahmens führen können.

§ 15 Erhöhung des Sicherheitsrahmens; Bankgarantien; Sicherheitsleistung

- (1) Jedes zugelassene Unternehmen und jeder Skontroführer kann den Betrag seines gemäß § 13 festgesetzten Sicherheitsrahmens durch Garantieerklärungen von Kreditinstituten (Bankgarantie) und/oder Sicherheiten in Geld oder in Wertpapieren erhöhen. § 13 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (2) Die Bankgarantie muss von einem inländischen Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 KWG oder einem diesem vergleichbaren ausländischen Institut zugunsten der Deutsche Börse AG erklärt werden. Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass auch die Garantie eines in- oder ausländischen Nicht-Kreditinstituts genügt, sofern dessen Garantie einer Bankgarantie vergleichbar ist. Insoweit gelten die Bestimmungen über die Bankgarantie entsprechend.

Das zugelassene Unternehmen oder der Skontroführer und das garantierende Kreditinstitut müssen personenverschieden sein. Art und Umfang eines zulässigen Konzernverbunds zwischen dem zugelassenen Unternehmen oder dem Skontroführer und dem garantierenden Kreditinstitut werden von der Geschäftsführung festgesetzt.

Die Bankgarantie muss die unbedingte und unkündbare Verpflichtung des Kreditinstituts enthalten, im Fall nicht ausreichender Sicherheiten des zugelassenen Unternehmens oder des Skontroführers, den garantierten Betrag auf erstes Anfordern der Geschäftsführung auf ein Konto der Deutsche Börse AG anzuschaffen. Art, Inhalt und Form der Bankgarantie werden von der Geschäftsführung festgesetzt.

- (3) Sicherheiten in Geld oder in Wertpapieren sind gemäß §§ 20, 21 zu leisten.
- (4) Die Bankgarantien und die Sicherheiten in Geld und in Wertpapieren dienen der Sicherung der Erfüllung der Verpflichtungen des zugelassenen Unternehmens oder des Skontroführers aus ihren jeweiligen Börsengeschäften. Die Deutsche Börse AG verwaltet die Bankgarantien und Sicherheiten nach Maßgabe dieser Bestimmungen treuhänderisch für die anspruchsberechtigten Unternehmen und Skontroführer.

§ 16 Risikoermittlung

- (1) Gegenstand der Risikoermittlung ist das Kursrisiko jedes zugelassenen Unternehmens und jedes Skontroführers. Kursrisiko ist der potenzielle Verlust, den die Börsengeschäftsparteien jedes zugelassenen Unternehmens und jedes Skontroführers erleiden, wenn dieses bzw. dieser seine durch den Abschluss von Börsengeschäften eingegangene Zahlungs- oder Lieferverpflichtung nicht erfüllt.
 - (2) Die Geschäftsführung gibt den zugelassenen Unternehmen und Skontroführern die Methode der Berechnung des Kursrisikos (Risikobetrag) bekannt.
 - (3) Die Geschäftsführung stellt den zugelassenen Unternehmen und Skontroführern die für die Risikoermittlung erforderlichen Zahlen und Angaben in geeigneter Weise zur Verfügung, sofern dem keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der Handelsteilnehmer, des Marktes oder der Anleger entgegenstehen.
-

- (4) Die Geschäftsführung gibt den zugelassenen Unternehmen und Skontroführern den jeweils ermittelten Risikobetrag am Ende eines jeden Börsentages bekannt.

2. Teilabschnitt Überschreiten des Sicherheitsrahmens

§ 17 Überwachung der Sicherheitsleistung

- (1) Die Handelsüberwachungsstelle überwacht die Einhaltung der Sicherheitsrahmen der zugelassenen Unternehmen und Skontroführer. Stellt sie Überschreitungen fest, unterrichtet sie unverzüglich die Geschäftsführung.

Überschreitet der gemäß § 16 ermittelte Risikobetrag den Sicherheitsrahmen eines zugelassenen Unternehmens oder eines Skontroführers, hat dieses oder dieser in der von der Geschäftsführung festgesetzten Höhe Sicherheit in Geld oder in von der Geschäftsführung akzeptierten Wertpapieren an die Deutsche Börse AG zu leisten.

- (2) Auf der Grundlage des gemäß § 16 Abs. 4 bekannt gegebenen Risikobetrags hat jedes zugelassene Unternehmen und jeder Skontroführer der Geschäftsführung börsentäglich bis zu einem von dieser festgelegten Zeitpunkt vor Beginn der Börsenzeit eine Überschreitung seines Sicherheitsrahmens anzuzeigen.
- (3) Die geleisteten Sicherheiten dienen der Sicherung der Erfüllung der Verpflichtungen der zugelassenen Unternehmen und Skontroführer aus ihren jeweiligen Börsengeschäften. Die Deutsche Börse AG verwaltet die geleisteten Sicherheiten nach Maßgabe dieser Bestimmungen.
- (4) Decken die bereits geleisteten Sicherheiten nicht den festgesetzten Betrag der Sicherheitsleistung, muss das zugelassene Unternehmen oder der Skontroführer den Fehlbetrag börsengeschäftstäglich bis zu einem von der Geschäftsführung festgesetzten Zeitpunkt leisten.

§ 18 Berechnung der Sicherheitsleistung

Jedes zugelassene Unternehmen und jeder Skontroführer hat Sicherheiten in ausreichender Höhe zu leisten, um seine Verpflichtungen aus Börsengeschäften jederzeit erfüllen zu können. Die Höhe der Sicherheitsleistung muss in angemessenem Verhältnis zu den mit den Börsengeschäften verbundenen Risiken stehen. Die Geschäftsführung gibt den zugelassenen Unternehmen und den Skontroführern die Methode der Berechnung der Sicherheitsleistung bekannt.

§ 19 Zusätzliche Sicherheitsleistung

- (1) Aufgrund besonderer Börsengeschäftsrisiken eines zugelassenen Unternehmens oder eines Skontroführers kann die Geschäftsführung über die Sicherheitsleistung gemäß §§ 17, 18 hinaus zusätzliche oder höhere Sicherheitsleistungen festsetzen. Die Geschäftsführung kann anordnen, dass diese zusätzlichen Sicherheiten unverzüglich zu leisten sind.
- (2) Die Höhe der zusätzlichen Sicherheitsleistung muss in angemessenem Verhältnis zu den mit den Börsengeschäften verbundenen besonderen Risiken stehen.

§ 20 Sicherheiten in Geld

- (1) Zugelassene Unternehmen und Skontroführer, welche eine Kontoverbindung bei der Clearstream Banking AG unterhalten („Handelsteilnehmer mit Clearingkonto“), haben Sicherheiten in Geld durch Sicherungsabtretung ihrer Auszahlungsansprüche über Geldguthaben gegenüber der Clearstream Banking AG an die Deutsche Börse AG zu leisten.
- (2) Für zugelassene Unternehmen und Skontroführer, die keine Kontoverbindung bei der Clearstream Banking AG unterhalten („Handelsteilnehmer ohne Clearingkonto“), eröffnet die Deutsche Börse AG im eigenen Namen und für Rechnung des betreffenden Unternehmens oder des betroffenen Skontroführers ohne Clearingkonto ein Treuhandkonto bei der Clearstream Banking AG. Handelsteilnehmer ohne Clearingkonto haben Sicherheit in Geld auf dieses Konto zu leisten.

§ 21 Sicherheiten in Wertpapieren

- (1) Sicherheiten in Wertpapieren sind durch Sicherungsübereignung mittels eines bei der Clearstream Banking AG geführten Kontos an die Deutsche Börse AG zu leisten.
- (2) Die Geschäftsführung legt die von ihr als Sicherheit akzeptierten Wertpapiere und deren jeweilige Bewertungen fest.

§ 22 Sicherheitenverwertung

Kann ein zugelassenes Unternehmen oder ein Skontroführer seine Verpflichtungen aus Börsengeschäften nicht erfüllen, verwertet die Deutsche Börse AG auf Anordnung der Geschäftsführung die seitens des betreffenden Unternehmens oder Skontroführers nach den vorstehenden Bestimmungen geleisteten Sicherheiten und Bankgarantien. Der Erlös ist anteilig an die anspruchsberechtigten Unternehmen oder Skontroführer auszukehren.

3. Teilabschnitt Verzug; Technische Probleme

§ 23 Verzug

- (1) Bei Verzug eines zugelassenen Unternehmens oder Skontroführers kann die Geschäftsführung Maßnahmen gemäß §§ 24 bis 28 anordnen. Verzug liegt vor, wenn ein zugelassenes Unternehmen oder ein Skontroführer festgesetzte Sicherheitsleistungen nicht fristgerecht leistet oder sonstige nach diesen Bedingungen bestehende Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt. Fehlendes Verschulden des zugelassenen Unternehmens oder des Skontroführers ist insoweit unbeachtlich.
- (2) Jedes zugelassene Unternehmen und jeder Skontroführer hat die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten, wenn er Verpflichtungen aus Börsengeschäften, Sicherheitsleistungen oder sonstige nach diesen Bedingungen bestehende Verpflichtungen nicht erfüllen kann.
- (3) Vor jeder Maßnahme gemäß der §§ 24 bis 28 soll die Geschäftsführung die zugelassenen Unternehmen und Skontroführer anhören. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist.
- (4) Die Geschäftsführung kann verhängte Maßnahmen gemäß den §§ 24 bis 28 den übrigen Handelsteilnehmern bekannt geben, sofern dem keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen des betroffenen Unternehmens oder des betroffenen Skontroführers entgegenstehen.

§ 24 Erhöhung des Risikobetrags

Bei Verzug kann die Geschäftsführung den gemäß § 16 Abs. 2 ermittelten Risikobetrag des säumigen Unternehmens oder des säumigen Skontroführers durch einen prozentualen Sanktionsfaktor erhöhen. Die Staffelung, Höhe und Zeitdauer des Sanktionsfaktors wird von der Geschäftsführung festgesetzt.

§ 25 Erfüllung offener Geschäfte

Bei Verzug kann die Geschäftsführung anordnen, dass das säumige Unternehmen oder der säumige Skontroführer offene Börsengeschäfte zu erfüllen hat. Die Erfüllung offener Geschäfte soll mindestens in dem zum Ausgleich des Fehlbetrags an Sicherheitsleistungen erforderlichen Umfang erfolgen.

§ 26 Beschränkung auf Vermittlungstätigkeit

Bei Verzug kann die Geschäftsführung anordnen, dass das säumige Unternehmen oder der säumige Skontroführer auf die Tätigkeit als Vermittler beschränkt ist. Die Anordnung ist zeitlich zu befristen.

§ 27 Ruhen der Unternehmenszulassung; Ruhen der Börsenhändlerzulassung

- (1) Bei wiederholtem Verzug und einem unverhältnismäßig hohen Fehlbetrag an Sicherheitsleistungen oder sonstigen schwerwiegenden Verstößen gegen nach diesen Bedingungen bestehende Verpflichtungen kann die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung des Unternehmens oder des Skontroführers anordnen. Die Anordnung ist zeitlich zu befristen und darf sechs Monate nicht überschreiten.
- (2) Im Fall einer Anordnung nach Absatz 1 kann die Geschäftsführung für die Dauer des Ruhens der Unternehmenszulassung auch das Ruhen der Börsenhändlerzulassungen der Personen anordnen, die Börsengeschäfte für den Handelsteilnehmer an der Börse abschließen.

§ 28 Entzug der Teilnahmeberechtigung am Blockhandel

Bei Verzug kann die Geschäftsführung einem zugelassenen Unternehmen, das zur Teilnahme am Blockhandel berechtigt ist, die Teilnahmeberechtigung zum Blockhandel mit Wirkung zum nächsten Handelstag entziehen.

§ 29 Technische Probleme

- (1) Sollte die Ermittlung, Übermittlung oder Überwachung der für die Sicherheitsleistung nach diesen Vorschriften maßgeblichen Daten für die Geschäftsführung wegen technischer Probleme ganz oder teilweise unmöglich sein, gelten die bei Auftreten dieser technischen Probleme für das zugelassene Unternehmen und den Skontroführer festgelegten Sicherheitsrahmen, die von der Geschäftsführung festgesetzten Sicherheitsleistungen sowie die von den zugelassenen Unternehmen und den Skontroführern geleisteten Sicherheiten unverändert für die Handelsteilnahme während der Dauer der technischen Probleme fort.
- (2) Die Geschäftsführung kann daneben weitere erforderliche Maßnahmen anordnen.

IV. Abschnitt Benutzung der Börsen-EDV; Notfallmaßnahmen

§ 30 Benutzung der Börsen-EDV

- (1) Die FWB stellt den Handelsteilnehmern in dem jeweils vom Börsenrat und der Geschäftsführung beschlossenen Umfang EDV-Anlagen zur Verfügung. Sie verpflichtet sich, diese vorzuhalten, zu warten sowie Programme vorzuhalten, zu warten, zu pflegen und in einem Rechenzentrum zu betreiben (Börsen-EDV). EDV-Anlagen, Datenübertragungsleitungen und Programme, die von den Handelsteilnehmern zur Nutzung der Börsen-EDV eingesetzt werden und weder im Eigentum der
-

Träger der FWB stehen noch deren Verfügungsbefugnis unterliegen, fallen nicht in den

Verantwortungsbereich der FWB.

- (2) Für Rechnerausfall, Systemengpässe, Softwarefehler und ähnliche Systemstörungen der Börsen-EDV oder EDV-Einrichtungen der Handelsteilnehmer, die einen ordnungsgemäßen Handel beeinträchtigen, gefährden oder stören, gelten die von der Geschäftsführung hierfür erlassenen allgemeinen Anweisungen. Die Geschäftsführung ist befugt, alle zur Gewährleistung oder Herstellung geordneter Marktverhältnisse erforderlichen Maßnahmen zu treffen; Notfallmaßnahmen nach § 31 bleiben unberührt. Jeder Handelsteilnehmer hat bei Systemstörungen nach Satz 1 unverzüglich die Geschäftsführung zu benachrichtigen.

§ 31 Notfallmaßnahmen

- (1) Die FWB sieht wirksame Notfallmaßnahmen für den Fall eines Ausfalls der Börsen-EDV vor und trifft die zu ihrer Durchführung notwendigen Vorkehrungen.
- (2) Die Geschäftsführung bestimmt für den Fall, dass die gemäß § 1 Satz 3 als Börsensaal bestimmten Räume oder zur Aufrechterhaltung des Präsenzhandels wesentliche Teile davon längerfristig nicht nutzbar sein sollten, bereits vorab Ersatzräume, in denen der Präsenzhandel fortgesetzt werden kann.
- (3) In den Fällen des Absatz 2 soll der Präsenzhandel in den Ersatzräumen innerhalb von fünf Börsentagen nach der Handelsaussetzung oder –unterbrechung gemäß Absatz 4 wieder aufgenommen werden. Die FWB stellt durch geeignete Maßnahmen gemäß Absatz 1 die rechtzeitige Einsatzfähigkeit der Börsen-EDV in den Ersatzräumen sicher. Die Skontroführer haben geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen, dass ihre Limit-Kontrollsysteme gemäß § 61 Abs. 3 sowie ihre zur Preisfeststellung erforderlichen EDV-Anlagen, Datenübertragungsleitungen und Programme gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 rechtzeitig in den Ersatzräumen in Betrieb genommen werden können. Die Einhaltung der Verpflichtung gemäß Satz 3 (Notfallfähigkeit) ist von den Skontroführern auf Verlangen der Geschäftsführung nachzuweisen; die Geschäftsführung kann die Durchführung von Notfallübungen anordnen. Am 1. November 2007 zugelassene Skontroführer haben den Nachweis innerhalb angemessener Frist zu erbringen.
- (4) Während der Dauer des Ausfalls der Börsen-EDV (Absatz 1) oder der Nichtverfügbarkeit des Börsensaals (Absatz 2) setzt die Geschäftsführung den Handel ganz oder teilweise gemäß § 54 Abs. 1 aus oder unterbricht diesen ganz oder teilweise gemäß § 54 Abs. 2.
- (5) Wird der Handel nach einer Aussetzung oder Unterbrechung gemäß Absatz 4 wieder aufgenommen, wird den Skontroführern das elektronische Orderbuch wie vor der Handelsaussetzung oder -unterbrechung angezeigt, wenn das elektronische Orderbuch vor der Handelsaussetzung oder -unterbrechung gesperrt war. Soweit die Skontroführer den zuletzt festgestellten Preis aufgrund der Aussetzung oder Unterbrechung nicht in die Börsen-EDV eingeben konnten, ist die Eingabe bei Wiederaufnahme des Handels unverzüglich nachzuholen. Die Skontroführer sind verpflichtet, bei Wiederaufnahme des Handels die ihnen zum Zeitpunkt der Handelsaussetzung oder -unterbrechung übermittelten Aufträge unverzüglich in die Börsen-EDV einzugeben.
-

(6) § 30 Abs. 2 bleibt unberührt.

V. Abschnitt Zulassung zum Börsenbesuch und zur Teilnahme am Börsenhandel

§ 32 Antrag auf Zulassung

- (1) Zum Börsenbesuch, zur Teilnahme am Börsenhandel und für Börsenhändler, ist eine Zulassung erforderlich. Die Unternehmen sowie die Börsenhändler (Antragsteller) haben hierzu einen schriftlichen Zulassungsantrag zu stellen, über den die Geschäftsführung entscheidet. Der Antrag auf Erteilung einer Unternehmenszulassung ist unter Benennung desjenigen zu stellen, der für das Unternehmen am Börsenhandel teilnehmen soll.
- (2) Die Zulassung kann auf die Teilnahme am elektronischen Handelssystem beschränkt sein.

§ 33 Zulassung mit dem Recht zur Teilnahme am Börsenhandel

- (1) Zur Teilnahme am Börsenhandel dürfen nur Unternehmen zugelassen werden, die gewerbsmäßig im Rahmen des Geschäftszweigs gem. § 1
1. die Anschaffung und Veräußerung für eigene Rechnung betreiben oder
 2. die Anschaffung und Veräußerung im eigenen Namen für fremde Rechnung betreiben oder
 3. die Vermittlung von Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung übernehmen
- und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.
- (2) Unternehmen mit Sitz außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum dürfen, sofern sie die Bedingungen gem. Absatz 1 erfüllen, nur zugelassen werden, wenn zum Zwecke der Überwachung der Verbote von Insidergeschäften oder des Verbots der Marktmanipulation ein Informationsaustausch und die Erfüllung der Meldepflichten nach § 9 WpHG gewährleistet ist.

§ 34 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung eines Unternehmens zur Teilnahme am Börsenhandel nach § 33 Abs. 1 ist zu erteilen, wenn
1. bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Antragstellers betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt sind, zuverlässig sind und zumindest eine dieser Personen die für das

börsenmäßige Wertpapiergeschäft notwendige berufliche Eignung hat;

2. die ordnungsgemäße Abwicklung der an der FWB abgeschlossenen Geschäfte sichergestellt ist;
 3. das Unternehmen ein Eigenkapital von mindestens 50.000 EUR nachweist, es sei denn, es ist ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 KWG oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 KWG tätiges Unternehmen, das zum Betreiben des Finanzkommissionsgeschäfts im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG oder zur Erbringung einer Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 1 bis 4 KWG befugt ist; als Eigenkapital sind das eingezahlte Kapital und die Rücklagen nach Abzug der Entnahmen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter und der diesen gewährten Kredite sowie eines Schuldenüberhangs beim freien Vermögen des Inhabers anzusehen;
 4. bei dem Unternehmen, das nach Nummer 3 zum Nachweis von Eigenkapital verpflichtet ist, keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Eigenkapitals nicht die für eine ordnungsmäßige Teilnahme am Börsenhandel erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat;
 5. das Unternehmen die Erfüllung der technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur unmittelbaren oder mittelbaren Teilnahme an den Systemen zur Leistung von Sicherheiten und zur Erfüllung von Geschäften an der FWB nachweist;
 6. der Vertrag über die Nutzung der Handels-EDV an der FWB in seiner jeweils gültigen Fassung für die Dauer der Zulassung abgeschlossen wird;
 7. das Unternehmen sich beim Abschluss und der Abwicklung von Börsengeschäften der vom Börsenrat und der Geschäftsführung bestimmten Börsen-EDV bedient, und zwar in dem jeweils von der Geschäftsführung festgelegten Umfang.
- (2) Die Voraussetzung nach Absatz 1 Ziffer 2 ist erfüllt, wenn das Unternehmen seine Börsengeschäfte über eine nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz anerkannte Wertpapiersammelbank und eine von dieser anerkannten Kontoverbindung zur Deutschen Bundesbank oder einer anderen Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates mit direkter Anbindung an das Zahlungssystem TARGET2 des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank erfüllt. Im Falle von in Wertpapierrechnung verwahrten Wertpapieren wird die Erfüllung der Geschäfte über eine Wertpapiersammelbank gemäß Satz 1 allein vorgenommen, soweit diese eine Durchführung der Wertpapier- und Geldverrechnung sicherstellt. Für die ordnungsgemäße Abwicklung von Geschäften, die in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten notierte Wertpapiere zum Gegenstand haben, ist darüber hinaus erforderlich, dass der Teilnehmer selbst am Clearing in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten teilnimmt oder eine Kontoverbindung zu einer entsprechenden Clearing-Bank unterhält; vorstehend bezeichnete Teilnehmer und Clearing-Banken müssen am Verrechnungsverkehr einer Wertpapiersammelbank gemäß Satz 1 für in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten abzuwickelnde Wertpapiere teilnehmen. Wird seitens der zum Börsenhandel zugelassenen Unternehmen mehr als eine Wertpapiersammelbank mit der Abwicklung ihrer Börsengeschäfte beauftragt, so ist Absatz 1 Ziffer 2 unbeschadet der Vorschrift des Satz 1 dann erfüllt, wenn diese
-

Wertpapiersammelbanken über entsprechende vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich der Einrichtung einer gegenseitigen Kontoverbindung verfügen.

- (3) Unbeschadet der Vorschriften des Absatz 1 Ziffer 2 und des Absatz 2 hat das Unternehmen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus an der FWB abgeschlossenen Geschäften in den gemäß Absatz 5 durch die Geschäftsführung bestimmten Wertpapieren und Rechten eine Abwicklung über die Eurex Clearing AG zu gewährleisten. Es hat hierzu eine Anerkennung der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG nachzuweisen.
- (4) Eine Sicherheitsleistung nach §§ 12 bis 29 findet in den Wertpapieren und Rechten, in denen das Unternehmen gemäß Absatz 1 i.V.m. Absatz 3 am Sicherheitssystem der Eurex Clearing AG teilnimmt, nicht statt.
- (5) Die Geschäftsführung gibt bekannt, für welche Wertpapiere und Rechte die Abwicklung nach Absatz 3 erfolgt. Sofern technische Gründe oder eine Vermeidung sonstiger Gefährdungen der Funktionssicherheit des Börsenhandels es erfordern, kann die Geschäftsführung darüber hinaus für eine Vielzahl oder sämtliche der Wertpapiere und Rechte bestimmen, dass für diese die Abwicklung nicht nach Absatz 3 erfolgt. Auf die Sicherheitsleistung der in die Abwicklung nach Absatz 3 einbezogenen Wertpapiere und Rechte findet Absatz 4 Anwendung.

§ 35 Teilnahme am elektronischen Handel

- (1) Ein Unternehmen ist zur Teilnahme am elektronischen Handel zuzulassen, wenn
 1. die Voraussetzungen zur Teilnahme am Börsenhandel gemäß §§ 33, 34 erfüllt sind,
 2. das antragstellende Unternehmen Kontoinhaber bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank und einer nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz anerkannten Wertpapiersammelbank ist, oder einen Kontoinhaber bei einer nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz anerkannten Wertpapiersammelbank mit der Geschäftsabwicklung beauftragt hat,
 3. die technischen Anforderungen zum Anschluss an das elektronische Handelssystem erfüllt sind und
 4. die jederzeitige Erreichbarkeit des zugelassenen Unternehmens während der Börsenzeit des elektronischen Handelssystems sichergestellt ist.
 - (2) Jedem zugelassenen Unternehmen wird für den Zugang zum elektronischen Handelssystem von der Geschäftsführung eine Benutzerkennung zugeteilt, die ausschließlich durch dieses Unternehmen genutzt werden darf. Auf Basis dieser Benutzerkennung hat das zugelassene Unternehmen für alle Personen persönliche Benutzerkennungen einzurichten, die Zugang zum elektronischen Handelssystem erhalten sollen. Die Namen der Personen und die Benutzerkennungen sind der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen.
-

Den Zugang zum elektronischen Handelssystem können Börsenhändler sowie weitere, das elektronische Handelssystem nutzende Personen (z. B. Sicherheitsbeauftragte) erhalten. Persönliche Benutzerkennungen und Passwörter dürfen ausschließlich von der Person genutzt werden, der sie zugeteilt worden sind. Passwörter sind unbefugten Dritten gegenüber geheim zu halten.

Die Nutzung des elektronischen Handelssystems für die Übermittlung von Aufträgen zum Abschluss von Börsengeschäften ist ausschließlich den zugelassenen Börsenhändlern (§ 36 Abs. 1) des zugelassenen Unternehmens gestattet.

- (3) Jedes zugelassene Unternehmen, das unmittelbar über seinen Member-Integration-System-Server (MISS) im Ausland am Handel an der FWB teilnimmt, hat - soweit rechtlich zulässig - zu ermöglichen, dass sämtliche im Ausland betriebene Installationen (MISS, Eingabegeräte etc.) sowie die im Rahmen von deren Nutzung entfalteteten Aktivitäten des zugelassenen Unternehmens einer Überprüfung nach Maßgabe der Börsenordnung und der Durchführungsbestimmungen unterzogen werden können. Weiterhin hat das zugelassene Unternehmen auf geeignete Weise dafür Sorge zu tragen, dass Zustellungsakte, soweit solche an das Unternehmen oder an für das Unternehmen tätige Personen im Ausland zu richten sind, an einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland besorgt werden können.

Für zugelassene Unternehmen, die über Eingabegeräte im Ausland, die an einen im Inland installierten Member-Integration-System-Server (MISS) angeschlossen sind, am Handel im elektronischen Handelssystem teilnehmen, gilt Satz 1 entsprechend.

- (4) Die Erfüllung der technischen Anforderungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 setzt voraus, dass dem antragstellenden Unternehmen EDV-Einrichtungen zur Verfügung stehen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels im elektronischen Handelssystem gewährleisten und deren Konfiguration, Anbindung und Betrieb nicht zu Beeinträchtigungen, insbesondere des Handels und der Abwicklung, führen. Die FWB benennt diesen Anforderungen entsprechende Hard- und Software. Andere Hard- und Software muss den Anforderungen gemäß Satz 1 genügen; der Nachweis obliegt dem Antragsteller. Die Geschäftsführung ist zur Überprüfung berechtigt.

Weiterhin hat jedes Unternehmen für die Dauer seiner Zulassung seine EDV-Einrichtungen unter Beachtung der vorstehenden Regelungen instand zu halten und deren laufende Betriebsbereitschaft sicherzustellen. Das Nähere regeln die von der Geschäftsführung zu erlassenden Durchführungsbestimmungen.

- (5) Sofern die Geschäftsführung einem zugelassenen Unternehmen zur Eingabe von Aufträgen die Nutzung von Order-Routing-Systemen nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen gestattet, ist dieses dafür verantwortlich, dass von der Möglichkeit des Order-Routing nur zweckentsprechend, systemgerecht und entsprechend den börsenrechtlichen Bestimmungen Gebrauch gemacht wird. Dies gilt auch für Aufträge nicht börsenzugelassener Dritter, die im Wege des Order-Routing in das Handelssystem eingegeben werden. Im Falle einer Missachtung der Anforderungen gemäß Satz 1 und 2 soll die Geschäftsführung die Erlaubnis zur Nutzung eines Order-Routing-Systems einschränken oder widerrufen.
-

§ 36 Zulassung von Börsenhändlern

- (1) Als Börsenhändler ist zuzulassen, wer zuverlässig ist und die hierfür notwendige berufliche Eignung hat. Börsenhändler können nur für jeweils ein Unternehmen zugelassen werden.
- (2) Das Nähere über die Anforderungen an die berufliche Eignung und das Prüfungsverfahren regelt die Zulassungsordnung für Börsenhändler, die der Genehmigung durch die Börsenaufsichtsbehörde bedarf.

§ 37 Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Nachweis für die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 32 bis 36 obliegt dem Antragsteller. Die Geschäftsführung hat sich auf geeignete Weise die Überzeugung zu verschaffen, dass die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Unbeschadet der Nachweispflicht des Antragstellers kann sie hierzu insbesondere
 - selbst oder durch eine Prüfungskommission die zuzulassende Person auf deren Kosten einer einschlägigen Prüfung unterziehen,
 - von dem Antragsteller die Vorlage geeigneter Erklärungen und Unterlagen verlangenund/oder
 - bei Dritten Erkundigungen einziehen, wovon der Antragsteller vorher zu unterrichten ist.
 - (2) Auch nach Erteilung einer Zulassung ist der Zulassungsinhaber verpflichtet, Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art, die zum Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 32 bis 36 führen können, unverzüglich der Geschäftsführung mitzuteilen; Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Er ist insbesondere verpflichtet, die Geschäftsführung zu unterrichten,
 - sobald er von einem gegen ihn wegen des Verdachts eines Vermögens- oder Steuerdeliktes gerichteten Strafverfahrens Kenntnis erlangt oder gegen ihn wegen eines Verstoßes gegen das Verbot von Insidergeschäften oder das Verbot der Marktmanipulation ein Verfahren eingeleitet worden ist,
 - sobald er davon Kenntnis erlangt, dass ein solches Verfahren gegen eine für ihn als Unternehmen nach § 34 Abs. 1 Ziff. 1 handelnde Person, die als Geschäftsinhaber oder nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Zulassungsinhabers betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt ist, eingeleitet oder anhängig ist.
-

§ 38 Zulassung ohne das Recht zur Teilnahme am Handel

- (1) Das Recht, die FWB ohne Befugnis zur Teilnahme am Handel zu besuchen, können erhalten
1. Personen, die früher als Börsenhändler in der Stellung eines Geschäftsinhabers, Vorstandsmitglieds oder eines Prokuristen zur Teilnahme am Handel zugelassen waren und eine gewerbliche Tätigkeit an der FWB nicht mehr ausüben,
 2. Berichterstatter und Angestellte der Wirtschaftspresse, des Rundfunks oder des Fernsehens,
 3. Personen, die einem nicht zur Wertpapierbörse zugelassenen Unternehmen angehören und aus besonderen Gründen im eigenen oder im Interesse des Unternehmens die FWB besuchen wollen,
 4. andere Personen, bei denen die Geschäftsführung aus allgemeinen Gründen ein berechtigtes Interesse am Börsenbesuch für gegeben erachtet,
 5. Hilfspersonal (z. B. technisches Personal und Boten).
- (2) Soweit Personen als Angehörige eines bestimmten Unternehmens zugelassen wurden, erlischt ihre Zulassung bei Ausscheiden aus dem Unternehmen, für das sie zugelassen wurden, oder auf schriftlichen Antrag des Unternehmens. Sie kann ferner aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- (3) Die Geschäftsführung kann Gästen den Zutritt zur FWB gestatten.

§ 39 Börsenkarten; Besucherkarten

Die mit dem Recht zur Teilnahme am Börsenhandel in den Börsensälen zugelassenen Personen erhalten eine Börsenkarte, es sei denn, ihre Zulassung ist auf die Teilnahme am elektronischen Handel beschränkt. Sonstige Börsenbesucher, ohne Befugnis zur Teilnahme am Handel, erhalten eine Besucherkarte. Die Börsenkarten und Besucherkarten sind nur für diejenigen Personen gültig, auf deren Namen sie lauten.

§ 40 Verzicht, Ruhen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung

- (1) Die Zulassung eines Börsenhändlers an der FWB erlischt nach dessen schriftlicher Verzichtserklärung gegenüber der Geschäftsführung. Die Börsenkarten sind zurückzugeben.
- (2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Börsenkarten sind zurückzugeben.
-

VI. Abschnitt Abwicklungssysteme**§ 41 Abwicklungssysteme**

- (1) Die Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten (Abwicklung) von den an der FWB abgeschlossenen Börsengeschäften erfolgt in den von der Geschäftsführung festgelegten Wertpapieren über die Eurex Clearing AG.
- (2) Die Erfüllung der an der FWB abgeschlossenen Börsengeschäfte erfolgt durch die Clearstream Banking AG oder durch eine andere, durch diese Börsenordnung anerkannte Wertpapiersammelbank.

VII. Abschnitt Zulassung von Wertpapieren**1. Teilabschnitt Zulassung zum regulierten Markt (General Standard)****§ 42 Zulassungsantrag, Zuständigkeit, Veröffentlichung der Zulassung**

- (1) Die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt (General Standard) ist vom Emittenten der Wertpapiere zusammen mit einem Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 KWG oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 KWG tätigen Unternehmen zu beantragen. Das Institut oder Unternehmen muss an einer inländischen Wertpapierbörse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen sein und ein haftendes Eigenkapital im Gegenwert von mindestens € 730.000 nachweisen. Ein Emittent, der ein Institut oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 ist und die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt, kann den Antrag allein stellen.
- (2) Über die Zulassung gem. Absatz 1 entscheidet die Geschäftsführung.
- (3) Die Zulassung wird von der Geschäftsführung gemäß §§ 51, 72a der Börsenzulassungsverordnung sowie im Internet veröffentlicht.

§ 43 Widerruf der Zulassung auf Antrag des Emittenten

- (1) Die Geschäftsführung kann die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt (General Standard) auf Antrag des Emittenten widerrufen, wenn der Schutz der Anleger einem Widerruf nicht entgegensteht. Der Schutz der Anleger steht einem Widerruf insbesondere dann nicht entgegen, wenn
-

1. auch nach dem Wirksamwerden des Widerrufs die Zulassung und der Handel des Wertpapiers an einem inländischen oder ausländischen organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 5 WpHG gewährleistet erscheint, oder
 2. das betreffende Wertpapier nach dem Wirksamwerden des Widerrufs weder an einer anderen inländischen Börse noch an einem ausländischen organisierten Markt zugelassen ist und gehandelt wird, aber nach der Bekanntgabe der Widerrufsentscheidung den Anlegern ausreichend Zeit verbleibt, die vom Widerruf betroffenen Wertpapiere über die Börse zu veräußern.
- (2) Ein Widerruf nach Absatz 1 Nr. 1 erfolgt mit sofortiger Wirkung, sofern das betreffende Wertpapier bei Bekanntgabe des Widerrufs an zumindest einer anderen inländischen Börse zugelassen ist und gehandelt wird. Ist das Wertpapier bei Bekanntgabe des Widerrufs ausschließlich an einem ausländischen organisierten Markt zugelassen und wird es dort gehandelt, wird der Widerruf mit einer Frist von drei Monaten nach dessen Veröffentlichung wirksam. In Fällen des Absatz 1 Nr. 2 wird der Widerruf sechs Monate nach dessen Veröffentlichung wirksam.
- (3) Die Geschäftsführung kann die Fristen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 auf Antrag des Emittenten verkürzen, wenn den Inhabern der Wertpapiere seitens des Emittenten oder des Großaktionärs ein Kaufangebot unterbreitet wird, dessen Höhe im Wege eines gesonderten Verfahrens (z.B. Spruchverfahren) überprüft werden kann, oder bereits aufgrund der Bedingungen der Wertpapiere eine Rücknahme der Wertpapiere gegen angemessenen Barausgleich seitens des Emittenten gesichert ist. Die Frist nach Absatz 2 Satz 2 kann auf maximal einen Monat und die Frist nach Absatz 2 Satz 3 auf maximal drei Monate verkürzt werden.
- (4) Der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für einen Widerruf der Zulassung und für die Bemessung der Fristen obliegt dem Emittenten. Die Geschäftsführung kann hierzu insbesondere die Vorlage geeigneter Erklärungen und Unterlagen verlangen. Liegt eine der Voraussetzungen des Absatz 1 nach der Bekanntgabe des Widerrufs und vor dessen Wirksamwerden nicht mehr vor, kann die Geschäftsführung ihre Entscheidung widerrufen.
- (5) Der Widerruf wird unverzüglich durch die Geschäftsführung im Internet veröffentlicht.

§ 44 Widerruf der Zulassung von Amts wegen

- (1) Die Geschäftsführung kann die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt (General Standard) außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel auf Dauer nicht mehr gewährleistet ist und die Geschäftsführung den Handel im regulierten Markt eingestellt hat oder der Emittent seine Pflichten aus der Zulassung auch nach einer angemessenen Frist nicht erfüllt.
 - (2) Der Widerruf wird unverzüglich durch die Geschäftsführung im Internet veröffentlicht.
-

2. Teilabschnitt Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard)

§ 45 Zulassungsantrag; Zuständigkeit

- (1) Für Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate, die zum regulierten Markt (General Standard) zugelassen sind, kann der Emittent die Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) beantragen. Der Antrag muss sich auf alle zum regulierten Markt (General Standard) zugelassenen Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate derselben Gattung beziehen. Der Antrag kann zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum regulierten Markt (General Standard) gestellt werden.
- (2) Über die Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) entscheidet die Geschäftsführung.
- (3) Die Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate sind zuzulassen, wenn der Geschäftsführung keine Umstände bekannt sind, wonach der Emittent die weiteren Zulassungsfolgepflichten nicht ordnungsgemäß erfüllen wird. Derartige Umstände werden regelmäßig vermutet,
 1. wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten gestellt worden ist; für Emittenten mit Sitz im Ausland gilt dies entsprechend; oder
 2. wenn der Emittent bereits zugelassener Aktien oder Aktien vertretender Zertifikate seine Pflichten aus der Zulassung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

§ 46 Veröffentlichung der Zulassung

Für die Veröffentlichung der Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) gelten die Vorschriften über die Veröffentlichung der Zulassung zum regulierten Markt (General Standard) entsprechend.

§ 47 Jahresfinanzbericht

- (1) Der Emittent muss für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs einen Jahresfinanzbericht, in Form eines Einzeldokuments oder mehrerer Dokumente, nach den Vorgaben des § 37 v Abs. 2 und 3 WpHG oder - falls er verpflichtet ist, einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht aufzustellen - nach den Vorgaben des § 37 y Nr. 1 WpHG erstellen. Der Jahresfinanzbericht muss in deutscher und englischer Sprache abgefasst sein. Emittenten mit Sitz im Ausland können den Jahresfinanzbericht ausschließlich in englischer Sprache abfassen.
-

- (2) Der Emittent hat den Jahresfinanzbericht spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Geschäftsführung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Art und Weise der elektronischen Übermittlung wird von der Geschäftsführung bestimmt. Die Geschäftsführung stellt den Jahresfinanzbericht dem Publikum elektronisch oder in anderer geeigneter Weise zur Verfügung.
- (3) Die Geschäftsführung kann Emittenten von den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise ausnehmen, soweit die Emittenten gleichwertigen Regeln eines Drittstaates unterliegen oder sich solchen Regeln ganz oder teilweise unterwerfen. Für die nach den Vorgaben des Drittstaates zu erstellenden Informationen gelten die Vorgaben des Absatz 1 Satz 2 und Satz 3, Absatz 2 und Absatz 4 entsprechend.
- (4) Gesetzliche Vorschriften über den Jahresfinanzbericht bleiben unberührt. Von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gewährte Ausnahmen gelten unmittelbar. Der Emittent hat die Geschäftsführung über gewährte Ausnahmen nach Satz 2 zu informieren.

§ 48 Halbjahres- bzw. Quartalsfinanzberichte

- (1) Der Emittent muss einen Halbjahres- bzw. Quartalsfinanzbericht nach den Vorgaben des § 37 w Abs. 2 bis 4 WpHG bzw. § 37 w Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 4 WpHG oder – falls er verpflichtet ist, einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht aufzustellen – nach den Vorgaben des § 37 y Nr. 2 WpHG bzw. § 37 y Nr. 2 analog WpHG erstellen.
 - (2) Halbjahresfinanzberichte sind für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres zu erstellen. Quartalsfinanzberichte sind zum Stichtag des ersten und des dritten Quartals eines Geschäftsjahres zu erstellen.
 - (3) Der Halbjahres- bzw. Quartalsfinanzbericht muss in deutscher und in englischer Sprache abgefasst sein. Emittenten mit Sitz im Ausland können den Halbjahres- bzw. Quartalsfinanzbericht ausschließlich in englischer Sprache abfassen.
 - (4) Die Angaben im Halbjahresfinanzbericht können einer prüferischen Durchsicht durch einen Abschlussprüfer bzw. einer Prüfung entsprechend § 317 Handelsgesetzbuch unterzogen werden. Es gilt § 37 w Abs. 5 WpHG.

Quartalsfinanzberichte können einer prüferischen Durchsicht unterzogen werden. Es gilt § 37 x Abs. 3 S. 3 WpHG.
 - (5) Der Emittent hat den Halbjahres- bzw. Quartalsfinanzbericht innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums der Geschäftsführung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Art und Weise der elektronischen Übermittlung wird von der Geschäftsführung bestimmt. Die Geschäftsführung stellt den Halbjahres- bzw. Quartalsfinanzbericht dem Publikum elektronisch oder in anderer geeigneter Weise zur Verfügung.
-

- (6) Die Geschäftsführung kann Emittenten von den Anforderungen nach Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 ganz oder teilweise ausnehmen, soweit die Emittenten gleichwertigen Regeln eines Drittstaates unterliegen oder sich solchen Regeln ganz oder teilweise unterwerfen. Für die nach den Vorgaben des Drittstaates zu erstellenden Informationen gelten die Vorschriften der Absätze 3, 5 und 7 entsprechend.
- (7) Gesetzliche Vorschriften über den Halbjahres- bzw. Quartalsfinanzbericht bleiben unberührt. Von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gewährte Ausnahmen gelten unmittelbar. Der Emittent hat die Geschäftsführung über gewährte Ausnahmen nach Satz 2 zu informieren.

§ 49 Unternehmenskalender

- (1) Der Emittent ist verpflichtet, mit Aufnahme des Handels sowie fortlaufend zu Beginn jedes Geschäftsjahres für die Dauer mindestens des jeweiligen Geschäftsjahres einen Unternehmenskalender in deutscher und englischer Sprache zu erstellen und fortlaufend zu aktualisieren.
- (2) Der Unternehmenskalender muss Angaben über die wesentlichen Termine des Emittenten, insbesondere die Hauptversammlung, die Pressekonferenzen und Analystenveranstaltungen, enthalten.
- (3) Der Emittent ist verpflichtet, den Unternehmenskalender im Internet unter seiner Adresse zu veröffentlichen und der Geschäftsführung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Art und Weise der elektronischen Übermittlung wird von der Geschäftsführung bestimmt. Die Geschäftsführung stellt den Unternehmenskalender dem Publikum elektronisch oder in anderer geeigneter Weise zur Verfügung.

§ 50 Analystenveranstaltung

Der Emittent ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Analystenveranstaltung außerhalb der Pressekonferenz zur Bekanntgabe der Jahresabschlusszahlen durchzuführen.

§ 51 Veröffentlichung und Mitteilung von Insiderinformationen in englischer Sprache

Der Emittent ist verpflichtet, Veröffentlichungen nach § 15 WpHG zeitgleich in englischer Sprache vorzunehmen. § 15 WpHG bleibt unberührt.

§ 52 Widerruf der Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard)

- (1) Auf Antrag des Emittenten widerruft die Geschäftsführung die Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard). Die Geschäftsführung hat den Widerruf unverzüglich im Internet zu veröffentlichen. Der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung und der Wirksamkeit des Widerrufs beträgt drei Monate.
- (2) Hinsichtlich des Widerrufs der Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) von Amts wegen gelten die Vorschriften über den Widerruf der Zulassung zum regulierten Markt (General Standard) von Amts wegen entsprechend. Die Geschäftsführung unterrichtet die Börsenaufsichtsbehörde und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich über die Ausschließung.
- (3) Der Widerruf lässt die Zulassung zum regulierten Markt (General Standard) im Übrigen unberührt.
- (4) Im Fall der Beendigung der Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) hat die Geschäftsführung die Aufnahme des Handels (Einführung) der zugelassenen Wertpapiere im regulierten Markt (General Standard) von Amts wegen zu veranlassen.

VIII. Abschnitt Einführung, Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung des Handels im regulierten Markt

§ 53 Einführung von Wertpapieren zum Handel im regulierten Markt

- (1) Die Geschäftsführung entscheidet auf Antrag des Emittenten über die Aufnahme des Handels der zugelassenen Wertpapiere im regulierten Markt (Einführung). Der Emittent hat der Geschäftsführung in dem Antrag insbesondere den Zeitpunkt für die Einführung und die Merkmale der einzuführenden Wertpapiere mitzuteilen.
 - (2) Die Geschäftsführung veröffentlicht den Beschluss über die Einführung im Internet.
 - (3) Die Einführung der Wertpapiere darf frühestens an dem auf die erste Veröffentlichung des Prospekts, oder wenn kein Prospekt zu veröffentlichen ist, an dem der Veröffentlichung der Zulassung folgenden Werktag erfolgen.
-

§ 54 Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung des Handels im regulierten Markt

- (1) Die Geschäftsführung kann den Handel im regulierten Markt
1. aussetzen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel zeitweilig gefährdet oder wenn dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint;
 2. einstellen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel nicht mehr gewährleistet erscheint.
- Bestehende Aufträge werden dabei gelöscht. Die Geschäftsführung unterrichtet die Börsenaufsichtsbehörde und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich über Maßnahmen nach Satz 1.
- (2) Die Geschäftsführung kann weiterhin
1. den Börsenhandel insgesamt oder in Teilmärkten unterbrechen oder
 2. die Preisfeststellung unterbrechen,
- wenn dies aus technischen Gründen oder zur Vermeidung sonstiger Gefährdungen der Funktionsfähigkeit des Börsenhandels erforderlich ist. Bestehende Aufträge bleiben hierbei unberührt (Unterbrechung).
- (3) In den Fällen des Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 sind Direktgeschäfte der Handelsteilnehmer nicht zulässig. Im Fall des Absatz 2 Nr. 2 sind Direktgeschäfte der Handelsteilnehmer zulässig, an denen sich die Skontroführer zur Sicherung bestehender Aufgabe- und Eigengeschäftspositionen beteiligen dürfen.
- (4) Die Aussetzung, Einstellung und die Unterbrechung des Handels im regulierten Markt wird im Internet bekannt gemacht.

IX. Abschnitt Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt (General Quoted)

§ 55 Einbeziehung; Zuständigkeit

- (1) Wertpapiere, die an der FWB nicht zum regulierten Markt zugelassen sind, können auf Antrag eines Handelsteilnehmers oder von Amts wegen zum Börsenhandel in den regulierten Markt einbezogen werden.
- (2) Über die Einbeziehung entscheidet die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung unterrichtet den Emittenten, dessen Wertpapiere in den Handel nach Absatz 1 einbezogen wurden, von der Einbeziehung.
-

§ 56 Einbeziehungs Voraussetzungen

- (1) Der Antrag auf Einbeziehung ist von einem an der FWB zugelassenen Handelsteilnehmer schriftlich zu stellen. Ein Widerspruchsrecht des Emittenten der einzubeziehenden Wertpapiere besteht nicht.
- (2) Der Antrag muss angeben:
1. Firma, Sitz und Geschäftsadresse des Antragstellers;
 2. Firma, Sitz und Geschäftsadresse des Emittenten der einzubeziehenden Wertpapiere;
 3. Börse oder Börsen, an der oder an denen bereits Preise der einzubeziehenden Wertpapiere festgestellt werden;
 4. Art und Gattung der einzubeziehenden Wertpapiere sowie die jeweilige Wertpapierkennnummer (WKN) und International Securities Identification Number (ISIN).
- (3) Dem Antrag sind die zur Prüfung der Einbeziehungs Voraussetzungen nach Absatz 4 erforderlichen Nachweise, sowie der Nachweis
1. über die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Börsengeschäftsabwicklung,
 2. über die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels
- beizufügen.
- Die gemäß Satz 1 Nr. 1 und 2 zu führenden Nachweise müssen insbesondere die Benennung einer inländischen Zahlstelle umfassen.
- (4) Wertpapiere können einbezogen werden, wenn sie
1. an einer anderen inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt,
 2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt oder
 3. an einem Markt in einem Drittstaat, sofern an diesem Markt Zulassungsvoraussetzungen und Melde- und Transparenzpflichten bestehen, die mit denen im regulierten Markt für zugelassene Wertpapiere vergleichbar sind, und der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung des Handels mit den zuständigen Stellen in dem jeweiligen Staat gewährleistet ist,
- zugelassen sind und
4. keine Umstände bekannt sind, die bei Einbeziehung der Wertpapiere zu einer Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen.
-

Bestehen in dem Staat im Sinne von Satz 1 Nummer 2 oder 3 Vorschriften über Meldungen von Geschäften der Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans des Emittenten der Wertpapiere, die der Regelung des § 15 a WpHG vergleichbar sind, hat der Antragsteller die Form und das Medium der Veröffentlichung der Geschäfte im Antrag gemäß Absatz 1 anzugeben.

§ 57 Veröffentlichung der Einbeziehung

Die Einbeziehung wird von der Geschäftsführung im Internet veröffentlicht.

§ 58 Pflichten des Antragstellers nach Einbeziehung

- (1) Der Antragsteller ist verpflichtet, die Geschäftsführung unverzüglich über alle vom Emittenten der einbezogenen Wertpapiere veröffentlichten oder dem Antragsteller anderweitig zur Kenntnis gelangten Umstände zu unterrichten, die für die Beurteilung der einbezogenen Wertpapiere wesentlich sind. Hierzu zählen insbesondere Mitteilungen und Änderungen nach §§ 30b, 30 c WpHG sowie Veröffentlichungen und Mitteilungen nach § 15 WpHG oder vergleichbarer Vorschriften, die an dem ausländischen Markt, an dem die einbezogenen Wertpapiere zugelassen sind, zum Schutz des Publikums und zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels gelten. Änderungen in der Form oder des Mediums der Veröffentlichungen nach § 56 Abs. 4 Satz 2 hat der Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Erfolgte die Einbeziehung von Amts wegen bestehen die Pflichten gemäß Absatz 1 nicht.

§ 59 Unterrichtung des Börsenhandels

Der Antragsteller unterrichtet den Börsenhandel in leicht zugänglicher und geeigneter Weise unverzüglich über alle von ihm der Geschäftsführung gemäß § 58 Abs.1 mitgeteilten Umstände.

X. Abschnitt Wertpapiergeschäfte im Präsenzhandel**1. Teilabschnitt Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Feststellung von Börsenpreisen****§ 60 Eröffnung und Schluss der Börse**

Eröffnung und Schluss der Börse in den Börsensälen (Präsenzhandel) werden durch ein akustisches Zeichen angekündigt.

§ 61 Feststellung der Börsenpreise; Limit-Kontrollsystem

- (1) Börsenpreise im Präsenzhandel werden durch Skontroführer nach Maßgabe der Regelungen dieses Teilabschnitts und der Bestimmungen für die Börsenpreisfeststellung gemäß des Anhangs zu § 61 in Prozent des Nennbetrags oder in Euro je Stück festgestellt. Die Skontroführer sollen Teilausführungen der ihnen erteilten Aufträge vermeiden.
- (2) Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzustellen, welcher der wirklichen Marktlage des Handels an der Börse entspricht. Die Skontroführer haben alle zum Zeitpunkt der Feststellung vorliegenden Aufträge gleich zu behandeln. Sie sind berechtigt, offensichtliche Fehler im Zusammenhang mit der Preisfeststellung nachträglich rückwirkend und unverzüglich, spätestens bis zum Beginn der Preisfeststellung am folgenden Börsentag oder – falls der folgende Tag kein Börsentag, sondern ein Erfüllungstag (§ 48 der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse) sein sollte - im Laufe dieses Tages, zu korrigieren.
- (3) Die Skontroführer haben zur Sicherstellung der Preisfeststellung in den ihnen zugewiesenen Wertpapieren ein elektronisches System einzusetzen, das das Vorliegen von Aufträgen im Orderbuch des Skontroführers und deren Ausführbarkeit fortlaufend überprüft und anzeigt (Limit-Kontrollsystem). Die Geschäftsführung kann für bestimmte Wertpapiere abweichende Regelungen treffen.

Das Limit-Kontrollsystem hat die folgenden Mindestanforderungen zu erfüllen:

1. Ständige Überprüfung aller eingehenden und im Orderbuch befindlichen Aufträge (Market-, Limit- und Stop-Aufträge) auf ihre Ausführbarkeit gegen die eigene (veröffentlichte) Taxe, andere Aufträge oder den bzw. die ggf. vorgesehenen Referenzmärkte (inklusive eines vom Skontroführer definierten Auf- oder Abschlags).
-

2. Unverzügliche Anzeige der Ausführbarkeit von Aufträgen (Market- und Limit-Aufträge) im Orderbuch gegen die eigene (veröffentlichte) Taxe oder andere Aufträge oder den bzw. die ggfs. vorgesehenen Referenzmärkte (inklusive eines vom Skontroführer definierten Auf- und Abschlages).
3. Unverzügliche Anzeige von Stop-Loss-Aufträgen bei Erreichen des Geldkurs der eigenen (veröffentlichten) Taxe oder gegen den Geldkurs des oder der ggf. vorgesehenen Referenzmärkte. Unverzügliche Anzeige von Stop-Buy-Aufträgen bei Erreichen des Briefkurses der eigenen (veröffentlichten) Taxe oder gegen den Briefkurs des oder der ggf. vorgesehenen Referenzmärkte.
4. Protokollierung aller Aufträge, die trotz der für den Skontroführer ersichtlichen Ausführbarkeit innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens nicht durch diesen ausgeführt wurden.

§ 62 Preisausruf

- (1) Das Ausrufen eines Preises gilt als Vertragsangebot gegenüber allen in den Börsensälen oder telefonisch anwesenden Handelsteilnehmern; im fortlaufenden Handel bezieht sich das ausgerufene Angebot wenigstens auf die folgende Stückzahl:
 - 50 Stück bei Aktien mit Nennwert bzw. mit anteiligem Betrag des Grundkapitals in Höhe von DM 50,00/€ 25,00 oder mehr,
 - 100 Stück bei Aktien mit Nennwert bzw. mit anteiligem Betrag des Grundkapitals in Höhe von unter DM 50,00/€ 25,00,
 - 1 Million DM oder € Nominalwert bei Schuldverschreibungen.Dies gilt auch, wenn Preise mit identischem Geld- und Briefkurs („zum Aussuchen“) gestellt werden. Ausnahmen werden für das jeweilige Wertpapier gesondert bekannt gemacht.
 - (2) Fragt ein Handelsteilnehmer auf einen ausgerufenen Geld- oder Briefkurs nach der Höhe des gesuchten oder angebotenen Betrags (Stückzahl oder Nennbetrag), ist er auf Verlangen des Ausrufenden verpflichtet, den Betrag abzugeben oder anzunehmen, der ihm auf seine Frage genannt wird; dies gilt nicht beim Ausrufen einer Preistaxe durch den Skontroführer. Nimmt ein Handelsteilnehmer das ihm durch Ausrufen eines Preises gemachte Vertragsangebot ohne Nennung des Betrags an, ist er auf Verlangen des Ausrufenden verpflichtet, den Betrag abzugeben oder anzunehmen, der ihm von dem Ausrufenden genannt wird.
 - (3) Wird ein Skontroführer mit einer Kompensation zu einem bestimmten Preis beauftragt, hat er dabei nicht nur vorliegende Aufträge zu berücksichtigen, sondern das Papier auszurufen; ihm daraufhin erteilte Aufträge hat er ebenfalls zu berücksichtigen.
-

§ 63 Orderbuchsperrung und Annahmeschluss

- (1) Zu Beginn jeder Preisfeststellung sperrt der Skontroführer sein elektronisches Orderbuch; vor der Orderbuchsperrung eingestellte Aufträge können vom Auftraggeber während der Sperrung nicht geändert oder gelöscht werden. Während der Orderbuchsperrung an den Skontroführer in elektronischer Form gerichtete Aufträge, Änderungen oder Löschungen von Aufträgen, werden von der Börsen-EDV zunächst in einem Vorhaltebestand gesammelt und nach Aufhebung der Sperrung in das Orderbuch aufgenommen.
- (2) Aufträge für gerechnete Preise (Eröffnungs- und Einheitspreis) sollen dem Skontroführer zu den festgelegten Zeiten vorliegen. Die Preisfeststellung beginnt damit, dass der Skontroführer vor der Preisfeststellung sein elektronisches Orderbuch sperrt und bei erkennbarem Interesse der in den Börsensälen anwesenden Handelsteilnehmer die Preistaxe ausruft. Danach können noch weitere Aufträge mündlich oder telefonisch erteilt werden. Nach Beendigung der Auftragsannahme kann nur noch durch Zuruf auf Geschäftsangebote (Kauf-, Verkaufsangebote, Spannen) des Skontroführers reagiert werden.
- (3) Lassen die nach Beginn der Preisfeststellung erteilten Aufträge eine Preisfeststellung im Rahmen der genannten Taxe nicht zu, öffnet der Skontroführer sein elektronisches Orderbuch und nennt unter Berücksichtigung der ihm zwischenzeitlich erteilten weiteren Aufträge eine neue Preistaxe. Der Skontroführer ermittelt sodann unter Einhaltung des vorgenannten Verfahrens den gerechneten Preis.
- (4) Aufträge zu gerechneten Preisen sollen spätestens bis zu dem Zeitpunkt erteilt sein, der für den Beginn der Preisfeststellung jeweils festgelegt ist.
- (5) Aufträge, die noch am gleichen Tag ausgeführt werden sollen, müssen spätestens zehn Minuten vor dem letztmöglichen Zeitpunkt der Preisfeststellung in dem jeweiligen Wert in dem Orderbuch des betreffenden Skontroführers eingegangen sein.

§ 64 Feststellung der Eröffnungs- und Einheitspreise

- (1) Eröffnungs- und Einheitspreise im Präsenzhandel sind gerechnete Preise.
 - (2) Bei den Wertpapieren, die nicht in den fortlaufenden Handel einbezogen sind, erfolgt die Preisfeststellung börsentäglich nur zum Einheitspreis. Für die in den fortlaufenden Handel einbezogenen Wertpapiere werden die gerechneten Preise und gegebenenfalls variable Preise festgestellt, sofern die Geschäftsführung dies bestimmt.
 - (3) Der Eröffnungspreis ist zu Beginn des Präsenzhandels auf der Grundlage der dem Skontroführer bis dahin vorliegenden und für den fortlaufenden Handel geeigneten Aufträge festzustellen.
 - (4) Die Feststellung des Einheitspreises beginnt für die fortlaufend gehandelten Wertpapiere zu einem von der Geschäftsführung bestimmten Zeitpunkt. In die Errechnung des Einheitspreises sind alle vorliegenden Aufträge einzubeziehen.
-

- (5) Der nächste nach den oben erwähnten Zeitpunkten festzustellende Börsenpreis soll ein gerechneter Preis sein; variable Preise dürfen bis zur Ermittlung des gerechneten Preises nicht festgestellt werden.

§ 65 Berücksichtigung von Aufträgen bei der Feststellung des Börsenpreises

Bei der Feststellung eines Börsenpreises sind diejenigen Aufträge zu berücksichtigen, die dem Skontroführer bis zum Beginn der Preisfeststellung vorliegen.

§ 66 Ausführung der Aufträge

- (1) Aufträge in Wertpapieren, die nur zum Handel zum Einheitspreis zugelassen sind, müssen zu diesem ausgeführt werden.
- (2) Aufträge in Wertpapieren, die fortlaufend gehandelt werden, sind zum fortlaufenden Preis auszuführen, soweit sich der im Auftrag angegebene Betrag (Stückzahl oder Nennbetrag) mit dem Ein- oder Mehrfachen des für den fortlaufenden Handel festgesetzten Mindestbetrags deckt. Ein hierdurch nicht teilbarer Rest wird zum Einheitspreis ausgeführt. Ist bis zur Feststellung des Einheitspreises ein fortlaufender Handel nicht zustande gekommen, zu der der Auftrag hätte ausgeführt werden können, ist der Auftrag mangels anderweitiger Weisung in die Errechnung des Einheitspreises einzubeziehen.
- (3) Der festgesetzte Mindestbetrag im Sinne von Absatz 1 beträgt i. d. R.:
- 1 Stück bei Aktien und Bezugsrechten,
 - 1 Million DM oder € Nominalwert bei Schuldverschreibungen.

Ausnahmen werden für den jeweiligen Handel gesondert bekannt gemacht.

- (4) Der Auftraggeber kann verlangen, dass sein gesamter Auftrag nur zum Einheitspreis ausgeführt wird, sofern die Geschäftsführung die Feststellung eines Einheitspreises bestimmt hat.
- (5) Nicht limitierte Aufträge werden zum nächsten nach ihrem Eingang festgestellten Preis ausgeführt, welcher ihre Berücksichtigung zulässt. Limitierte Aufträge sind zum nächsten Preis auszuführen, mit dem das Limit erreicht wird oder zugunsten des Auftraggebers über- bzw. unterschritten wird.
- (6) Ist ein Auftrag für einen nicht handelbaren Betrag erteilt, ist er mit der nächstniedrigen handelbaren Stückzahl oder mit dem nächstniedrigen darstellbaren Nennbetrag auszuführen.
- (7) Kleinstaufträge sollen ganz ausgeführt werden, sofern sich die Zuteilungsquote hierdurch nicht wesentlich ändert. Bei variabel erteilten Aufträgen kann die Zuteilung bei der Einheitspreisfeststellung dergestalt beschränkt werden, dass der nicht zugeweilte Rest in vollem Umfang variabel handelbar bleibt.
-

- (8) Der Skontroführer soll bei elektronisch übermittelten Aufträgen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit fehlerhaft sind, vor Ausführung eines Auftrages im zumutbaren Umfang Rücksprache mit dem Auftraggeber halten.
- (9) Skontroführer sind nicht verpflichtet, Aufträge im elektronischen Handelssystem (§ 114) auszuführen.

§ 67 Ermittlung des Einheitspreises in Bezugsrechten

- (1) Aufträge sollen dem zuständigen Skontroführer bis zu dem von der Geschäftsführung festgelegten Zeitpunkt erteilt werden. Dieser gibt, möglichst nach Abstimmung mit dem das Bezugsrecht regulierenden Institut, die Taxe an, aufgrund derer ihm noch weitere Aufträge bis zum Schluss der Aufnahme erteilt werden können. Die Schließung der Aufnahme und Feststellung des Preises darf ab 12.00 Uhr erfolgen, jedoch nicht vor Ablauf von 15 Minuten nach Bekanntgabe der Taxe.
- (2) Lassen die dann vorliegenden Aufträge eine Preisbildung im Rahmen der Taxe zu, schließt der Skontroführer die Auftragsannahme und stellt den Preis fest. Für die Altaktie soll eine Preisfeststellung vorhergehen.
- (3) Lassen die vorliegenden Aufträge eine Preisbildung im Rahmen der Taxe nicht zu, nennt der Skontroführer, möglichst nach erneuter Abstimmung mit dem das Bezugsrecht regulierenden Institut, eine neue Preistaxe; nach ihrer Eingabe in die Börsen-EDV können die Handelsteilnehmer erneut Aufträge erteilen, aufgrund deren der Skontroführer unter Einhaltung des in Absatz 2 geregelten Verfahrens den Preis für das Bezugsrecht ermittelt.

§ 68 Verfahren bei der Preisfeststellung

- (1) Die Feststellung eines Börsenpreises erfolgt auf Basis der Auftragslage an der FWB unter Berücksichtigung der Marktlage am Referenzmarkt (Marktlage). Es ist derjenige Preis festzustellen, zu dem der größte Umsatz bei größtmöglichem Ausgleich der dem Skontroführer vorliegenden Aufträge stattfindet. Im Übrigen hat sich der Skontroführer um eine Preisfeststellung zu bemühen, welche unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen Tendenz die geringste Abweichung zum letzten notierten Preis aufweist.
- (2) Vor der Feststellung eines Börsenpreises hat der Skontroführer die auf Basis der Marktlage ermittelte unverbindliche Taxe oder ein verbindliches Geschäftsangebot (Kauf-, Verkaufsangebot, Spanne) bekannt zu geben, innerhalb derer die Preisfeststellung erfolgen soll.
- (3) Bevor ein Börsenpreis festgestellt wird, zu dem der Skontroführer selbst einzutreten bereit ist, muss dieser bei erkennbarem Interesse der im Börsensaal anwesenden Handelsteilnehmer als verbindliches Geschäftsangebot ausgerufen werden.
-

(4) Die Feststellung eines Eröffnungspreises muss stets erfolgen.

§ 69 Zusätze und Hinweise bei der Preisfeststellung

Der Skontroführer hat nach Maßgabe der Ausführungsmöglichkeiten der vorliegenden Aufträge bei der Preisfeststellung folgende Preiszusätze und Hinweise zu verwenden:

I. Zusätze

Zu den festgestellten Preisen müssen bei Ziffer 1 bis 5 außer den unlimitierten Kauf- und Verkaufsaufträgen alle über dem festgestellten Preis limitierten Kaufaufträge und alle unter dem festgestellten Preis limitierten Verkaufsaufträge ausgeführt sein. Inwieweit die zum festgestellten Preis limitierten Kauf- und Verkaufsaufträge ausgeführt werden konnten, ergeben die Preiszusätze.

1. b oder Preis ohne Zusatz = bezahlt: Alle Aufträge sind ausgeführt;
2. bG = bezahlt Geld: Die zum festgestellten Preis limitierten Kaufaufträge müssen nicht vollständig ausgeführt sein; es bestand weitere Nachfrage;
3. bB = bezahlt Brief: Die zum festgestellten Preis limitierten Verkaufsaufträge müssen nicht vollständig ausgeführt sein; es bestand weiteres Angebot;
4. ebG = etwas bezahlt Geld: Die zum festgestellten Preis limitierten Kaufaufträge konnten nur zu einem geringen Teil ausgeführt werden;
5. ebB = etwas bezahlt Brief: Die zum festgestellten Preis limitierten Verkaufsaufträge konnten nur zu einem geringen Teil ausgeführt werden;
6. ratG = rationiert Geld: Die zum Preis und darüber limitierten sowie die unlimitierten Kaufaufträge konnten nur beschränkt ausgeführt werden;
7. ratB = rationiert Brief: Die zum Preis und niedriger limitierten sowie die unlimitierten Verkaufsaufträge konnten nur beschränkt ausgeführt werden;
8. * = Sternchen: Kleine Beträge konnten ganz oder teilweise nicht gehandelt werden.

II. Hinweise

Außerdem werden folgende Hinweise verwendet:

1. G = Geld: Es fand kein Umsatz statt, zu diesem Preis bestand nur Nachfrage;
 2. B = Brief: Es fand kein Umsatz statt, zu diesem Preis bestand nur Angebot;
-

3. - = gestrichen: Ein Preis konnte nicht festgestellt werden;
 4. - G = gestrichen Geld: Ein Preis konnte nicht festgestellt werden. Es bestand unlimitierte Nachfrage;
 5. - B = gestrichen Brief: Ein Preis konnte nicht festgestellt werden. Es bestand unlimitiertes Angebot;
 6. - T = gestrichen Taxe: Ein Preis konnte nicht festgestellt werden; der Preis ist geschätzt;
 7. - GT = gestrichen Geld/Taxe: Ein Preis konnte nicht festgestellt werden, da der Preis auf der Nachfrageseite geschätzt ist;
 8. - BT = gestrichen Brief/Taxe: Ein Preis konnte nicht festgestellt werden, da der Preis auf der Angebotsseite geschätzt ist;
 9. ex D = nach Dividende: Erste Notiz unter Abschlag der Dividende;
 10. ex A = nach Ausschüttung: Erste Notiz unter Abschlag einer Ausschüttung;
 11. ex BR = nach Bezugsrecht: Erste Notiz unter Abschlag eines Bezugsrechts;
 12. ex BA = nach Berichtigungsaktien: Erste Notiz nach Umstellung des Preises auf das aus Gesellschaftsmitteln berichtigte Aktienkapital;
 13. ex SP = nach Splitting: Erste Notiz nach Umstellung des Preises auf die geteilten Aktien;
 14. ex ZS = nach Zinsen: Erste Notiz unter Abschlag der Zinsen;
 15. ex AZ = nach Ausgleichszahlung: Erste Notiz unter Abschlag einer Ausgleichszahlung;
 16. ex BO = nach Bonusrecht: Erste Notiz unter Abschlag eines Bonusrechts;
 17. ex abc = ohne verschiedene Rechte: Erste Notiz unter Abschlag verschiedener Rechte;
 18. ausg = ausgesetzt: Der Handel ist ausgesetzt; ein Ausruf ist nicht gestattet;
 19. - Z = gestrichen Ziehung: Die Notierung der Schuldverschreibung ist wegen eines Auslösungstermins ausgesetzt. Die Aussetzung beginnt zwei Börsentage vor dem festgesetzten Auslösungstag und endet mit Ablauf des Börsentages danach;
 20. C = Kompensationsgeschäft: Zu diesem Preis wurden ausschließlich Aufträge ausgeführt, bei denen Käufer und Verkäufer identisch waren;
 21. H = Hinweis: Auf Besonderheiten wird gesondert hingewiesen.
-

§ 70 **Preisfeststellung im fortlaufenden Handel**

- (1) Vor der Feststellung eines Börsenpreises hat der Skontroführer die aus Angebot und Nachfrage unter Berücksichtigung des Referenzmarktes ermittelte Taxe bekannt zu geben, innerhalb derer die Preisfeststellung erfolgen soll; den Handelsteilnehmern müssen die Angebote zugänglich und deren Annahme möglich sein. Dies gilt nicht, wenn der Skontroführer auf im Markt bekannt gegebene Angebote und Nachfragen eingeht.
- (2) Bei der Feststellung von Preisen im fortlaufenden Handel hat der Skontroführer die ihm vorliegenden Aufträge zu berücksichtigen.
- (3) Die Geschäftsführung kann anordnen, dass bei allen oder bei bestimmten Wertpapieren der Skontroführer vor der Feststellung eines Börsenpreises den Handelsteilnehmern zusätzlich den Preis des am höchsten limitierten Kaufauftrags und des am niedrigsten limitierten Verkaufsauftrags zur Kenntnis zu geben hat.
- (4) Durch die Veröffentlichung von Geld- und/oder Briefpreisen soll der Marktausgleich bei möglichst geringer Abweichung zum letzten notierten Preis unter Berücksichtigung der allgemeinen Tendenz erzielt werden.
- (5) Im Übrigen gelten die Grundsätze der §§ 64 bis 67 und § 68 Absatz 2 sinngemäß.

§ 71 **Maßnahmen bei Preisschwankungen**

- (1) Stellt der Skontroführer aufgrund der vorliegenden Aufträge fest, dass der Preis erheblich von dem zuletzt festgestellten Preis oder der zuletzt genannten Taxe abweichen dürfte, so hat er erwartete Preisveränderungen
 1. bei Schuldverschreibungen von mehr als 1,5 Prozent des Nennwertes
 2. bei Aktien und Optionsscheinen, die im Zusammenhang mit einer Kapitalveränderung bei der emittierenden Gesellschaft begeben worden sind („Company Issued Warrants“) von mehr als 10 Prozent des Preises jedoch bei Aktienpreisen bis einschließlich € 5 nur erwartete Veränderungen von mehr als 20 Prozentunter Angabe einer entsprechend angepassten Taxe anzuzeigen.
 - (2) Bei Wandelobligationen, Optionsanleihen mit Optionsscheinen und Genussscheinen gilt die Regelung für Aktien gemäß Absatz 1 entsprechend. Bei Genussscheinen ohne Optionsschein, die auf der Grundlage des Gesetzes über das Kreditwesen begeben worden sind, gilt die Regelung für Schuldverschreibungen gemäß Absatz 1 entsprechend.
-

- (3) Bei Maßnahmen gemäß Absatz 1 und 2 darf der nächste Preis erst nach einer Frist von mindestens 10 Minuten festgestellt werden. Die Frist für die nächste Preisfeststellung kann im Benehmen mit der Handelsüberwachungsstelle verkürzt werden. Sollte es während der Frist gemäß Satz 1 zu einer Verstärkung der Preisschwankungen kommen, führt dieser Umstand nicht dazu, dass die Frist gemäß Satz 1 entsprechend von neuem zu laufen beginnt oder sich die bereits laufende Frist entsprechend verlängert.

Bei Wertpapieren, bei welchen die Preisfeststellung unter Berücksichtigung eines Referenzmarktes durchgeführt wird, und bei Wertpapieren mit einem Preis unter € 0,50, kann die Frist für die nächste Preisfeststellung ohne Rücksprache mit der Handelsüberwachungsstelle verkürzt werden; es obliegt weiterhin den Skontroführern, eine der jeweiligen Situation angemessene Frist zu bestimmen und einzuhalten.

- (4) Bei Bezugsrechten, Optionsscheinen (außer Company Issued Warrants), Zertifikaten und Reverse Convertibles entfällt eine besondere Frist für die nächste Preisfeststellung.
- (5) Bei erheblichen Preisschwankungen ist die Preisfeststellung im Benehmen mit der Handelsüberwachungsstelle vorzunehmen.

§ 72 Repartierung/Rationierung

- (1) Stellt der Skontroführer aufgrund der vorliegenden Aufträge fest, dass diese voraussichtlich nur durch beschränkte Zuteilung oder Abnahme (Repartierung/Rationierung) ausgeführt werden können, ist der Markt durch Eingabe einer entsprechenden Geld- oder Brieffaxe in die Börsen-EDV hierauf aufmerksam zu machen.
- (2) Bei der Quotenzuteilung werden die zum Zuge kommenden limitierten und unlimitierten Aufträge gleich behandelt.

§ 73 Bekanntmachung zugrunde liegender Umsätze

Der Skontroführer hat unverzüglich den festgestellten Preis und den zu diesem Preis ermittelten Umsatz durch Eingabe in die Börsen-EDV sowie bei erkennbarem Interesse durch Ausrufen bekannt zu machen.

§ 74 Eingabe in die Börsen-EDV

- (1) Alle dem Skontroführer erteilten Aufträge sowie die abgeschlossenen Börsengeschäfte sind unverzüglich in die von der Geschäftsführung bestimmte Börsen-EDV einzugeben, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Als Börsengeschäfte gelten auch Aufgabengeschäfte.
-

- (2) Bei der Eingabe in die Börsen-EDV sind Eigengeschäfte des Skontroführers sowie die Eingabe von Geschäftsdaten, die zu Eigen- oder Aufgabengeschäften des Skontroführers führen können, besonders zu kennzeichnen.

2. Teilabschnitt Zulassung zum Skontroführer, Zulassung zur skontroführenden Person; Pflichten des Skontroführers

§ 75 Zulassung von Skontroführern und skontroführenden Personen

- (1) Am Börsenhandel zugelassene Unternehmen können durch die Geschäftsführung auf deren Antrag mit der Feststellung von Börsenpreisen an der FWB betraut werden (Zulassung als Skontroführer). Der Antragsteller und seine Geschäftsleiter müssen über die für die Skontroführung erforderliche Zuverlässigkeit verfügen und auf Grund ihrer fachlichen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Skontroführung geeignet sein. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er die Einhaltung der von der Geschäftsführung festgelegten Mindestanforderungen an die Preisfeststellung durch ein Limit-Kontrollsystem gemäß § 61 Abs. 3 sowie die Notfallfähigkeit gemäß § 31 Abs. 3 Satz 3 sicherstellen kann.
- (2) Personen, die berechtigt sein sollen, für einen Skontroführer bei der Skontroführung zu handeln (skontroführende Personen), sind durch die Geschäftsführung auf Antrag zuzulassen, wenn sie an der FWB zugelassene Börsenhändler sind sowie über die für die Skontroführung erforderliche berufliche Eignung verfügen. Eine Zulassung ist jeweils nur für einen Skontroführer möglich. Die berufliche Eignung gemäß Satz 1 ist anzunehmen, wenn die zur Skontroführung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen nachgewiesen werden. Der Nachweis kann wie folgt erbracht werden:
1. Die fachlichen Kenntnisse werden durch die Ablegung der Prüfung für skontroführende Personen gem. §§ 77 bis 89 vor der Prüfungskommission der FWB nachgewiesen. Die Ablegung der Prüfung darf, vom Zeitpunkt der Antragstellung gemäß Satz 1 gerechnet, nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Es wird durch schriftliche Bestätigung des Antragstellers nachgewiesen, dass die zuzulassende Person über fachliche Erfahrungen in der Skontroführung über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre verfügt. Die Erfahrungen sind durch Angabe einschlägiger Tätigkeiten der zuzulassenden Person zu belegen.
 2. Der Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen erfolgt durch schriftliche Bestätigung einer deutschen Wertpapierbörse, dass die zuzulassende Person an dieser Börse über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre als skontroführende Person tätig war.
 3. Die fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen werden durch andere, den Nachweisen gemäß Ziffer 1 und 2 gleichwertige Nachweise belegt.
-

- (3) Für den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 und 2 sowie die Informationspflichten der Zulassungsinhaber gilt § 37 entsprechend.
- (4) Die Untersagung der Teilnahme eines Skontroführers am Börsenhandel sowie der Widerruf, die Rücknahme und die Anordnung des Ruhens der Zulassung als Skontroführer gemäß Absatz 1 und der Zulassung als skontroführende Person gemäß Absatz 2 richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Geschäftsführung kann die Zulassung als skontroführende Person auch dann widerrufen, wenn die für die Skontroführung erforderliche berufliche Eignung nachträglich wegfällt. Besteht der begründete Verdacht, dass die für die Skontroführung erforderliche berufliche Eignung nachträglich weggefallen ist, kann die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung der skontroführenden Person längstens für die Dauer von sechs Monaten anordnen.

§ 76 Pflichten des Skontroführers

- (1) Der Skontroführer hat die Vermittlung und den Abschluss von Börsengeschäften in den ihm zugewiesenen Wertpapieren nach Maßgabe der in den §§ 60 bis 74 festgelegten bestimmten technischen, zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen für die Preisfeststellung und die Ausführung von Aufträgen (Marktmodell) zu betreiben.
 - (2) Zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben hat der Skontroführer das erforderliche Personal und die notwendigen technischen Einrichtungen vorzuhalten. Insbesondere hat er während der Börsenhandelszeiten eine ausreichende Anwesenheit von skontroführenden Personen in den Börsensälen sicherzustellen.
 - (3) Der Skontroführer ist verpflichtet, zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben die von der Geschäftsführung bestimmten räumlichen und technischen Einrichtungen zu nutzen.
 - (4) Der Skontroführer hat sämtliche Telefongespräche, die in Zusammenhang mit der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geführt werden, über fest installierte Telefonanschlüsse zu tätigen und auf Tonträger aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Monate aufzubewahren. Er hat sicherzustellen, dass innerhalb der von der FWB für die Preisfeststellung und die Ausführung von Aufträgen bestimmten räumlichen Einrichtungen (Maklerschranke) keine Telefongespräche mittels Mobilfunktelefonen geführt werden.
 - (5) Zutritt zur Maklerschranke haben nur die für die Preisfeststellung zuständigen skontroführenden Personen.
 - (6) Eigen- und Aufgabengeschäfte des Skontroführers in den ihm zugewiesenen Wertpapieren dürfen nicht tendenzverstärkend wirken.
-

- (7) Der Skontroführer darf Aufgabengeschäfte in Wertpapieren mit einem Quoteverpflichteten nur tätigen, wenn
1. der Quote-Verpflichtete auf eine Quote-Anfrage nicht unverzüglich geantwortet hat oder telefonisch oder auf sonstige Weise nicht erreichbar ist,
 2. er mit dem Quote-Verpflichteten vereinbart hat, Aufträge gegen den Quote-Verpflichteten ohne vorherige Quote-Anfrage auszuführen und hierzu zunächst die Bildung einer Aufgabe erforderlich ist, oder
 3. er mit dem Quote-Verpflichteten vereinbart hat, trotz Nennung eines Quote auf die Ausführung gegen den Quote-Verpflichteten zu verzichten. In diesem Fall muss bei einem Kaufauftrag der Börsenpreis niedriger oder zumindest gleich dem Brieflimit des Quote sein. Im Fall eines Verkaufsauftrags muss der Börsenpreis höher bzw. gleich dem Geldlimit des Quote sein.
- Satz 1 gilt auch für Aufgabengeschäfte, denen Kauf- und Verkaufsaufträge mit unterschiedlichen Volumina zugrunde liegen, sowie für Eigengeschäfte. Vereinbarungen zwischen dem Skontroführer und dem Quote-Verpflichteten gemäß Satz 1 Nr. 2 und Nr. sind der Geschäftsführung offen zu legen.
- (8) In anderen als den ihm zugewiesenen Wertpapieren darf der Skontroführer nur handeln, wenn die Skontroführung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

3. Teilabschnitt Skontroführerprüfung

§ 77 Errichtung und Zusammensetzung der Prüfungskommission

- (1) Die Geschäftsführung errichtet gemäß § 75 Abs. 2 Nr. 1 eine Prüfungskommission zur Prüfung der fachlichen Kenntnisse von Personen, die berechtigt sein sollen, für einen Skontroführer an der FWB bei der Skontroführung zu handeln (Skontroführerprüfung).
 - (2) Die Prüfungskommission besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern. Diese werden von der Geschäftsführung für die Dauer von drei Jahren bestimmt. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Sie versehen ihr Amt sachlich und persönlich unabhängig.
 - (3) Bei Verhinderung eines Mitglieds der Prüfungskommission benennt die Geschäftsführung einen geeigneten Vertreter in entsprechender Anwendung von Absatz 2.
-

§ 78 Verschwiegenheit

Die Prüfungskommissionsmitglieder haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 79 Zulassung zur Skontroführerprüfung

Zur Skontroführerprüfung werden Personen zugelassen, die als Börsenhändler im Präsenzhandel an der FWB zugelassen sind und die bei der Geschäftsführung der FWB einen Zulassungsantrag gestellt haben. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission.

§ 80 Prüfungstermine

Die Termine für die Skontroführerprüfungen werden auf den Internetseiten der FWB (www.deutsche-boerse.com) bekannt gemacht. Die Prüfungsteilnehmer sind zu ihrem Prüfungstermin zu laden.

§ 81 Prüfungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Skontroführerprüfung ist die Feststellung der für die Skontroführung erforderlichen fachlichen Kenntnisse der Prüfungsteilnehmer. Die fachlichen Kenntnisse werden durch in der Prüfung belegte Kenntnisse in den in Absatz 2 genannten Sachgebieten nachgewiesen.
- (2) Die Skontroführerprüfung kann die folgenden Sachgebiete umfassen:
 1. Gesetzliche Grundlagen der Skontroführung und Regelwerke der FWB,
 2. Abläufe und Regeln der Börsenpreisfeststellung im Präsenzhandel,
 3. Funktionsweise der von der Geschäftsführung gemäß § 74 für den Präsenzhandel bestimmten Börsen-EDV.

§ 82 Durchführung der Skontroführerprüfung

- (1) Die Skontroführerprüfung wird ausschließlich als elektronische Präsenzprüfung in deutscher Sprache durchgeführt; mündliche Prüfungen finden nicht statt. In der Prüfung sind auf eine Computersoftware gestützte Prüfungsfragen aus den in § 81 Abs. 2 aufgeführten Sachgebieten zu beantworten. Die Bearbeitungszeit beträgt insgesamt 1,5 Stunden.
- (2) Die Grundzüge der Prüfung werden durch die Prüfungskommission im Einvernehmen mit der Geschäftsführung festgelegt. Die Ausgestaltung der einzelnen Prüfungsbestandteile erfolgt durch die Prüfungskommission. Sie wird ermächtigt, das Nähere über die Anzahl, Aufteilung, Auswahl und Gewichtung der Prüfungsfragen zu regeln.
- (3) Die Prüfungskommission bestimmt mindestens eine Person, die zur Abnahme und Beaufsichtigung der Skontroführerprüfung berechtigt ist. Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen der aufsichtführenden Person über ihre Identität auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit und die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel zu belehren. Die Prüfungsteilnehmer werden zudem darüber belehrt, dass ihnen eine Weitergabe der in der Prüfung gestellten Fragen an Dritte während oder nach der Prüfung nicht gestattet ist.

§ 83 Öffentlichkeit

- (1) Die Skontroführerprüfungen sind nicht öffentlich. Beauftragten der Geschäftsführung sowie Mitarbeitern der hessischen Börsenaufsichtsbehörde ist die Anwesenheit gestattet.
- (2) Die Prüfungskommission kann Dritte bei einer Skontroführerprüfung als Beobachter zulassen, sofern nicht einer der Prüfungsteilnehmer widerspricht.
- (3) Beratungen über das Prüfungsergebnis finden ausschließlich unter Beteiligung von Mitgliedern der Prüfungskommission statt.

§ 84 Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße

- (1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, oder verstößt er gegen die Ordnung des Prüfungsverfahrens, lässt die aufsichtführende Person die weitere Teilnahme an der Skontroführerprüfung unter Vorbehalt der Entscheidung der Prüfungskommission nach Absatz 2 zu. Abweichend davon kann die aufsichtführende Person bei erheblichen durch den Prüfungsteilnehmer verursachten Störungen den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Skontroführerprüfung endgültig ausschließen; in diesem Fall gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.
-

- (2) In den Fällen des Absatz 1 Satz 1 entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers darüber, ob dieser endgültig von der Prüfung ausgeschlossen wird oder sonstige Maßnahmen gegen ihn getroffen werden. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, soll ein endgültiger Ausschluss von der Prüfung erfolgen. Im Falle eines endgültigen Ausschlusses gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Werden ein Täuschungsversuch oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel erst nach Beendigung der Skontroführerprüfung festgestellt, kann die Prüfungskommission innerhalb von einem Jahr seit dem Tag der Prüfung über Maßnahmen nach Absatz 2 entscheiden. Soweit danach die Prüfung als nicht bestanden gilt, ist das nach § 87 Abs. 2 erteilte Zertifikat von der Geschäftsführung einzuziehen.

§ 85 Rücktritt

- (1) Der Prüfungsteilnehmer kann bis zum Beginn der Skontroführerprüfung durch schriftliche Erklärung von dieser zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Soweit der Prüfungsteilnehmer ohne Rücktrittserklärung nach Satz 1 nicht zur Prüfung erscheint, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Nach Beginn der Skontroführerprüfung kann der Prüfungsteilnehmer nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers. Liegt ein wichtiger Grund für den Rücktritt vor, gilt die Skontroführerprüfung als nicht abgelegt; die Anerkennung einzelner Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Skontroführerprüfung ohne wichtigen Grund von dieser zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 86 Bewertung der Prüfungsleistung

Die Bewertungen der Skontroführerprüfung erfolgen anhand der von den Prüfungsteilnehmern in den überprüften Sachgebieten erzielten Ergebnisse.

§ 87 Bestehen der Skontroführerprüfung

- (1) Die Skontroführerprüfung ist bestanden, wenn 75 Prozent der in der Prüfung möglichen Punktzahl erreicht wird. Die Prüfungskommission stellt das Bestehen oder Nichtbestehen der Skontroführerprüfung anhand der elektronischen Auswertungen der jeweiligen Prüfung fest.
- (2) Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Skontroführerprüfung wird den Prüfungsteilnehmern von der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt; eine Benotung der erbrachten Einzel- oder Gesamtleistungen wird nicht ausgesprochen. Im Fall des Bestehens der Prüfung erteilt die Prüfungskommission den Prüfungsteilnehmern hierüber ein Zertifikat.
-

§ 88 Wiederholung von Prüfungen

Nicht bestandene Skontroführerprüfungen können zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen sind gemäß § 79 zu beantragen. Eine Anrechnung bereits erbrachter, in sich abgeschlossener Prüfungsleistungen aus vorangegangenen Prüfungen findet nicht statt. Der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfung darf frühestens einen Monat nach Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung gestellt werden.

§ 89 Rechtsbehelf

Rechtsbehelfe gegen das Ergebnis der Skontroführerprüfung oder gegen Maßnahmen der Prüfungskommission im Zusammenhang mit der Skontroführerprüfung können nur gleichzeitig mit dem gegen die Zulassungsentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden.

4. Teilabschnitt Entgelte für Skontroführer

§ 90 Allgemeines

- (1) Die Skontroführer an der FWB erheben auf der Grundlage der §§ 91 bis 95 Entgelte für die Preisfeststellung bei der Vermittlung von Börsengeschäften.
- (2) Die in §§ 91 bis 93 geregelten Entgelte sind Höchstsätze. Das Mindestentgelt für ein vermitteltes Börsengeschäft im Sinne des Absatz 1 beträgt 0,75 Euro.

§ 91 Vermittlung von Börsengeschäften in Aktien

Für die Vermittlung von Börsengeschäften in Aktien, einschließlich der Bezugsrechte, Optionsscheine und sonstigen stücknotierten Titel, beträgt das Entgelt 0,8 Promille des Kurswertes.

§ 92 Schuldverschreibungen

- (1) Bei festverzinslichen Wertpapieren erfolgt die Erhebung des Entgelts auf der Grundlage des Nennwertes. Dies gilt nicht für Nullkupon-Anleihen und Genussscheine, bei denen eine Entgeltbestimmung auf der Grundlage des Nennwertes nicht möglich ist.
-

- (2) Das Entgelt beträgt bei auf Euro lautenden Wertpapieren, bei auf Deutsche Mark lautenden Wertpapieren nach der Umrechnung des Nennwertes in Euro zum Konversionsfaktor und bei auf ausländische Währungen lautenden Wertpapieren nach der Umrechnung in Euro auf der Grundlage des jeweiligen Konversionsfaktors oder eines Devisenreferenzpreises der Europäischen Zentralbank.

bei Nennwerten

bis 25.000,00 Euro 0,75 Promille des Nennwertes

über 25.000,00 Euro
bis 50.000,00 Euro 0,4 Promille des Nennwertes,
mindestens aber 18,75 Euro

über 50.000,00 Euro
bis 125.000,00 Euro 0,28 Promille des Nennwertes,
mindestens aber 20,00 Euro

über 125.000,00 Euro
bis 250.000,00 Euro 0,26 Promille des Nennwertes,
mindestens aber 35,00 Euro

über 250.000,00 Euro
bis 500.000,00 Euro 0,16 Promille des Nennwertes,
mindestens aber 65,00 Euro

über 500.000,00 Euro
bis 1.000.000,00 Euro 0,12 Promille des Nennwertes,
mindestens aber 80,00 Euro

über 1.000.000,00 Euro
bis 2.500.000,00 Euro 0,08 Promille des Nennwertes,
mindestens aber 120,00 Euro

über 2.500.000,00 Euro 0,06 Promille des Nennwertes,
mindestens aber 200,00 Euro.

- (3) Bei Nullkupon-Anleihen (Zerobonds), Asset Backed Securities (ABS), Zertifikaten und bei Genussscheinen, bei denen eine Entgeltbestimmung auf der Grundlage des Nennwertes nicht möglich ist, berechnet sich das Entgelt entsprechend Abs. 2 auf der Grundlage des Kurswertes des Geschäfts.
-

§ 93 Konkrete Entgelte und Höchstsätze

Der Börsenrat setzt innerhalb der durch §§ 91 und 92 vorgegebenen Entgeltrahmen konkrete Entgelte und Höchstsätze gem. des Anhangs zu § 93 für bestimmte Wertpapiere fest.

§ 94 Gläubiger des Entgelts

Gläubiger des Entgelts ist der Skontroführer, der das entgeltpflichtige Geschäft vermittelt hat.

§ 95 Schuldner des Entgelts

- (1) Jedes zugelassene Unternehmen, das als Käufer oder Verkäufer den Abschluss eines Geschäfts durch den Skontroführer veranlasst hat, schuldet je ein Entgelt.
- (2) Schuldner des Entgelts ist auch, wer die Entgeltspflicht durch eine dem Skontroführer gegenüber abgegebene Erklärung übernommen hat.

5. Teilabschnitt Zuteilung von Aktien-Skontren

§ 96 Zuständigkeit; Notzuteilung

- (1) Über die Zuteilung der Skontren für Aktien, die zum regulierten Markt zugelassen sind (Aktien-Skontren), entscheidet die Geschäftsführung. Die Zuteilung soll spätestens einen Monat vor Ablauf der Befristung der bestehenden Zuteilung erfolgen.
 - (2) Die Zuteilung ist für die Dauer von 30 Monaten zu befristen.
 - (3) In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung über die Zuteilung von Aktien-Skontren vorläufig entscheiden, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Präsenzhandels geboten ist. Zuteilungen nach Satz 1 sollen auf die Leistung der Skontroführer (§ 99) abstellen.
 - (4) Zuteilungsentscheidungen können mit in § 36 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes geregelten Nebenbestimmungen versehen werden.
-

§ 97 Zuteilungsantrag

- (1) Die Zuteilung von Aktien-Skontren ist schriftlich zu beantragen. Antragsberechtigt sind die an der FWB zugelassenen Skontroführer.
- (2) Der Antrag muss der Geschäftsführung spätestens drei Monate vor Ablauf der Befristung der bestehenden Skontrozuteilung zugehen.
- (3) Der Antrag muss enthalten:
 1. Nachweis der Zulassung als Skontroführer an der FWB,
 2. Angabe der Personen, die für den Antragsteller bei der Skontroföhrung in Aktien-Skontren tätig werden sollen,
 3. Präferenzen bezüglich der zuzuteilenden Skontregruppen.
- (4) Die Geschäftsführung kann nähere Bestimmungen zum Antragsinhalt gemäß Absatz 3 treffen.

§ 98 Skontregruppen

- (1) Die Aktien-Skontren werden in Form von Skontregruppen zugeteilt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Skontregruppen oder Einzelskontren besteht nicht.
- (2) Die Geschäftsführung teilt die zuzuteilenden Aktien-Skontren in Skontregruppen ein. Skontren für Aktien, die zum Handel im Prime Standard des regulierten Marktes zugelassen sind, werden nach Industriegruppen eingeteilt. Skontren für Aktien, die zum Handel im General Standard des regulierten Marktes zugelassen sind, werden nach dem Sitzstaat des betreffenden Emittenten eingeteilt.
- (3) Für jede Skontregruppe ist der Prozentsatz des Jahresgesamtorderbuchumsatzes aller Aktien-Skontren zu ermitteln. Der Prozentsatz gibt die Größe der jeweiligen Skontregruppe an. Der Jahresgesamtorderbuchumsatz wird über einen Zeitraum von jeweils einem Jahr ermittelt.
- (4) Skontregruppen können in Untergruppen unterteilt werden, soweit dies für die Zuteilung der Skontregruppen gemäß § 101 erforderlich ist.

§ 99 Leistungsmessung

- (1) Die Geschäftsführung hat die Leistung jedes Skontroführers, dem Aktien-Skontren zugeteilt worden sind, fortlaufend zu messen. Im Fall der Durchführung von Maßnahmen gemäß § 30 Abs. 2 oder Notfallmaßnahmen gemäß § 31 kann die Geschäftsführung die Leistungsmessung aussetzen, soweit eine Einhaltung der dafür geltenden Benchmarks für die Skontorföhrer unzumutbar ist.
-

(2) Die Leistungsmessung erfolgt auf der Grundlage der folgenden Leistungsparameter und deren Gewichtung gemäß dem im Anhang zu § 99 geregelten Verfahren:

1.	Einstellung eines Auftrages für die Nachfrage- und Angebotsseite (Quote) zum Handelsbeginn (früher Quote)	5 %
2.	Anteil der Handelszeit eines Handelstages, für die ein Quote eingestellt ist (Quote-Präsenz)	10 %
3.	Differenz zwischen Kauf- und Verkaufsauftrag eines Quotes (Quote-Breite)	10 %
4.	Volumen des jeweils kleineren Kauf- oder Verkaufsauftrages eines Quotes während eines Handelstages (Quote-Volumen)	10 %
5.	Ausführungszeit von Aufträgen (Ausführungszeit)	20 %
6.	Anteil von Teilausführungen an ausgeführten Aufträgen (Teilausführung)	20 %
7.	Ausführung von Aufträgen innerhalb von Quotes (Ausführungsqualität)	25 %

Das Ergebnis der Leistungsmessung ist für jeden Skontroführer in Prozent des allgemein erreichbaren Leistungshöchstmaßes (Gesamterfüllungsgrad gemäß Ziffer IV des Anhangs zu § 99) anzugeben.

(3) Die Geschäftsführung hat jedem Skontroführer regelmäßig sowie jederzeit auf dessen Verlangen die für ihn gemessene Leistung schriftlich mitzuteilen. Ein Anspruch eines Skontroführers auf Mitteilung der Leistung eines anderen Skontroführers besteht nicht. Die Geschäftsführung kann die Leistungen der Skontroführer in anonymisierter Form veröffentlichen.

§ 100 Zuteilung an zugelassene Skontroführer

- (1) Jedem an der FWB zugelassenen Skontroführer, der einen Zuteilungsantrag gemäß § 97 stellt, werden Skontrengruppen mit einer Gesamtgröße von 2 Prozent des Jahresgesamtoorderbuchumsatzes (§ 98 Abs. 3) zugeteilt. Unwesentliche Abweichungen der Größe der zugeteilten Skontrengruppen sind unbeachtlich.
- (2) Skontroführern, denen bereits Aktien-Skontren zugeteilt sind, werden über die Zuteilung nach Absatz 1 hinaus weitere Skontrengruppen gemäß ihrer Leistung nach folgender Maßgabe zugeteilt:
1. Die Gesamtgröße der gemäß Absatz 2 zuzuteilenden Skontrengruppen bestimmt sich nach dem relativen Gesamterfüllungsgrad gemäß Ziffer 2, gewichtet mit der Anzahl der Preisfeststellungen der Skontroführer innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Ende der Antragsfrist nach § 97 Abs. 2. Unwesentliche Abweichungen der Größe der zugeteilten Skontrengruppen sind unbeachtlich.
-

2. Der relative Gesamterfüllungsgrad der Skontroführer wird ermittelt, indem dem Gesamterfüllungsgrad nach Ziffer IV des Anhangs zu § 99 von 99,75 Prozent ein relativer Gesamterfüllungsgrad von 1 und dem Gesamterfüllungsgrad nach Ziffer IV des Anhangs zu § 99 von 100 Prozent ein relativer Gesamterfüllungsgrad von 2 zugeordnet wird. Die relativen Gesamterfüllungsgrade der Skontroführer werden durch lineare Skalierung der dazwischen liegenden Gesamterfüllungsgrade ermittelt.

§ 101 Zuteilung der Skontrengruppen

- (1) Skontroführern nach § 100 Abs. 2 sollen zunächst die Skontrengruppen zugeteilt werden, die ihnen bisher zugeteilt waren. Überschreitet die Gesamtgröße der diesen Skontroführern bisher zugeteilten Skontrengruppen die Gesamtgröße der ihnen gemäß § 100 zuzuteilenden Skontrengruppen, sollen bis zum Erreichen der Gesamtgröße nach § 100 die bisherigen Skontrengruppen zugeteilt werden, in denen die Skontroführer die besten Gesamterfüllungsgrade nach Ziffer IV des Anhangs zu § 99 erreicht haben.
- (2) Skontroführern, denen noch keine Aktien-Skontren zugeteilt sind, sollen bis zum Erreichen der Gesamtgröße der ihnen gemäß § 100 Abs. 1 zuzuteilenden Skontrengruppen nicht bereits nach Absatz 1 zugeteilte Skontrengruppen gemäß der im Zuteilungsantrag angegebenen Präferenzen (§ 97 Abs. 3 Ziff. 3) zugeteilt werden. Bei übereinstimmenden Präferenzen entscheidet die Geschäftsführung über die Zuteilung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Verbleibende Skontrengruppen, die nicht nach Absatz 1 und 2 zugeteilt werden, sollen nach folgender Maßgabe zugeteilt werden:
 1. Die Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge der Größe der Skontrengruppen beginnend mit der größten Gruppe.
 2. Die Skontrengruppe soll dem Skontroführer zugeteilt werden, dessen Gesamtgröße der ihm nach Absatz 1 oder 2 zugeteilten Skontrengruppen am weitesten von der Gesamtgröße der ihm nach § 100 zuzuteilenden Skontrengruppen abweicht.
 3. Eine Zuteilung nach Ziffer 2 soll nicht erfolgen, wenn die Größe der zuzuteilenden Skontrengruppe um mehr als 0,1 Prozent über der Gesamtgröße der dem Skontroführer nach der Zuteilung gemäß Absatz 1 oder 2 noch zuzuteilenden Skontrengruppen liegt.
 4. Abweichend von Ziffer 3 soll die Skontrengruppe zugeteilt werden, wenn ihre Größe nicht die Größe der dem Skontroführer nach § 100 insgesamt zuzuteilenden Skontrengruppen überschreitet und die Überschreitung gemäß Ziffer 3 durch die Abgabe von nach Absatz 1 oder 2 zugeteilten Skontrengruppen ausgeglichen wird. Die Abgabe der Skontrengruppen soll in der Reihenfolge ihrer Größe beginnend mit der kleinsten Skontrengruppe erfolgen.

§ 102 Konsolidierung, Wegfall von Skontroführern

- (1) Im Fall des Wegfalls eines Skontroführers durch Übernahme seines Geschäftsbetriebs durch einen anderen Skontroführer, werden die dem übernommenen Skontroführer zugeteilten Aktien-Skontren dem übernehmenden Skontroführer zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt mit der für die ursprüngliche Zuteilung der Aktien-Skontren geltenden Befristung.
- (2) Bei Wegfall eines Skontroführers, ohne dass die Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 vorliegen, werden die diesem zugeteilten Aktien-Skontren dem Skontroführer zugeteilt, der innerhalb der letzten drei Monate vor der Zuteilung über alle ihm zugeteilten Skontregruppen den besten Gesamterfüllungsgrad gemäß Ziffer IV des Anhangs zu § 99 erreicht hat. Die Zuteilung erfolgt mit der für die ursprüngliche Zuteilung der Aktien-Skontren geltenden Befristung.

§ 103 Zuteilung neuer Skontren

- (1) Innerhalb des befristeten Zuteilungszeitraums neu entstehende Aktien-Skontren werden von der Geschäftsführung der einschlägigen bestehenden Skontregruppe (§ 98 Abs. 2) zugeordnet und dem Skontroführer zugeteilt, dem diese Skontregruppe zugeteilt wurde. Soweit in dieser Skontregruppe Untergruppen gebildet wurden, werden neue Skontren dem Skontroführer zugeteilt, der innerhalb der letzten drei Monate vor der Zuteilung in dieser Skontregruppe den besten Gesamterfüllungsgrad gemäß Ziffer IV des Anhangs zu § 99 erreicht hat. Die Zuteilung erfolgt mit der für die ursprüngliche Zuteilung der Aktien-Skontren geltenden Befristung.
- (2) Innerhalb des befristeten Zuteilungszeitraums neu entstehende Aktien-Skontren, die von der Geschäftsführung einer neuen Skontregruppe zugeordnet werden, werden dem Skontroführer zugeteilt, der innerhalb der letzten drei Monate vor der Zuteilung über alle ihm zugeteilten Skontregruppen den besten Gesamterfüllungsgrad gemäß Ziffer IV des Anhangs zu § 99 erreicht hat. Die Zuteilung erfolgt mit der für die ursprüngliche Zuteilung der Aktien-Skontren geltenden Befristung.

§ 104 Vorübergehende Verhinderung eines Skontroführers

- (1) Soweit ein Skontroführer an der Preisfeststellung in ihm zugeteilten Aktien-Skontren vorübergehend gehindert ist und nicht die Voraussetzungen von § 105 Abs. 2 oder 3 vorliegen, überträgt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen für die Dauer der Verhinderung einem anderen Skontroführer die Preisfeststellung in diesen Aktien-Skontren. Die Geschäftsführung soll dabei die Leistung der Skontroführer (§ 99) berücksichtigen. Die Zuteilung der Aktien-Skontren bleibt von der Übertragung nach Satz 1 unberührt.
 - (2) Eine Verhinderung gemäß Absatz 1 sowie deren Wegfall sind der Geschäftsführung unverzüglich anzuzeigen.
-

§ 105 Widerruf und Rücknahme der Zuteilung von Skontren

- (1) Die Geschäftsführung kann die Zuteilung von Aktien-Skontren, die nicht nach § 100 Abs. 1 zugeteilt wurden, jederzeit widerrufen, wenn der durchschnittliche Gesamterfüllungsgrad eines Skontroführers gemäß Ziffer IV des Anhangs zu § 99 in den betreffenden Aktien-Skontren während eines zusammenhängenden Zeitraums von drei Kalendermonaten einen Gesamterfüllungsgrad von 99,75 Prozent unterschreitet.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 hat die Geschäftsführung die Zuteilung von Aktien-Skontren zu widerrufen, wenn die Zulassung als Skontroführer an der FWB zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig aufgehoben wird oder sich erledigt.
- (3) Für den Fall, dass dem Skontroführer die Teilnahme am Börsenhandel vorläufig untersagt oder das Ruhen der Zulassung des Skontroführers angeordnet wird, hat die Geschäftsführung die Zuteilung von Aktien-Skontren für die Dauer der Untersagung der Teilnahme am Börsenhandel oder des Ruhens der Zulassung zu widerrufen.
- (4) Die Vorschriften der §§ 48, 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.
- (5) Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs der Skontrozuteilung teilt die Geschäftsführung die Skontren dem Skontroführer zu, der innerhalb der letzten drei Kalendermonate vor dem Monat, in welchem die Rücknahme oder der Widerruf erfolgt, über alle ihm zugeteilten Skontrengruppen den besten Gesamterfüllungsgrad gemäß Ziffer IV des Anhangs zu § 99 erreicht hat. Die Zuteilung nach Satz 1 und 2 erfolgt mit der für die ursprüngliche Zuteilung der Aktien-Skontren geltenden Befristung. Im Fall des Widerrufs nach Absatz 3 erfolgt die Zuteilung für die Dauer des Widerrufs.

§ 106 Übergangsregelung

- (1) Die Geschäftsführung teilt die Aktien-Skontren mit Wirkung zum 26. März 2007 gemäß § 96 bis § 101 zu. § 96 Abs. 1 Satz 2 und § 97 Abs. 2 finden auf Anträge auf Zuteilung von Aktien-Skontren nach Satz 1 keine Anwendung.
 - (2) Der Zuteilung der Aktien-Skontren nach Absatz 1 sind abweichend von § 100 Abs. 2 Ziff. 1 der Gesamterfüllungsgrad gemäß Ziffer IV des Anhangs zu § 99 sowie die Anzahl der Preisfeststellungen im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 30. September 2006 zugrunde zu legen.
-

6. Teilabschnitt Zuteilung von Nichtaktien-Skontren

§ 107 Zuständigkeit; Notzuteilung

- (1) Über die Zuteilung der Skontren für zum regulierten Markt zugelassene Wertpapiere, die keine Aktien sind (Nichtaktien-Skontren), entscheidet die Geschäftsführung. Die Zuteilung soll spätestens einen Monat vor Ablauf der Befristung der bestehenden Zuteilung erfolgen.
- (2) Die Zuteilung ist für die Dauer von 30 Monaten zu befristen. Abweichend von Satz 1 ist die Zuteilung zu befristen
 1. bei Skontren für strukturierte Produkte gemäß des Anhangs zu § 2 Abs. 1 bis zum 27. April 2008,
 2. bei Skontren für Bundeswertpapiere jeweils bis zum nächsten dritten Freitag der Monate März, Juni, September oder Dezember eines Kalenderjahres, sobald die Restlaufzeit des jeweiligen Bundeswertpapiers fünf oder, bei Wertpapieren mit einer Restlaufzeit von unter fünf Jahren, zwei Jahre unterschreitet.
- (3) In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung über die Zuteilung von Nichtaktien-Skontren vorläufig entscheiden, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Präsenzhandels geboten ist.
- (4) Zuteilungsentscheidungen können mit in § 36 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes geregelten Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 108 Zuteilungsantrag

- (1) Die Zuteilung von Nichtaktien-Skontren ist schriftlich zu beantragen. Antragsberechtigt sind die an der FWB zugelassenen Skontroführer.
 - (2) Der Antrag muss der Geschäftsführung spätestens drei Monate vor Ablauf der Befristung der bestehenden Skontrozuteilung zugehen. Satz 1 gilt nicht für die Zuteilung von Skontren für Bundeswertpapiere innerhalb des Zuteilungszeitraums gemäß § 107 Abs. 2 Satz 1.
 - (3) Der Antrag muss enthalten:
 1. Nachweis der Zulassung als Skontroführer an der FWB;
 2. Angabe der Personen, die für den Antragsteller bei der Skontroführung in Nichtaktien-Skontren tätig werden sollen;
-

3. Angabe von zur Durchführung der Preisfeststellung bestehenden oder geplanten technischen und/oder geschäftlichen Verbindungen mit Dritten, insbesondere Emittenten oder Konsortialführern, die für Nichtaktien Liquidität bereitstellen; geplante technische und/oder geschäftliche Verbindungen sind durch geeignete Nachweise zu belegen.
- (4) Die Geschäftsführung kann nähere Bestimmungen zum Antragsinhalt gemäß Absatz 3 treffen.

§ 109 Zuteilung der Skontren

- (1) Nichtaktien-Skontren werden von der Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen zugeteilt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Nichtaktien-Skontren besteht nicht.
 - (2) Die Geschäftsführung kann unter Beachtung von Absatz 3 Zuteilungsanträge ablehnen, soweit dies aufgrund der Bedingungen der Preisbildung bei Nichtaktien erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Preisfeststellung in Nichtaktien-Skontren zu gewährleisten.
 - (3) Bei ihrer Zuteilungsentscheidung hat die Geschäftsführung insbesondere zu berücksichtigen:
 1. Abhängigkeit der Preisbildung bei Nichtaktien von der Bereitstellung von Liquidität durch Dritte, insbesondere durch Emittenten oder Konsortialführer;
 2. zur Durchführung der Preisfeststellung bestehende oder geplante technische und/oder geschäftliche Verbindungen der Skontroführer mit Dritten, insbesondere Emittenten oder Konsortialführern, die für Nichtaktien Liquidität bereitstellen;
 3. Erfahrungen der Skontroführer in der Preisfeststellung in Skontren der betreffenden Wertpapierart und/oder in Skontren der Wertpapiere des jeweiligen Emittenten;
 4. die einem Skontroführer von der Geschäftsführung zugeteilten Aktien-Skontren, soweit Skontren für aktienähnliche Genussscheine, für von Unternehmen emittierte Wandelanleihen oder für Optionsscheine aus Optionsanleihen zugeteilt werden;
 5. eine bei Skontroführern auf Bundeswertpapiere mit der jeweiligen Restlaufzeit vorhandene Spezialisierung, soweit Skontren für Bundeswertpapiere zugeteilt werden.
-

§ 110 Konsolidierung, Wegfall von Skontroführern

- (1) Im Fall des Wegfalls eines Skontroführers durch Übernahme seines Geschäftsbetriebs durch einen anderen Skontroführer sollen die dem übernommenen Skontroführer zugeteilten Nichtaktien-Skontren dem übernehmenden Skontroführer zugeteilt werden. Die Zuteilung erfolgt mit der für die ursprüngliche Zuteilung der Nichtaktien-Skontren geltenden Befristung.
- (2) Bei Wegfall eines Skontroführers, ohne dass die Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 vorliegen, teilt die Geschäftsführung die diesem zugeteilten Nichtaktien-Skontren nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung von § 109 Abs. 3 neu zu. Sie hat dabei auch Skontroführer zu berücksichtigen, denen bisher keine Nichtaktien-Skontren zugeteilt wurden. Die Zuteilung erfolgt mit der für die ursprüngliche Zuteilung der Nichtaktien-Skontren geltenden Befristung.

§ 111 Zuteilung neuer Skontren

- (1) Innerhalb des befristeten Zuteilungszeitraums neu entstehende Nichtaktien-Skontren sollen von der Geschäftsführung dem Skontroführer zugeteilt werden, dem die Nichtaktien-Skontren des betreffenden Emittenten zugeteilt wurden. Soweit Nichtaktien-Skontren eines Emittenten mehreren Skontroführern zugeteilt wurden, soll die Geschäftsführung neue Nichtaktien-Skontren dieses Emittenten nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung von § 109 Abs. 3 einem dieser Skontroführer zuteilen. Die Zuteilung erfolgt mit der für die ursprüngliche Zuteilung der Nichtaktien-Skontren geltenden Befristung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 werden von der Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung von § 109 Abs. 3 zugeteilt:
 1. Nichtaktien-Skontren von Emittenten, deren Wertpapiere noch nicht zum regulierten Markt zugelassen sind;
 2. Nichtaktien-Skontren, für die mit anderen als den in Absatz 1 genannten Skontroführern eine zur Durchführung der Preisfeststellung erforderliche technische und/oder geschäftliche Verbindung gemäß § 109 Abs. 3 Nr. 2 geplant ist.

Die Geschäftsführung hat bei der Zuteilung auch Skontroführer zu berücksichtigen, denen bisher keine Nichtaktien-Skontren zugeteilt wurden. Die Zuteilung erfolgt mit der für die ursprüngliche Zuteilung der Nichtaktien-Skontren geltenden Befristung.

§ 112 Vorübergehende Verhinderung eines Skontroführers

- (1) Soweit ein Skontroführer an der Preisfeststellung in ihm zugeteilten Nichtaktien-Skontren vorübergehend gehindert ist und nicht die Voraussetzungen von § 113 Abs. 2 oder 3 vorliegen, überträgt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung von § 109 Abs. 3 für die Dauer der Verhinderung einem anderen Skontroführer die Preisfeststellung in diesen Nichtaktien-Skontren. Die Zuteilung der Nichtaktien-Skontren bleibt von der Übertragung nach Satz 1 unberührt.
- (2) Eine Verhinderung gemäß Absatz 1 sowie deren Wegfall sind der Geschäftsführung unverzüglich anzuzeigen.

§ 113 Widerruf und Rücknahme der Zuteilung von Skontren

- (1) Die Geschäftsführung kann die Zuteilung von Nichtaktien-Skontren widerrufen, wenn die Voraussetzungen der Zuteilung nachträglich wegfallen.
 - (2) Unbeschadet von Absatz 1 hat die Geschäftsführung die Zuteilung von Nichtaktien-Skontren zu widerrufen, wenn die Zulassung als Skontroführer an der FWB zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig aufgehoben wird oder sich erledigt.
 - (3) Für den Fall, dass dem Skontroführer die Teilnahme am Börsenhandel vorläufig untersagt oder das Ruhen der Zulassung des Skontroführers angeordnet wird, hat die Geschäftsführung die Zuteilung von Nichtaktien-Skontren für die Dauer der Untersagung der Teilnahme am Börsenhandel oder des Ruhens der Zulassung zu widerrufen.
 - (4) Die Vorschriften der §§ 48, 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.
 - (5) Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs der Skontrozuteilung gemäß Absatz 1 bis 4 teilt die Geschäftsführung die Nichtaktien-Skontren nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung von § 109 Abs. 3 neu zu. Sie hat dabei auch Skontroführer zu berücksichtigen, denen bisher keine Nichtaktien-Skontren zugeteilt wurden. Die Zuteilung nach Satz 1 erfolgt mit der für die ursprüngliche Zuteilung der Nichtaktien-Skontren geltenden Befristung. Im Fall des Widerrufs nach Absatz 3 erfolgt die Zuteilung für die Dauer des Widerrufs.
 - (6) Unbeschadet der Befristung gemäß § 107 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 kann die Geschäftsführung die Zuteilung von Skontren für strukturierte Produkte gemäß des Anhangs zu § 2 Abs. 1 mit angemessener Frist widerrufen, wenn der Präsenzhandel mit strukturierten Produkten beendet wird.
-

XI. Abschnitt Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem

1. Teilabschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 114 Elektronisches Handelssystem

- (1) In einem elektronischen Handelssystem der FWB können Wertpapiere gehandelt werden, wenn die Geschäftsführung dies beschlossen hat. Die Wertpapiere müssen an der FWB entweder zum regulierten Markt zugelassen oder einbezogen sein oder in den Freiverkehr einbezogen sein.
- (2) Die Geschäftsführung kann die in einem elektronischen Handelssystem handelbaren Wertpapiere nach sachlichen Kriterien, insbesondere der Art der Wertpapiere und des durchschnittlichen Handelsvolumens, in einzelne Handelssegmente unterteilen, für die jeweils einheitliche Handelsbedingungen festgelegt werden. Für Wertpapiere, die in diesen Handelssegmenten (Hauptmarkt) gehandelt werden, kann die Geschäftsführung ein weiteres Handelssegment einrichten, in welchem ausschließlich Aufträge mit einem bestimmten Mindestvolumen zulässig sind (Blockhandel). Die Marktsegmentierung nach dem Börsengesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 115 Börsenzeit, Handelsphasen

- (1) Die Börsenzeit ist in drei aufeinander folgende Phasen aufgeteilt:
 - die Vorhandelsphase,
 - die Haupthandelsphase,
 - und die Nachhandelsphase.

Während der Handelsphasen können Aufträge in das elektronische Handelssystem eingegeben, geändert oder gelöscht werden. Die Börsenzeit für den Beginn und das Ende der einzelnen Phasen wird für alle Wertpapiere von der Geschäftsführung festgesetzt. Sie kann die Börsenzeit sowie den Beginn der einzelnen Phasen an einem Börsentag verlängern oder verkürzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse oder aus Gründen erforderlich ist, die ihre Ursache im elektronischen Handelssystem haben.

- (2) Während der Vorhandelsphase bleibt das Auftragsbuch geschlossen. Bei von der Geschäftsführung zu bestimmenden Wertpapieren, insbesondere Optionsscheinen, ist weiterhin die Eingabe indikativer Quotierungen gemäß § 127 Abs. 2 möglich.
-

- (3) An die Vorhandelsphase schließt sich die Haupthandelsphase an, während derer Wertpapiere nach Maßgabe der §§ 129 bis 131 in einer oder mehreren Auktionen fortlaufend oder in fortlaufenden Aktionen gehandelt werden können. Über die Art und Weise des Handels in den einzelnen Wertpapieren, insbesondere die Zahl der täglichen Auktionen, deren Durchführung mit geschlossenem oder offenem Auftragsbuch (§ 129 Abs. 1) und die Aufnahme in den fortlaufenden Handel oder die fortlaufende Auktion, entscheidet die Geschäftsführung.
- (4) Nach Abschluss der Haupthandelsphase steht das elektronische Handelssystem den Handelsteilnehmern in der Nachhandelsphase weiterhin zur Vornahme von Eingaben zur Verfügung; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 116 Aussetzung, Einstellung und Handelsunterbrechung

Für den Handel im elektronischen Handelssystem gilt § 54 entsprechend.

§ 117 Preisdokumentation und Verwertung von Daten

- (1) Die Handelsdaten, insbesondere die Börsenpreise und die zugehörigen Umsätze, werden in der Börsen-EDV gespeichert.
- (2) Aus dem elektronischen Handelssystem empfangene Daten und Informationen dürfen die Handelsteilnehmer nur für Zwecke des Handels und der Abwicklung verwenden. Ihre Weitergabe an Dritte ist ohne Zustimmung der Geschäftsführung nicht zulässig.

§ 118 Preisermittlung und Preisüberwachung; Referenzpreis

- (1) Die Börsenpreise werden durch das elektronische Handelssystem ermittelt. Die Geschäftsführung überwacht deren ordnungsgemäßes Zustandekommen im System.
- (2) Als Grundlage verschiedener Berechnungen, insbesondere der Festlegung der Preiskorridore, innerhalb derer in der Auktion und im fortlaufenden Handel Aufträge zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt werden können, werden zwei Referenzpreise bestimmt. Der erste Referenzpreis entspricht dem letzten Preis des gleichen Handelstages, anderenfalls dem an einem vorangegangenen Handelstag im System zuletzt ermittelten Preis. Der zweite Referenzpreis entspricht regelmäßig dem Preis der ersten Auktion oder einer nachfolgenden Auktion des gleichen Handelstages, anderenfalls dem an einem vorangegangenen Handelstag im System zuletzt ermittelten Preis. Ist die Bestimmung eines marktgerechten Referenzpreises nach Satz 2 oder 3 nicht möglich, bestimmt die Geschäftsführung diesen nach Maßgabe der §§ 119 bis 124.
-

§ 119 Ordentliche Bestimmungsregeln für marktgerechte Referenzpreise

- (1) Der Referenzpreis eines Wertpapiers für den Preiskorridor gemäß § 118 Abs. 2 Satz 2 (sog. dynamischer Preiskorridor) entspricht regelmäßig dem zeitlich letzten, im elektronischen Handelssystem für dieses Wertpapier ermittelten Börsenpreis.
- (2) Der Referenzpreis für den Preiskorridor gemäß § 118 Abs. 2 Satz 3 (sog. statischer Preiskorridor) entspricht regelmäßig dem zeitlich letzten, in einer Auktion im elektronischen Handelssystem für dieses Wertpapier ermittelten Börsenpreis (Börsenpreise, welche im Rahmen einer Volatilitätsunterbrechung zustandekommen, sind Auktionspreise). Für den nächsten Börsentag entspricht der Referenzpreis des statischen Preiskorridors stets dem zeitlich letzten Börsenpreis aus dem elektronischen Handelssystem.
- (3) Kann ein marktgerechter Referenzpreis auf diese Weise nicht bestimmt werden, so wird dieser nach Maßgabe der §§ 120 bis 122 festgelegt.

§ 120 Außerordentliche Bestimmung von marktgerechten Referenzpreisen

Der Referenzpreis eines Wertpapiers für den dynamischen oder statischen Preiskorridor ist grundsätzlich dann nicht marktgerecht, wenn an einem Börsentag kein Börsenpreis im elektronischen Handelssystem festgestellt wurde und daher der für den folgenden Börsentag relevante Referenzpreis nach § 119 älter als ein Börsentag wäre oder andere unter § 122 angeführte Ereignisse eingetreten sind. Der Referenzpreis wird in diesen Fällen regelmäßig nach den folgenden Regeln neu bestimmt.

§ 121 Fehlen eines marktgerechten Börsenpreises

Ist kein Börsenpreis für ein Wertpapier vorhanden, so wird der zeitlich letzte verfügbare Börsenpreis aus dem Präsenzhandel der FWB als Referenzpreis für den dynamischen und statischen Preiskorridor für den Folgetag bestimmt. Eine Anpassung des Referenzpreises innerhalb eines Tages findet regelmäßig nicht statt.

Wurde im Präsenzhandel an der FWB kein Börsenpreis für dieses Wertpapier festgestellt, so ist der zeitlich letzte Börsenpreis aus dem elektronischen Handelssystem der Referenzpreis.

§ 122 Neuaufnahme

Für Wertpapiere, die neu in den elektronischen Handel einbezogen werden und für die kein Börsenpreis gemäß § 121 vorliegt, wird der Referenzpreis in Zusammenarbeit mit der Konsortialbank, dem zuständigen Skontroführer oder auf andere geeignete Weise bestimmt.

Am ersten Handelstag von Wertpapieren mit der Handelsform Fortlaufende Auktionen wird grundsätzlich als Referenzpreis 0,01 EUR festgelegt. Nach dem ersten Handelstag wird der Referenzpreis für diese Wertpapiere gemäß dem Üblichen festgelegt.

§ 123 Referenzpreisanpassung bei Nebenrechten

Werden der FWB Nebenrechte (Dividendenzahlung, Nennwertumstellung, etc.) für ein Wertpapier bekannt, die zu Preisveränderungen führen können, so wird für den ex-Tag ein um den faktischen bzw. rechnerischen Wert des Nebenrechts (bei Dividenden entspricht der Wert der Bruttodividende) korrigierter Referenzpreis bestimmt.

§ 124 Referenzpreisanpassung bei Mistrades oder Geschäftsaufhebungen von Amts wegen

Preise von Geschäften, welche aufgrund § 40 Abs. 1 und 2 (Misttrade) oder Absatz 3 (Geschäftsaufhebung von Amts wegen) der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse gelöscht wurden, werden bei Referenzpreisanpassungen nach § 118 Abs. 2 nicht berücksichtigt.

2. Teilabschnitt Designated Sponsor

§ 125 Zulassung als Designated Sponsor

- (1) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass in einzelnen oder mehreren Wertpapieren, die im elektronischen Handelssystem gehandelt werden, ein Designated Sponsoring durchgeführt wird. Sie kann diese Entscheidung widerrufen, sofern dies aus sachlichen Gründen geboten erscheint.
 - (2) Ein an der FWB zugelassenes Unternehmen kann die Zulassung als Designated Sponsor im elektronischen Handelssystem für ein oder mehrere Wertpapiere beantragen. In dem Antrag ist jedes Wertpapier zu bezeichnen, für das der Antragsteller Designated Sponsor sein will. Die Geschäftsführung erteilt dem Antragsteller die Designated-Sponsor-Zulassung, wenn er für die Funktion als Designated Sponsor geeignet ist und dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen; die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die die Erfüllung dieser Voraussetzungen sicherstellen sollen. In der Designated-Sponsor-Zulassung sind die zum Designated Sponsoring zugewiesenen Wertpapiere aufzuführen. In der fortlaufenden Auktion gemäß § 130 kann die Geschäftsführung die Zahl der Designated Sponsors je Wertpapier beschränken, sofern dies zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse erforderlich ist; insbesondere können im Handel mit Optionsscheinen, Zertifikaten und Reverse Convertibles nur die Emittenten oder von diesen benannte zugelassene Unternehmen als Designated Sponsor zugelassen werden.
 - (3) Der Designated Sponsor übernimmt mit Erteilung der Zulassung die Verpflichtung, während der Handelszeit nach Maßgabe der Börsenordnung und der Anordnungen der Geschäftsführung gleichzeitig limitierte Aufträge für die Nachfrage- und Angebotsseite (Quotes) in das Handelssystem einzustellen und zu diesen Geschäftsabschlüsse zu tätigen.
-

- (4) Ein Designated Sponsor kann einen Zusatzantrag für weitere Wertpapiere stellen. Wird dem Antrag entsprochen, können diese Wertpapiere von dem Handelstag an einbezogen werden, der der Entscheidung über den Zusatzantrag folgt; die Wartefrist gemäß § 126 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 126 Verzicht, Ruhen, Rücknahme und Widerruf der Designated-Sponsor-Zulassung

- (1) Ein Designated Sponsor kann durch eine schriftliche Verzichtserklärung die Rückgabe seiner Designated-Sponsor-Zulassung gegenüber der Geschäftsführung insgesamt oder für bestimmte Wertpapiere erklären. Er ist nach Ablauf von fünf Börsentagen nach Zugang der Mitteilung nicht mehr berechtigt und verpflichtet, in den betreffenden Wertpapieren Quotes zu stellen. Vor Ablauf einer angemessenen Frist, regelmäßig nicht vor Ablauf von zwanzig Börsentagen, kann ein zugelassenes Unternehmen nicht wieder als Designated Sponsor für solche Wertpapiere zugelassen werden, für die es auf die Zulassung verzichtet hat.
- (2) Die Geschäftsführung kann die Designated-Sponsor-Zulassung widerrufen, wenn der Designated Sponsor seine Verpflichtung zur Stellung von Quotes wiederholt nicht erfüllt. Im Übrigen gilt § 40 entsprechend.

§ 127 Rechte und Pflichten des Designated Sponsors

- (1) Ein Designated Sponsor ist berechtigt und nach Eingang einer Quote-Anforderung für ein in seiner Zulassung angegebenes Wertpapier regelmäßig verpflichtet, unverzüglich einen Quote zu stellen und zu diesem Geschäftsabschlüsse zu tätigen; in der Auktion ist der Designated Sponsor ebenfalls regelmäßig zur Quotierung verpflichtet. Er muss während der Börsenzeit des elektronischen Handelssystems immer erreichbar sein. Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass bei Quote-Anforderungen die Identität des anfragenden zugelassenen Unternehmens gegenüber dem Designated Sponsor bekannt gegeben wird.
- (2) In der fortlaufenden Auktion gemäß § 130 muss der Designated Sponsor seine Bereitschaft zum Abschluss von Geschäften durch die Eingabe nicht verbindlicher Nachfrage- und Angebotspreise (indikative Quotierung) anzeigen. Indikative Quotierungen müssen aktuelle und marktnahe Preise enthalten und mit den Quotierungen übereinstimmen, die in elektronisch betriebene Informationssysteme eingestellt werden. Die Verpflichtung des Designated Sponsors zum Einstellen von verbindlichen Quotes nach § 130 Abs. 3 und 4 bleibt hiervon unberührt. Kann der Designated Sponsor seinen Pflichten nach Satz 1 und 2 nicht entsprechen, ist er verpflichtet, dies unverzüglich der Geschäftsführung mitzuteilen. Der Designated Sponsor ist verpflichtet, der Geschäftsführung die elektronischen Informationssysteme anzuzeigen, mittels derer er indikative Quotierungen außerhalb des Handelssystems verbreitet; Änderungen sind mit einer Frist von fünf Börsentagen vorab mitzuteilen. Satz 2, 2. Halbsatz, und Satz 5 dieses Absatzes gelten nicht für die fortlaufende Auktion für Aktien.

- (3) Die Geschäftsführung stellt im Interesse geordneter Marktverhältnisse bestimmte Anforderungen an die Ausübung der Designated-Sponsor-Funktion; insbesondere setzt sie eine maximale Preisspanne (Maximum Spread) zwischen Nachfrage- und Angebotspreisen, ein Mindestquotierungsvolumen auf der Nachfrage- und Angebotsseite und eine minimale Einstelldauer von Quotes im elektronischen Handelssystem fest.
- (4) Quotes können während der Vorhandelsphase und der Haupthandelsphase (§ 115) eingegeben werden. Das Nähere regeln die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse.

§ 128 Überwachung und Dokumentation

Die Geschäftsführung erfasst und dokumentiert Maßnahmen gem. § 126 und, ob und in welchem Umfang die Designated Sponsor ihre Pflichten nach § 127 erfüllen. Sie wird die entsprechenden Daten veröffentlichen, soweit dies für eine geeignete Unterrichtung der Handelsteilnehmer und Emittenten erforderlich ist.

3. Teilabschnitt Auktion, Fortlaufender Handel, Fortlaufende Auktion und Blockhandel

§ 129 Auktion und fortlaufender Handel

- (1) In der Auktion wird auf Grundlage der bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegenden limitierten und unlimitierten Aufträge derjenige Preis ermittelt, zu dem das größte Auftragsvolumen bei minimalem Überhang ausgeführt werden kann; unlimitierte Aufträge werden vorrangig ausgeführt.

Die Auktion untergliedert sich in den Aufruf, die Preisermittlung und, sofern ein Überhang nicht ausgeführter Aufträge vorliegt, den Marktausgleich. Die Geschäftsführung kann abweichend von Satz 2 festlegen, dass in von ihr nach sachlichen Gründen zu bestimmenden Wertpapieren kein Marktausgleich erfolgt. Stehen sich Aufträge ausführbar gegenüber, wird bei der Auktion mit geschlossenem Auftragsbuch ein potenzieller Ausführungspreis angezeigt, der nach Maßgabe des Satzes 1 ermittelt wird. Auf Anordnung der Geschäftsführung wird zusätzlich das potenziell ausführbare Auftragsvolumen, ein möglicherweise bestehender Auftragsüberhang sowie dessen Volumen angezeigt. Bei der Auktion mit offenem Auftragsbuch gelten Satz 5 und 6 entsprechend und es werden zusätzlich die kumulierten Auftragsgrößen der jeweiligen Nachfrage (Geld-) und/oder Angebots (Brief)-Limite angezeigt. Stehen sich keine Aufträge ausführbar gegenüber, werden das beste Geld- und/oder Brief-Limit sowie auf Anordnung der Geschäftsführung die kumulierten Auftragsgrößen angezeigt.

Ein nach der Preisermittlung verbliebener Überhang nicht ausgeführter Aufträge kann während des Marktausgleichs durch die Eingabe korrespondierender Aufträge zum Auktionspreis ausgeführt werden. Während eines von der Geschäftsführung festzusetzenden Zeitraums sind in den ihnen zugewiesenen Wertpapieren ausschließlich die Designated Sponsors zur Annahme der nicht ausgeführten Aufträge berechtigt. Diese Berechtigung ist auf das Mindestquotierungsvolumen oder ein von der Geschäftsführung zu bestimmendes ganzzahliges Vielfaches desselben beschränkt.

- (2) Der fortlaufende Handel beginnt mit einer Eröffnungsauktion, die nach Maßgabe des Absatz 1 durchgeführt wird. Während des fortlaufenden Handels kommen die Preise durch das Zusammenführen (Matching) von Aufträgen zum jeweils besten im Auftragsbuch angezeigten Geld- oder Brief-Limit, bei gleichem Preis in der Reihenfolge der Eingabe in das System (Preis-Zeit-Priorität), zustande; unlimitierte Aufträge werden vorrangig ausgeführt. Alle vorliegenden Aufträge werden kumuliert zum jeweiligen Limit angezeigt (offenes Auftragsbuch).
- (3) Der fortlaufende Handel ruht zur Durchführung von untertägigen Auktionen für die Dauer der Auktion. Die für die Auktion und den fortlaufenden Handel vorliegenden Aufträge werden im Aufruf zur Auktion zu einer einheitlichen Auftragslage zusammengeführt; im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Der fortlaufende Handel endet mit einer Schlussauktion, für die Absatz 1 entsprechend gilt.
- (5) Das Nähere regeln die Bedingungen für Geschäfte an der FWB.

§ 130 Fortlaufende Auktion

- (1) In der fortlaufenden Auktion sind nach Festlegung durch die Geschäftsführung Optionsscheine und andere Wertpapiere handelbar, für die diese Handelsform zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels geeignet erscheint.
 - (2) In der fortlaufenden Auktion wird auf Grundlage der bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegenden limitierten und unlimitierten Aufträge derjenige Preis ermittelt, zu dem, entsprechend oder innerhalb des durch den Quote eines Designated Sponsors jeweils vorgegebenen Geld-/Brief-Limits, das größte Auftragsvolumen bei minimalem Überhang ausgeführt werden kann; unlimitierte Aufträge werden vorrangig ausgeführt. Die fortlaufende Auktion erfolgt in der Weise, dass unmittelbar nach Beendigung einer Auktion die nächste Auktion eingeleitet wird.
 - (3) Die fortlaufende Auktion untergliedert sich in den Voraufruf, den Aufruf, die Preisermittlung und, sofern ein Überhang nicht ausgeführter Aufträge vorliegt, den Marktausgleich; § 129 Absatz 1 Satz 3 und Satz 9 bis 10 gilt entsprechend. Während des Voraufrufs werden die im Auftragsbuch befindlichen Aufträge ständig auf ihre potenzielle Ausführbarkeit innerhalb des sich aus der jeweiligen indikativen Quotierung ergebenden Geld-/Brief-Limits des Designated Sponsor geprüft. Aufträge können eingegeben, geändert oder gelöscht werden.
-

Befinden sich Aufträge, die potenziell gegeneinander oder gegen eine indikative Quotierung ausführbar sind, im Auftragsbuch, hat der Designated Sponsor nach entsprechender Mitteilung durch das Handelssystem einen Quote einzugeben. Das Geld-/Brief-Limit des Quote soll mit der zuvor eingestellten indikativen Quotierung übereinstimmen oder enger sein. Wurde durch den Designated Sponsor aufgrund einer manuellen Quote-Anforderung ein Quote eingegeben oder stehen sich nach Eingang eines Quote Aufträge potenziell ausführbar gegenüber, beginnt die Aufrufphase. Die Quotes dürfen während eines von der Geschäftsführung festgelegten Zeitraums nicht geändert oder gelöscht werden. Stehen sich Aufträge ausführbar gegenüber, wird ein potenzieller Ausführungspreis angezeigt; § 129 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend. Ist dies nicht der Fall, wird das beste Geld- und/oder Brief-Limit angezeigt; § 129 Abs. 1 Satz 8 gilt entsprechend. Die Preisermittlung erfolgt gemäß Absatz 1.

(4) In der fortlaufenden Auktion für Aktien haben die vom Designated Sponsor eingestellten indikativen Quotierungen Angaben über von ihm angebotene und nachgefragte Volumina zu enthalten. Der Designated Sponsor ist verpflichtet, im Rahmen seines Quotes für mindestens diese Volumina Geschäfte abzuschließen.

(5)

§ 131 Blockhandel

- (1) Im Blockhandel finden zu von der Geschäftsführung festgelegten Zeiten Auktionen statt, in welchen lediglich Aufträge mit einem von der Geschäftsführung für das jeweilige Wertpapier festgelegten Mindestvolumen zulässig sind.
 - (2) In den Auktionen werden ausschließlich Preise ermittelt, die sich aus dem rechnerischen Mittelwert des zur gleichen Zeit im Hauptmarkt des jeweiligen Wertpapiers besten, im Auftragsbuch angezeigten Nachfrage- und Angebotspreises ergeben (Midpoint).
 - (3) Die Auktion gliedert sich in den Voraufruf, den Aufruf und die Preisermittlung. Während der Auktion wird der jeweilige Midpoint als potenzieller Ausführungspreis angezeigt. Das Auftragsbuch bleibt geschlossen. Während des Voraufrufs werden die im Auftragsbuch befindlichen Aufträge ständig auf ihre potenzielle Ausführbarkeit zum Midpoint geprüft. Der Wechsel in die Aufrufphase wird durch einen unlimitierten Auftrag im Auftragsbuch oder durch einen limitierten Auftrag im Auftragsbuch ausgelöst, sofern dessen Limit im Falle eines Verkaufauftrags unter, oder, im Falle eines Kaufauftrages über einer von der Geschäftsführung festgelegten Preisgrenze liegt, welche aus dem jeweils aktuellen Midpoint abgeleitet wird. Aufträge mit der jeweils größeren Stückzahl werden vorrangig und bei gleicher Stückzahl in der Reihenfolge der Eingabe in das System ausgeführt (Volumen-Zeit-Priorität).
 - (4) Die Geschäftsführung erteilt auf schriftlichen Antrag die Berechtigung zur Teilnahme am Blockhandel. Als Voraussetzung für die Teilnahme am Blockhandel kann die Geschäftsführung besondere Sicherheitsrahmen nach §§ 12 bis 22 festlegen. Die Einzelheiten werden von der Geschäftsführung festgelegt.
-

§ 132 Ermittlung des ersten Börsenpreises

- (1) Die Ermittlung des ersten Börsenpreises eines neu zugelassenen oder neu einbezogenen Wertpapiers erfolgt auf Antrag des Antragsstellers der Zulassung oder der Einbeziehung. § 53 Abs. 1 Satz 2, Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (2) Während der der Preisermittlung vorangehenden Aufrufphase erfolgt abweichend von § 129 Abs. 1 keine Anzeige gemäß § 129 Abs. 1 Satz 4 bis 7. Der Antragsteller kann jedoch eine solche Anzeige durch die Geschäftsführung veranlassen.
- (3) Unbeschadet des § 129 Abs. 1 Satz 3 kann ab einem von der Geschäftsführung zu bestimmenden Zeitpunkt nur noch der Antragsteller Aufträge zum Zwecke des Marktausgleichs eingeben, ändern oder löschen. Die Geschäftsführung entscheidet sodann über die Beendigung der Aufrufphase; für die Preisermittlung gilt § 130 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

4. Teilabschnitt Best Execution

§ 133 Zulassung als Best Executor

- (1) Während der Haupthandelsphase können eigene Kundenaufträge sowie durch andere Handelsteilnehmer übermittelte Kundenaufträge gegen Eigenaufträge eines bestimmten Handelsteilnehmers (Best Executor) nach Maßgabe des § 134 zu einem Ausführungspreis ausgeführt werden, der für den Kunden eine Preisverbesserung gegenüber der potentiellen Ausführung im Auftragsbuch des elektronischen Handelssystems darstellt (Best Execution), sofern die betreffenden Kundenaufträge wie von der Geschäftsführung vorgegeben gekennzeichnet werden.
 - (2) Die Geschäftsführung legt fest, für welche Wertpapiere eine Best Execution durchgeführt wird.
 - (3) Ein zum Börsenhandel zugelassenes Unternehmen kann die Zulassung als Best Executor im elektronischen Handelssystem für eine von der Geschäftsleitung festgelegte Mindestanzahl an Wertpapieren beantragen, sofern es mit dem Träger der FWB, dessen Trägerschaft und Betriebspflicht nach § 2 Abs. 1 den Handel mit diesen Wertpapieren umfasst, eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat, in welcher auch die Entgelte für die Best Execution festzulegen sind.
 - (4) Ein Best Executor kann einen Zusatzantrag für weitere Wertpapiere stellen. Wird dem Antrag entsprochen, bestimmt die Geschäftsführung mit der Entscheidung über den Zusatzantrag über den Zeitpunkt der Einbeziehung in die Best Execution; die Wartefrist gemäß § 136 bleibt unberührt.
 - (5) Die Best Executor-Zulassung ist vom Bestand der Zulassung als Handelsteilnehmer abhängig.
-

§ 134 Durchführung der Best Execution

- (1) Auf der Grundlage von durch den Best Executor zuvor eingegebenen Parametern werden Quotes des Best Executors generiert, gegen welche Kundenaufträge ausgeführt werden können (Best Executor Quotes).
- (2) Die Berechnung des Ausführungspreises erfolgt nach Maßgabe der eingestellten Parameter auf der Basis des Preises, zu welchem der betreffende Kundenauftrag zur selben Zeit im Auftragsbuch des elektronischen Handelssystems ohne Berücksichtigung des Best Executor Quotes ausgeführt worden wäre (potentieller Ausführungspreis). Für den Fall, dass die potentielle Ausführung des Kundenauftrags im Auftragsbuch in mehreren Teilausführungen erfolgen würde, wird ein entsprechender, volumengewichteter Durchschnittspreis als potentieller Ausführungspreis berechnet. Der Ausführungspreis in der Best Execution unterschreitet im Fall eines Kundenkaufauftrags / überschreitet im Fall eines Kundenverkaufauftrags den potentiellen Ausführungspreis unter Berücksichtigung der durch den Best Executor eingestellten Parameter.
- (3) Im Rahmen der Best Execution können nur eigene Kundenaufträge des Best Executors und Kundenaufträge eines anderen Handelsteilnehmers ausgeführt werden, mit welchem der Best Executor eine entsprechende Vereinbarung über die Zuleitung von Kundenaufträgen geschlossen hat.
- (4) Die im Rahmen der Best Execution zustande gekommenen Geschäfte führen nicht zu Börsenpreisen und werden bei der Veröffentlichung besonders gekennzeichnet. Im Übrigen gelten die §§ 117 Abs. 1 sowie 137 Abs. 2 entsprechend.

§ 135 Pflichten des Best Executors

- (1) Der Best Executor kann von der Geschäftsführung verpflichtet werden, für von der Geschäftsführung bestimmte Werte, im Auftragsbuch des elektronischen Handelssystems ein Designated Sponsoring nach Maßgabe der §§ 125 bis 128 und weiteren durch die Geschäftsführung gesondert festgelegten Anforderungen durchzuführen (Liquidity Management). Der Best Executor kann das Liquidity Management auch durch ein anderes zugelassenes Unternehmen durchführen lassen. In diesem Fall hat der Best Executor das betreffende Auftragsverhältnis der Geschäftsführung anzuzeigen. Die Verpflichtung des Best Executors nach Satz 1 bleibt unberührt.
 - (2) Der Best Executor ist verpflichtet, der Geschäftsführung den Abschluss eines Vertrages über die Zuleitung von Aufträgen durch ein anderes zugelassenes Unternehmen zur Best Execution unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Geschäftsführung bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die Zuleitung der Aufträge hierauf erfolgen kann.
-

§ 136 Verzicht, Ruhen, Rücknahme und Widerruf der Best-Executor-Zulassung

- (1) Ein Best Executor kann durch schriftliche Verzichtserklärung die Rückgabe seiner Best-Executor-Zulassung gegenüber der Geschäftsführung insgesamt oder für bestimmte Wertpapiere erklären. Im letzteren Fall darf die von der Geschäftsführung nach § 133 Abs. 3 festgelegte Mindestanzahl an Wertpapieren nicht unterschritten werden. Er ist nach Ablauf von fünf Börsentagen nach Zugang der Verzichtserklärung nicht mehr berechtigt, in den betreffenden Wertpapieren Best Executor Quotes einzustellen. Vor Ablauf einer angemessenen Frist, regelmäßig nicht vor Ablauf von zwanzig Börsentagen, kann ein Handelsteilnehmer nicht wieder als Best Executor für solche Wertpapiere zugelassen werden, für die er auf seine Zulassung verzichtet hat.
- (2) Die Geschäftsführung kann die Best-Executor-Zulassung ganz oder teilweise widerrufen, wenn der Best Executor seine Verpflichtungen aus den §§ 133 bis 136 nicht erfüllt. Im Übrigen gilt § 40 entsprechend.
- (3) Mit dem Verzicht, der Rückgabe oder dem Widerruf erlöschen die Rechte und Pflichten des Best Executors nach §§ 133 bis 135.

XII.Abschnitt Transparenzverpflichtungen

§ 137 Meldung und Veröffentlichung der Umsätze

- (1) Alle Handelsteilnehmer haben der Börse nach näherer Weisung der Geschäftsführung die Erfassung und Anzeige der Umsätze durch dritte Stellen zu gestatten.
- (2) Soweit in dem § 139 nicht abweichend bestimmt, werden die Börsenpreise und die ihnen zugrunde liegenden Umsätze unverzüglich veröffentlicht, es sei denn, eine verzögerte Veröffentlichung erscheint im Interesse der Vermeidung einer unangemessenen Benachteiligung der am Geschäft Beteiligten notwendig. Art und Umfang der Veröffentlichung werden vorab von der Geschäftsführung bekannt gemacht. Die Geschäftsführung ist in gleicher Weise zu Veröffentlichungen befugt, die einer geeigneten Unterrichtung des Publikums über das Marktgeschehen dienen.

§ 138 Vorhandelstransparenz bei Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten

- (1) Im Präsenzhandel wird eine Taxe, die darüber informiert zwischen welchem Brief- und Geldlimit der Börsenpreis festgestellt werden kann, veröffentlicht.
 - (2) Im fortlaufenden Handel des elektronischen Handels werden mindestens die kumulierten Auftragsvolumina der fünf besten besetzten Preisstufen veröffentlicht sowie die Anzahl der Aufträge pro besetzter Preisstufe.
-

- (3) Während der Aufruf-Phase einer Auktion werden entweder der indikative Auktionspreis oder das beste Geld- und/oder Brieflimit inklusive des dazugehörigen Volumens veröffentlicht.

§ 139 Nachhandelstransparenz bei Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten

Die Börsenpreise sowie das Volumen und der Zeitpunkt des Abschlusses der Börsengeschäfte werden unverzüglich in Echtzeit, jedoch nicht später als drei Minuten, veröffentlicht.

XIII. Abschnitt Freiverkehr

§ 140 Freiverkehr

- (1) Für Wertpapiere, die weder zum regulierten Markt zugelassen noch zum Handel in den regulierten Markt einbezogen sind, kann die FWB den Betrieb eines Freiverkehrs durch die Börsenträger zulassen, wenn durch Geschäftsbedingungen, die von den Trägern der FWB erlassen und durch die Geschäftsführung gebilligt wurden, eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels und der Geschäftsabwicklung gewährleistet erscheint. Emittenten, deren Wertpapiere ohne ihre Zustimmung in den Freiverkehr einbezogen worden sind, können durch Geschäftsbedingungen nicht dazu verpflichtet werden, Informationen in Bezug auf diese Wertpapiere zu veröffentlichen.
- (2) Die Geschäftsbedingungen für den Handel der in dem Anhang zu § 2 Abs. 1 definierten strukturierten Produkte im Freiverkehr erlässt die Scoach Europa AG. Für den Handel sonstiger Wertpapiere im Freiverkehr werden die Geschäftsbedingungen von der Deutsche Börse AG erlassen. Die Geschäftsführung kann verlangen, dass in den Geschäftsbedingungen der Scoach Europa AG und der Deutsche Börse AG Bestimmungen über die ordnungsgemäße Durchführung des Handels einschließlich der Voraussetzungen für die Einführung von Wertpapieren in den Freiverkehr sowie über die ordnungsgemäße Feststellung von Börsenpreisen, deren Veröffentlichung und über die Geschäftsabwicklung enthalten sind.
- (3) Die im Freiverkehr ermittelten Preise sind Börsenpreise im Sinne des § 24 BörsG. Sie unterliegen der Aufsicht der Börsenaufsichtsbehörde und der Handelsüberwachungsstelle. §§ 60 bis 74, §§ 114 bis 124 sowie §§ 129 bis 132 gelten sinngemäß.
-

XIV. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 141 Beliehene Personen

Die Mitglieder des Börsenrats üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.

§ 142 Änderungen der Börsenordnung, Vornahme von Bekanntmachungen

- (1) Änderungen der Börsenordnung treten nach Ausfertigung am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft, sofern der Börsenrat nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen die Bekanntmachungen der Börsenorgane durch dreimonatige elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse, unter <http://www.deutsche-boerse.com>. Die Geschäftsführung kann weitere geeignete elektronische Medien zur Veröffentlichung bestimmen.

§ 143 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit des Börsenhandels und der Börsengeschäftsabwicklung zu überwachen, zeichnet die FWB auf den von der Geschäftsführung durch Rundschreiben bekannt gemachten Telefonverbindungen eingehende und ausgehende Telefonate auf. Die Aufzeichnungen werden spätestens nach Ablauf von zehn Jahren gelöscht.
 - (2) Gemäß Absatz 1 erhobene Daten, deren Geheimhaltung im Interesse der Handelsteilnehmer oder eines Dritten liegt, insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, werden ausschließlich zu dem in Absatz 1 genannten Zweck und nur dann verwendet, wenn die Aufklärung dafür relevanter Sachverhalte durch andere Erkenntnis- und Beweismittel nicht oder nicht zumutbar möglich ist. In den Fällen des Satz 1 können erhobene Daten an die in § 10 Abs. 1 Satz 3 BörsG genannten Stellen weitergegeben werden, soweit die Kenntnis dieser Daten für diese Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
-

§ 144 Übergangsregelung für Finanzberichte

Die §§ 47, 48 finden erstmals auf Finanzberichte des Geschäftsjahres Anwendung, das nach dem 31. Dezember 2006 beginnt oder begonnen hat. Für Finanzberichte, deren Geschäftsjahr vor dem 31. Dezember 2006 begonnen hat, gelten die §§ 62, 63 der Börsenordnung in der Fassung vom 15. August 2007 mit der Maßgabe, dass die Geschäftsführung die Aufgaben der Zulassungsstelle übernimmt.

§ 145 Inkrafttreten

Diese Börsenordnung tritt am 01. November 2007 in Kraft.

Anhang zu § 2 Abs. 1**Strukturierte Produkte gemäß § 2 Abs. 1**

1. Strukturierte Produkte gemäß § 2 Abs.1 sind nicht-standardisierte Derivate, die derzeit im deutschen Markt verbrieft werden und die als Schuldverschreibungen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches massenweise und in vereinheitlichter Form von einem Finanzintermediär emittiert werden.
2. Zu Strukturierten Produkten zählen insbesondere Zertifikate, Optionsscheine (außer Company Issued Warrants nach Ziffer 3.a)) und Aktienanleihen.
3. Nicht zu den Strukturierten Produkten zählen
 - a) Optionsscheine, die im Zusammenhang mit einer Kapitalveränderung bei der emittierenden Gesellschaft begeben werden, einschließlich Company Issued Warrants von Finanzintermediären;
 - b) standardisierte, nicht verbriefte Derivate (wie etwa Derivate, die an der Terminbörse der Eurex Deutschland gehandelt werden);
 - c) Anleihen zu Finanzierungszwecken mit einem in regelmäßigen Abständen gezahlten Nominalzins (Coupon), der entweder bereits bei Anleiheemission fest vereinbart wird (dabei ist ein homogener oder auch ein heterogener Nominalzins während der Laufzeit möglich) oder der an die Entwicklung eines Referenzzinssatzes (z.B. EURIBOR, LIBOR) gekoppelt ist;
 - d) Aktien und aktienvertretende Zertifikate wie ADRs oder GDRs, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile, Fondsanteile, Exchange Traded Funds (ETFs) sowie vergleichbare Effekten; und
 - e) Exchange Traded Commodities (ETCs), Real Estate Investment Trusts (REITs), Contracts for Difference (CFDs) und ähnliche Produkte.

Anhang zu § 61

1	Begriffsbestimmungen	78
2	Ablaufregeln	79
2.1	Gerechnete Börsenpreise	79
2.1.1	Ermittlung des ersten Börsenpreises	82
2.1.2	Börsenpreisfeststellung im Handel mit Bezugsrechten	82
2.2	Variable Börsenpreise	82
3	Ermittlungsregeln	83
3.1	Taxen	83
3.1.1	Taxe und Auftragslage	83
3.1.2	Taxe mit Volumen	83
3.1.3	Verengung	83
3.1.4	Anpassung	83
3.2	Geschäftsangebote	84
3.2.1	Geschäftsangebot und Taxe	84
3.2.2	Verengung	84
3.2.3	Ausruf vor Selbsteintritt	84
3.2.4	Geschäftsangebot und Börsenpreis	84
3.3	Börsenpreise	84
3.3.1	Grundsätze	84
3.3.2	Meistausführungsprinzip	84
3.3.3	Vermittlungsvorrang	85
3.3.4	Preiskontinuität	85
3.3.5	Schließung von Aufgaben	85
3.3.6	Zusätze und Hinweise	85
3.3.7	Ausführung von Kleinstaufträgen	86
3.3.8	Teilausführungen mit einem Gegenwert unter EUR 500	86
3.4	Preiskorrektur	86
4	Mindestanforderungen für die Preisfeststellung durch Skontroführer	87
4.1	Mindestanforderungen an die Quotierung und Ausführung in bestimmten Wertpapieren	87
4.1.1	Allgemeines	87
4.1.2	Mindestanforderungen an die Quotierung und Ausführung in Aktien	87
4.1.3	Mindestanforderungen an die Quotierung und Ausführung in Anleihen	87
4.2	Ergänzende Anforderungen für Wertpapiere mit Quote-Verpflichtung	88
4.2.1	Preisfeststellung bei bestehender Quote-Verpflichtung	88
4.2.2	Eigen- und Aufgabegeschäfte	88

Anhang zu § 61

4.2.3	Berücksichtigung des Basiswertes	88
4.2.4	Ausführung von Stop-Aufträgen	88
5	Anhang	89
5.1	Mindestanforderungen an die Quotierung und Ausführung in Aktien	89
5.2	Mindestanforderungen an die Quotierung und Ausführung in Anleihen	90

1 **Begriffsbestimmungen**

Die Bestimmungen dienen der Beschreibung einzelner, für die Börsenpreisfeststellung wesentlicher Begriffe und werden in den gesamten Anhang in dem hier aufgeführten Sinn verwandt. Alle Begriffsbestimmungen sind ausschließlich im Kontext zur Börsenpreisfeststellung im Präsenzhandel zu verstehen und daher nicht allgemein gültig oder auf andere Bereiche übertragbar; sie ersetzen nicht die Definitionen anderer Bereiche oder Regelwerke.

Annahmeschluss	Bekanntgabe des Skontroführers bei gerechneten Preisen, dass alle anschließend erteilten Aufträge bei der unmittelbar folgenden Börsenpreisfeststellung nicht mehr berücksichtigt werden.
Aufgabe	Geschäft, bei dem sich der Skontroführer die Benennung des Vertragspartners vorbehält.
Auftrag	Kauf- oder Verkaufsauftrag, welcher nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen durch den Skontroführer zu Börsenpreisen auszuführen ist.
Auftragslage	Gesamtheit aller dem Skontroführer zu einem Zeitpunkt gültig vorliegenden Aufträge.
Börsenpreis	Von einem Skontroführer in dem ihm zugewiesenen Wertpapier festgestellter Preis inkl. der zugehörigen Hinweise bzw. Zusätze.
Eigengeschäft	Geschäft, das der Skontroführer bei einer Börsenpreisfeststellung auf eigene Rechnung und im eigenen Namen abschließt.
Gerechnete Börsenpreise	Eröffnungs- und Einheitspreise.
Geschäft	Vertragsschluss, der durch Ausführung von Aufträgen zu Börsenpreisen und Geschäftsbestätigung zustande kommt.
Geschäftsangebot	Verbindliches Kauf- und/oder Verkaufsangebot.
Geschäftsbestätigung	Maschinell erstellte Schlussnote.
Kaufangebot	Das Nennen eines Geldkurses, zu dem ein Handelsteilnehmer verbindlich bereit ist, Kaufgeschäfte abzuschließen.
Limit	Geld- oder Brieflimit. Geldlimit ist der Preis, den ein Käufer maximal für eine Einheit eines Wertpapiers zu zahlen bereit ist. Brieflimit ist der Preis, den ein Verkäufer mindestens für eine Einheit eines Wertpapiers erhalten will.
Order	Kauf- oder Verkaufsauftrag, welcher nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen durch den Skontroführer zu Börsenpreisen auszuführen ist.
Orderlage	Gesamtheit aller dem Skontroführer zu einem Zeitpunkt gültig vorliegenden Aufträge.
Quotes	Geld- und Briefkurse unter Angabe eines Volumens.
Quotierung	Veröffentlichung von Geld- und Briefkursen unter Angabe eines Volumens.

Referenzmarkt	Organisierter Markt im In- oder Ausland, an welchem der liquideste Handel in dem betreffenden Wertpapier stattfindet. Bei Wertpapieren, für die ein Quote-Verpflichteter während der Börsenhandelszeit gegenüber dem Skontroführer verbindliche Quotes veröffentlicht, gilt als Referenzmarkt die Quotierung des Quote-Verpflichteten.
Seite	Kauf (Geld) oder Verkauf (Brief).
Selbsteintritt	Die Eröffnung oder Schließung einer Aufgabe oder der Abschluss eines Eigengeschäfts des Skontroführers.
Skontroführer	Zur Skontroführung zugelassenes Unternehmen.
Skontroführende Person	Person, die berechtigt ist, für den Skontroführer zu handeln. Nimmt in den ihr zugewiesenen Wertpapieren Aufträge entgegen, stellt Börsenpreise fest und führt die ihr erteilten Aufträge ggf. zu diesen Börsenpreisen aus.
Taxe	Ist unverbindlich und setzt sich auf Basis der Auftragslage unter Berücksichtigung des Referenzmarktes in der Regel aus einem Geld- und Briefkurs zusammen.
Überhang	Die zu einem feststellbaren Börsenpreis bestehende Differenz der Volumina der ausführbaren Kauf- und Verkaufsaufträge.
Umsatz	Das zu einem festgestellten Börsenpreis insgesamt gehandelte Volumen aller Geschäfte in Stück oder als Nominalwert.
Variable Börsenpreise	Im fortlaufenden Handel durch den Skontroführer festgestellte Preise.
Verkaufsangebot	Das Nennen eines Briefkurses, zu dem ein Handelsteilnehmer verbindlich bereit ist, Verkaufsgeschäfte abzuschließen.
Volumen	Stück oder Nominalwert über das bzw. den ein Auftrag lautet oder ein Geschäft zustande gekommen ist.
Zuruf	Reaktion eines Handelsteilnehmers auf das zuletzt ausgerufene Kauf- oder Verkaufsangebot eines anderen Handelsteilnehmers (Akzeptanz eines Geschäftsangebots).

2 Ablaufregeln

Die von dem für die Preisfeststellung zuständigen Skontroführer beauftragte skontroführende Person stellt Börsenpreise durch eine festgelegte Abfolge einzelner Aktivitäten fest. Zur Vereinfachung wird im Folgenden in diesem Zusammenhang immer vom Skontroführer gesprochen.

2.1 Gerechnete Börsenpreise

Vor Beginn der Feststellung eines gerechneten Preises ist mindestens eine Taxe zu nennen und in die Börsen-EDV einzugeben. Die Feststellung eines gerechneten Börsenpreises beginnt mit dem Aufruf und der Sperrung des Orderbuchs des betreffenden Wertpapiers durch den Skontroführer.

Ist für den Skontroführer kein Interesse der im Börsensaal anwesenden Handelsteilnehmer an einer Börsenpreisfeststellung zu erkennen, so kann eine Börsenpreisfeststellung nach Eingabe einer entsprechenden Taxe in die Börsen-EDV für eine angemessene Zeit auch ohne den Ausruf von Taxen oder Geschäftsangeboten erfolgen.

Vor der ersten Nennung eines Geschäftsangebots durch den Skontroführer kann ein Annahmeschluss angekündigt und die übrigen Handelsteilnehmer hierdurch letztmalig zur Erteilung ihrer Aufträge für die folgende Börsenpreisfeststellung aufgefordert werden. Sofern ein Annahmeschluss bekannt gegeben wird, muss dieser auch angekündigt werden. Für elektronisch übermittelte Aufträge wird der Annahmeschluss ohne Ankündigung durch Sperren des Orderbuchs verfügt.

Werden nach einer Ankündigung des Annahmeschlusses weitere Aufträge erteilt, so sind diese durch den Skontroführer anzunehmen.

Werden nach einer Ankündigung des Annahmeschlusses keine weiteren Aufträge erteilt, so wird der Annahmeschluss bekannt gegeben, und es können keine weiteren Aufträge zur Berücksichtigung bei der unmittelbar folgenden Börsenpreisfeststellung erteilt werden. Der Skontroführer ruft nur noch Geschäftsangebote aus, auf welche durch Zurufe reagiert werden kann. Die Börsenpreisfeststellung erfolgt zeitnah zum Annahmeschluss.

Bei telefonisch erteilten Aufträgen in der Aufrufphase (gesperrtes Orderbuch) zur Feststellung gerechneter Preise hat der Skontroführer oder gegebenenfalls sein empfangsberechtigter Mitarbeiter den erteilten Auftrag unmittelbar zu wiederholen, um hierüber die Handelsteilnehmer vor der Schranke zu informieren.

Vor der Feststellung eines gerechneten Börsenpreises ist den Handelsteilnehmern ein zu einem feststellbaren Börsenpreis vorhandener Überhang durch den Ausruf eines Geschäftsangebots durch den Skontroführer bekannt zu geben.

Erfolgt auf Geschäftsangebote des Skontroführers innerhalb einer angemessenen Zeit kein Zuruf, so kann ein Börsenpreis festgestellt oder die Auftragsannahme wieder geöffnet werden, sofern diese zuvor geschlossen wurde.

Erfolgt auf das Geschäftsangebot des Skontroführers ein Zuruf ohne die Nennung eines Volumens, so gleicht der Handelsteilnehmer auf der entsprechenden Seite vollständig aus. Der Geschäftsabschluss wird durch den Skontroführer bestätigt. Es wird ein Börsenpreis „bezahlt“ gemäß den Ermittlungsregeln für Börsenpreise festgestellt.

Erfolgt auf das Geschäftsangebot des Skontroführers ein Zuruf unter Nennung eines Volumens, welches kleiner als der entsprechende Überhang ist, so wird dieser Zuruf wie ein zu dem entsprechenden Geld- bzw. Briefkurs limitierter tagesgültiger Auftrag angenommen.

Erfolgt auf das Geschäftsangebot des Skontroführers ein Zuruf unter Nennung eines Volumens, welches größer oder gleich dem aktuellen Überhang ist, so gleicht der zurufende Handelsteilnehmer den Überhang vollständig aus. Es wird ein Börsenpreis „bezahlt“ ohne weitere Zusätze gemäß den Ermittlungsregeln für Börsenpreise festgestellt. Ein nicht ausgeführter Teil des Zurufs verfällt.

Sofern ein Zuruf mit einem Volumen kleiner als der Überhang wie ein Auftrag notiert wurde, kann ein erneuter Ausruf eines Geschäftsangebots durch den Skontroführer erfolgen oder ein Börsenpreis festgestellt werden.

Jeder festgestellte Börsenpreis wird unter Angabe des Umsatzes den Handelsteilnehmern bekannt gegeben.

2.1.1 Ermittlung des ersten Börsenpreises

Für die Einführung von Wertpapieren im Präsenzhandel gilt unbeschadet des Abschnitts 2.1 folgendes Verfahren:

Die Handelsteilnehmer werden frühzeitig durch den Ausruf bzw. die Eingabe einer Taxe in die Börsen-EDV unterrichtet. Die Taxe soll möglichst mit dem einführenden Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut (Institut) abgestimmt werden, soweit dieses zum Ausgleich eines eventuell vorhandenen Überhanges bereit ist. Der Annahmeschluss erfolgt frühestens 15 Minuten nach Ausruf und Eingabe der ersten Taxe.

Der Skontroführer nennt dem einführenden Institut auf Anfrage die innerhalb der Taxe bestehenden Überhänge; eine Übermittlung dieser Information an andere Handelsteilnehmer ist nicht zulässig.

Sofern das einführende Institut ab einem vom Skontroführer festzulegenden Zeitpunkt vor der Preisfeststellung nicht zum vollständigen Marktausgleich bereit ist, darf der Skontroführer diesem keine weiteren Informationen aus dem Orderbuch mitteilen. Auf Grundlage der dann gegebenen Auftragslage ist eine Taxe zu nennen und in die Börsen-EDV einzugeben, an deren Ausruf sich die Preisfeststellung gemäß Abschnitt 2.1 anschließt.

2.1.2 Börsenpreisfeststellung im Handel mit Bezugsrechten

Für die Preisfeststellung bei Bezugsrechten gilt Abschnitt 2.1.1 sinngemäß.

2.2 Variable Börsenpreise

Das Nennen von Taxen, deren Eingabe in die Börsen-EDV, der Ausruf von Geschäftsangeboten und die Bekanntgabe von Börsenpreisen haben so zu erfolgen, dass für alle Handelsteilnehmer deutlich wird, auf welches Wertpapier sich die Informationen beziehen.

Jeder Handelsteilnehmer kann Geschäftsangebote ausrufen und auf Geschäftsangebote reagieren.

Der Skontroführer ist verpflichtet, die Handelsteilnehmer durch das Nennen von Taxen und deren Eingabe in die Börsen-EDV für eine angemessene Zeit über die Auftragslage zu informieren.

Reagiert der Skontroführer durch Zuruf auf ein Geschäftsangebot eines anderen Handelsteilnehmers oder umgekehrt ein Handelsteilnehmer durch Zuruf auf ein Geschäftsangebot eines Skontroführers und kommt ein Geschäft zustande, so führt dies unmittelbar zur Feststellung eines Börsenpreises, es sei denn, die Auftragslage lässt dies unter Berücksichtigung des Referenzmarktes nicht zu.

Sind Aufträge auf der Geld- und Briefseite mit Selbsteintritt des Skontroführers gegeneinander ausführbar, so kann ein Börsenpreis festgestellt werden; ein Börsenpreis ist festzustellen, wenn Aufträge der Geld- und Briefseite ohne Selbsteintritt des Skontroführers unter Berücksichtigung des Referenzmarktes ausgeführt werden können.

Der festgestellte Börsenpreis wird unter Angabe des Umsatzes den Handelsteilnehmern bekannt gegeben.

3 Ermittlungsregeln

Die Ermittlungsregeln gelten für gerechnete und variable Börsenpreise.

3.1 Taxen

Das Nennen einer Taxe und deren Eingabe in die Börsen-EDV dient der Information der Handelsteilnehmer darüber, zwischen welchen Geld- und Briefkursen ein Börsenpreis festgestellt werden könnte. Sie ist unverbindlich und stellt kein Geschäftsangebot dar.

3.1.1 Taxe und Auftragslage

Die Ermittlung von Taxen erfolgt auf der Basis der Auftragslage. Existiert für das betreffende Wertpapier ein Referenzmarkt, hat die Ermittlung der Taxe in Anlehnung an den besten Geld- und Briefkurs (Spread) am Referenzmarkt zu erfolgen, sofern entsprechende Daten veröffentlicht werden. Bei der Ermittlung der Taxe nach Satz 1 und 2 ist auch das Volumen der am Referenzmarkt veröffentlichten Angebote zu berücksichtigen. Liegen keine gültigen Aufträge im Auftragsbuch vor, so kann die Taxe geschätzt werden. Auch in diesem Fall ist der Referenzmarkt entsprechend zu berücksichtigen.

Sofern eine Preisfeststellung zeitnah zum letzten festgestellten Börsenpreis innerhalb der alten Taxe erfolgt, kann von der erneuten Eingabe der Taxe abgesehen werden.

3.1.2 Taxe mit Volumen

Wird zusätzlich zur Taxe ein Volumen veröffentlicht, muss dieses Volumen grundsätzlich dem jeweiligen Überhang der vorliegenden Aufträge auf der Geld- bzw. Briefseite eingegebenen Taxe entsprechen. Darüber hinaus kann der Skontoführer auch ohne entsprechende Auftragslage ein Volumen veröffentlichen, wenn er zum Selbsteintritt bis zu dem von ihm angegebenen Volumen bereit ist.

3.1.3 Verengung

Folgen zwei Taxen aufeinander und bleiben die Auftragslage im Orderbuch und der Spread am Referenzmarkt unverändert, so muss der zuletzt genannte Geldkurs gleich bzw. höher oder der zuletzt genannte Briefkurs gleich bzw. niedriger als zuvor sein.

3.1.4 Anpassung

Sofern sich die Auftragslage im Auftragsbuch oder am Referenzmarkt wesentlich ändert, ist die Taxe entsprechend Ziffer 3.1.1 anzupassen.

3.2 Geschäftsangebote

3.2.1 Geschäftsangebot und Taxe

Der erste ausgerufene Geldkurs des Geschäftsangebots ist bei unveränderter Auftragslage höher oder gleich der Geldseite der letzten zuvor genannten Taxe.

Der erste ausgerufene Briefkurs des Geschäftsangebots ist bei unveränderter Auftragslage niedriger oder gleich der Briefseite der letzten zuvor genannten Taxe.

3.2.2 Verengung

Folgen zwei Geschäftsangebote aufeinander und bleibt die Auftragslage unverändert, so muss der zuletzt genannte Geldkurs gleich bzw. höher oder der zuletzt genannte Briefkurs gleich bzw. niedriger als zuvor sein.

3.2.3 Ausruf vor Selbsteintritt

Bevor ein gerechneter Börsenpreis festgestellt wird, zu dem der Skontrofürer einzutreten bereit ist, muss dieser Preis als Geschäftsangebot ausgerufen werden.

3.2.4 Geschäftsangebot und Börsenpreis

Der festgestellte Börsenpreis ist höher oder gleich dem zuletzt als Geschäftsangebot ausgerufenen Geldkurs und niedriger oder gleich dem zuletzt als Geschäftsangebot ausgerufenen Briefkurs.

3.3 Börsenpreise

3.3.1 Grundsätze

Die Feststellung eines Börsenpreises erfolgt auf der Basis der Auftragslage innerhalb der veröffentlichten Taxe und grundsätzlich unter Einhaltung des Meistausführungsprinzips. Bei der Feststellung des Börsenpreises muss ungeachtet der vorgenannten Vorschriften entsprechend Ziffer 3.1.1 die Marktlage am Referenzmarkt berücksichtigt werden.

3.3.2 Meistausführungsprinzip

Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzustellen, zu dem sich der größtmögliche Umsatz bei minimalem Überhang ergibt.

3.3.3 Vermittlungsvorrang

- (1) Die Vermittlung der dem Skontroführer erteilten Aufträge hat grundsätzlich Vorrang vor einem Selbsteintritt. Zur Vermeidung von Teilausführungen kann der Skontroführer jedoch vom Vermittlungsvorrang abweichen und einen vom Meistausführungsprinzip abweichenden Börsenpreis feststellen, wenn
1. der Gegenwert der potentiellen Teilausführung wirtschaftlich wenig sinnvoll ist, d.h. die Teilausführung einer Order einen Gegenwert von 3.000 Euro oder in von der Geschäftsführung bestimmten Wertpapieren 10.000 Euro unterschreiten würde oder
 2. der Gegenwert der potentiellen Teilausführung weniger als 10% des Volumens der Order darstellt oder
 3. ein Abstand zum nächsten ausführbaren Limit von mindestens 20% der Taxenbreite eingehalten wird, welche bei Eingang der Order gültig war.

Die Geschäftsführung macht die gemäß Satz 2 Nr. 1 bestimmten Wertpapiere bekannt.

- (2) Der Skontroführer kann auch in von der Geschäftsführung bestimmten Wertpapieren bis zu einem von der Geschäftsführung festgelegten Volumen je Preisfeststellung vom Vermittlungsvorrang absehen und einen vom Meistausführungsprinzip abweichenden Börsenpreis feststellen, wenn Ausführung einer oder mehrerer Aufträge zum Mittelpunkt der aktuellen Taxe vorgenommen wird. Die Geschäftsführung macht die gemäß Satz 1 bestimmten Wertpapiere und festgelegten Volumen je Preisfeststellung bekannt.

3.3.4 Preiskontinuität

Können unter Berücksichtigung der vorgenannten Bestimmungen mehrere Börsenpreise ermittelt werden, so ist von diesen der festzustellen, welcher möglichst nahe zum zuletzt festgestellten Börsenpreis liegt. Darüber hinausgehende Abweichungen müssen begründbar sein.

3.3.5 Schließung von Aufgaben

Der Skontroführer soll sich gegenüberstehende Aufgaben innerhalb der geltenden Schließungsfristen schnellstmöglich schließen.

3.3.6 Zusätze und Hinweise

Ist der festgestellte Börsenpreis höher als der zuletzt ausgerufene Geldkurs oder niedriger als der zuletzt ausgerufene Briefkurs, so kann es zu diesem Börsenpreis keinen Zusatz bzw. Hinweis in Verbindung mit „Geld“ oder „Brief“ geben.

Wird auf ein durch den Skontroführer ausgerufenes Geschäftsangebot durch Zuruf mit Volumen größer als der Überhang reagiert, so wird ein Börsenpreis ohne Zusatz bzw. Hinweis in Verbindung mit „Geld“ oder „Brief“ festgestellt und dies auch dann, wenn nur ein Teil des Zurufs ausgeführt wird.

3.3.7 Ausführung von Kleinstaufträgen

Kleinstaufträge sollen ganz ausgeführt werden, sofern sich die Zuteilungsquote hierdurch nicht wesentlich ändert. Dies gilt für limitierte als auch für unlimitierte Aufträge gleichermaßen.

3.3.8 Teilausführungen mit einem Gegenwert unter EUR 500

Preisfeststellungen, die zu einer Teilausführung mit einem Gegenwert unter EUR 500 pro Auftrag führen können, dürfen nur im Benehmen mit der Handelsüberwachungsstelle vorgenommen werden.

3.4 Preiskorrektur

Der Skontroführer kann offensichtliche Fehler im Zusammenhang mit der Preisfeststellung nachträglich rückwirkend und unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Preisfeststellung des folgenden Börsentages korrigieren. Bei fortlaufend gehandelten Aktien darf eine Preiskorrektur grundsätzlich nur bis zur nächsten Preisfeststellung erfolgen. Ausnahmen hiervon bedürfen einer besonderen Begründung und sind vom Skontroführer schriftlich zu dokumentieren.

Die Fehler müssen der Sphäre des Skontroführers zuzurechnen sein und auf seinem Verhalten im Zusammenhang mit der Preisfeststellung beruhen (z. B. versprechen, vertippen oder offensichtlich falsche Ermessensausübung). Fehler des Auftraggebers oder Verhaltensweisen des Skontroführers, die nicht unmittelbar mit der Preisfeststellung zusammenhängen (z. B. vergessen, zur Preisfeststellung zu rufen), berechtigen nicht zur Preiskorrektur.

Im Rahmen seiner Ermessensentscheidung über eine mögliche Preiskorrektur hat der Skontroführer insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Vertrauen der Handelsteilnehmer in den bereits in die Börsen-EDV eingegebenen Börsenpreis;
- nur bei Eingabe der Preiskorrektur in die Börsen-EDV innerhalb der vorgegebenen Korrekturzeit wird vom System das alte Orderbuch wiederhergestellt.

Der bei der Preiskorrektur anstelle des fehlerhaften Börsenpreises neu festgestellte Börsenpreis muss aufgrund der Auftragslage und unter Berücksichtigung des Referenzmarktes zum Zeitpunkt der fehlerhaften Preisfeststellung festgestellt werden.

Preislöschungen, bei denen das alte Auftragsbuch nicht rückerstellt wird und die nächste Preisfeststellung auf Basis der aktuellen Orderlage erfolgt, dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Fehler darin lag, dass der Skontroführer im betreffenden Wert keinen Börsenpreis feststellen wollte, aber irrtümlich festgestellt hat.

4 Mindestanforderungen für die Preisfeststellung durch Skontroführer

4.1 Mindestanforderungen an die Quotierung und Ausführung in bestimmten Wertpapieren

4.1.1 Allgemeines

Die Skontroführer sind verpflichtet, die Mindestanforderungen gemäß Ziffer 4.1.2 und 4.1.3 einzuhalten.

Sind einem Wertpapier unterschiedliche Mindestanforderungen hinsichtlich der Quotierung und Ausführung von Aufträgen zugeordnet, ist die jeweils anspruchsvollere Mindestanforderung für dieses Wertpapier durch den Skontroführer einzuhalten.

Satz 1 und 2 kommen dann nicht zur Anwendung, wenn die Einhaltung der Mindestanforderungen aufgrund besonderer Ereignisse (insbesondere politischer Natur, etwaiger Missbrauch durch den Auftraggeber der Order oder eine außerordentliche Marktsituation) nicht möglich oder für die Skontroführer unzumutbar ist. Die Skontroführer haben die Handelsüberwachungsstelle über die nicht erfolgte Einhaltung der Anforderungen gemäß Satz 1 und 2 aufgrund des Vorliegens von Ereignissen nach Satz 3 unverzüglich zu informieren.

4.1.2 Mindestanforderungen an die Quotierung und Ausführung in Aktien

Bei der Preisfeststellung in Aktien haben Skontroführer die in Ziffer 5.1 des Anhangs zu diesen Bestimmungen für die Quotierung und Ausführung festgelegten Mindestanforderungen einzuhalten.

4.1.3 Mindestanforderungen an die Quotierung und Ausführung in Anleihen

Für die Preisfeststellung in Anleihen der Segmente Prime Bonds und Select Bonds gelten die in Ziffer 5.2 des Anhangs zu diesen Bestimmungen für die Quotierung und Ausführung festgelegten Mindestanforderungen.

Über die Aufnahme von Anleihen in die Segmente Prime Bonds und Select Bonds sowie über die Herausnahme von Wertpapieren aus diesen Segmenten entscheidet die Geschäftsführung auf Antrag des Skontroführers, dem das betreffende Skontro zugeteilt wurde. Die Geschäftsführung kann über die Herausnahme von Wertpapieren auch von Amts wegen entscheiden. Entscheidungen der Geschäftsführung nach Satz 1 und 2 erfolgen mit Wirkung zum Handelsbeginn des nächsten Börsentages.

Die Aufnahme von Anleihen in die Segmente Prime Bonds und Select Bonds sowie die Herausnahme von Wertpapieren aus diesen Segmenten werden auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse bekannt gemacht.

4.2 Ergänzende Anforderungen für Wertpapiere mit Quote-Verpflichtung

4.2.1 Preisfeststellung bei bestehender Quote-Verpflichtung

Die im Rahmen einer Quote-Verpflichtung in einem Wertpapier gestellten Quotes hat der Skontroführer bei der Preisfeststellung in diesem Wertpapier zu berücksichtigen.

4.2.2 Eigen- und Aufgabegeschäfte

Eigen- und Aufgabegeschäfte des Skontroführers dürfen zu keinem für die Gegenseite ungünstigeren Börsenpreis als der Quote des Quote-Verpflichteten führen. Der Skontroführer darf diese nur tätigen, wenn

- a) der Quote-Verpflichtete auf die Quote-Anfrage nicht unverzüglich reagiert hat und nicht erreichbar ist,
- b) er mit dem Quote-Verpflichteten vereinbart hat, Aufträge gegen diesen ohne vorherige Quote-Anfrage auszuführen und hierzu zunächst die Bildung einer Aufgabe erforderlich ist, oder
- c) er mit dem Quote-Verpflichteten vereinbart hat, trotz Nennung eines Quotes auf die Ausführung gegen den Quote-Verpflichteten zu verzichten.

Bei Eigen- und Aufgabegeschäften soll die Börsenpreisfeststellung bei einem Kaufauftrag niedriger oder gleich dem Brieflimit, bei einem Verkaufauftrag höher oder gleich dem Geldlimit des Quotes des Quote-Verpflichteten sein. Dies gilt auch dann, wenn die Börsenpreisfeststellung nur teilweise zu einem Eigen- oder Aufgabegeschäft des Skontroführers führt.

4.2.3 Berücksichtigung des Basiswertes

Besteht keine Quote-Verpflichtung im Sinne von 4.1.2 oder liegen ungeachtet einer bestehenden Quote-Verpflichtung keine Quotes vor, so hat der Skontroführer in seine Überlegungen zur Preisfeststellung die Marktlage der dem Optionsschein (außer Company Issued Warrants), Zertifikat oder Reverse Convertible zugrunde liegenden Wertpapiere, Waren oder Rechte und der auf diese bestehenden Derivate einzubeziehen.

4.2.4 Ausführung von Stop-Aufträgen

Der Skontroführer hat sicherzustellen, dass ihm durch das Limit-Kontrollsystem Stop Loss- und Stop Buy-Aufträge gemäß § 2 Absatz 5 Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse angezeigt werden, sobald diese gegen den Quote des Quote-Verpflichteten ausführbar wären. Wird eine Ausführbarkeit im Sinne von Satz 1 dem Skontroführer angezeigt, so kann dieser ein Aufgabegeschäft gegen den Quote-Verpflichteten an der Frankfurter Wertpapierbörse tätigen und für den hierdurch in das Auftragsbuch gestellten Stop-Loss oder Stop Buy-Auftrag dessen Auftraggeber als Gegenseite des Aufgabegeschäfts bezeichnen. Für die Börsenpreisfeststellung gilt Ziffer 4.1.1 Satz 3 entsprechend.

5

Anhang

5.1

Mindestanforderungen an die Quotierung und Ausführung in Aktien

Tabelle I

Mindestanforderungen für Quotebreite und Ausführungsqualität

Quotebreite*		Preisniveau in Euro								H	I	J
Liquiditätsniveau	Anzahl Orders pro Tag	A	B	C	D	E	F	G				
		>50 In %	<=50 und >25 In %	<=25 und >10 In %	<=10 und >5 In %	<=5 und >2.5 In %	<=2.5 und >1 In %	<=1 In Eurocent				
1	>500	0,20	0,24	0,28	0,44	0,64	1,00	1,00	-	-	-	
2	<=500 und >250	0,28	0,40	0,56	0,80	1,08	2,00	2,00	-	-	-	
3	<=250 und >100	0,44	0,64	0,88	1,20	1,50	3,00	3,00	-	-	-	
4	<=100 und >50	0,64	0,84	1,08	1,50	2,00	4,00	4,00	-	-	-	
5	<=50 und >25	0,84	1,08	1,40	2,00	2,60	5,00	5,00	-	-	-	
6	<=25 und >10	1,08	1,40	1,80	2,50	3,50	6,00	6,00	-	-	-	
7	<=10 und >5	1,40	1,80	2,50	3,50	5,00	7,00	7,00	-	-	-	
8	<=5 und >0	2,00	2,50	3,20	4,50	6,00	8,00	8,00	-	-	-	
9	=0	3,00	3,50	4,50	6,00	8,00	10,00	10,00	**	-	-	
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	

* Die Mindestanforderung für die Quotebreite wird für bestimmte Wertpapiere auf Basis des Referenzmarktes bestimmt.

Die Mindestanforderung aus der jeweiligen Liquiditätsklasse gilt in diesen Fällen nicht.

Die definierten Mindestanforderungen basieren auf dem Quotemittelpunkt.

** z.B. Listings

Mindestanforderungen für Ausführungszeit

Ausführungszeit in Sekunden		Preisniveau in Euro								O	O	O
Liquiditätsniveau	Anzahl Orders pro Tag	A	B	C	D	E	F	G				
		>50	<=50 und >25	<=25 und >10	<=10 und >5	<=5 und >2.5	<=2.5 und >1	<=1				
1	>500	60	60	60	60	60	90	120	-	-	-	
2	<=500 und >250	60	60	60	60	90	120	180	-	-	-	
3	<=250 und >100	60	60	60	90	120	150	240	-	-	-	
4	<=100 und >50	90	90	90	120	150	180	300	-	-	-	
5	<=50 und >25	120	120	120	150	180	240	360	-	-	-	
6	<=25 und >10	180	180	180	240	300	360	480	-	-	-	
7	<=10 und >5	240	240	240	360	420	480	600	-	-	-	
8	<=5 und >0	360	360	360	480	600	600	600	-	-	-	
9	=0	600	600	600	600	600	600	600	**	-	-	
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	

** z.B. Listings

Mindestanforderungen für Quotenvolumen sowie für zu berücksichtigendes Minimalvolumen bei Teilausführung und Maximalvolumen bei Ausführungsgeschwindigkeit und Ausführungsqualität

in Euro		Preisniveau in Euro								O	O	O
Liquiditätsniveau	Anzahl Orders pro Tag	A	B	C	D	E	F	G				
		>50	<=50 und >25	<=25 und >10	<=10 und >5	<=5 und >2.5	<=2.5 und >1	<=1				
1	>500	20000	20000	20000	20000	10000	5000	3000	-	-	-	
2	<=500 und >250	20000	10000	10000	10000	5000	3000	1000	-	-	-	
3	<=250 und >100	10000	10000	10000	5000	5000	1000	1000	-	-	-	
4	<=100 und >50	5000	5000	5000	5000	3000	1000	1000	-	-	-	
5	<=50 und >25	5000	5000	5000	3000	1000	1000	1000	-	-	-	
6	<=25 und >10	3000	3000	3000	1000	1000	1000	1000	-	-	-	
7	<=10 und >5	3000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	-	-	-	
8	<=5 und >0	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	-	-	-	
9	=0	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	**	-	-	
0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	

** z.B. Listings

Tabelle II

Mindestanforderungen für modifizierte Liquiditätsklassen

	Früher Quote	Quote Präsenz	Quote Breite	Quote Volumen	Ausführungszeit	Teilausführungen	Ausführungsqualität
	in %	in %	in %**	in Euro	in Sekunden	in Euro	in %
DAX	100	100		20.000	60	10.000,00	= QB
MDAX*	100	100		10.000	120	3.000,00	= QB
SDAX*	100	100		7.500	240	3.000,00	= QB
TecDAX*	100	100		10.000	120	3.000,00	= QB
DJIA 30*	100	100		10.000	120	3.000,00	= QB
Nasdaq 100*	100	100		3.000	120	3.000,00	= QB
Eurostoxx 50*	100	100		10.000	120	3.000,00	= QB
Stoxx 50*	100	100		10.000	120	3.000,00	= QB

* Ohne Werte unter 5 Euro

** Die Mindestanforderung für die Quotebreite wird für diese Wertpapiere auf Basis des Referenzmarktes bestimmt.

QB = Quote Breite

5.2

Mindestanforderungen an die Quotierung und Ausführung in Anleihen

Segment	Kategorie	Restlaufzeit	Spread	Volumen	Ausführungszeit
Select Bonds	Bundesanleihen	<= 5 Jahre	5 ct	250.000 EUR	90 s
		5 < 11 Jahre	10 ct	250.000 EUR	90 s
		>= 11 Jahre	18 ct	250.000 EUR	90 s
	Jumbo-Pfandbriefe	<= 5 Jahre	10 ct	250.000 EUR	90 s
		5 < 11 Jahre	15 ct	250.000 EUR	90 s
		>= 11 Jahre	25 ct	250.000 EUR	90 s
	Sonstige Pfandbriefe / Euro-Staatsanleihen / Niedrig verzinsliche Anleihen	<= 2 Jahre	15 ct	100.000 EUR	90 s
		> 2 Jahre	30 ct	100.000 EUR	90 s
	Variabel verzinsliche Anleihen	<= 5 Jahre	10 ct	250.000 EUR	90 s
		> 5 Jahre	20 ct	250.000 EUR	90 s
	Unternehmensanleihen	<= 5 Jahre	15 ct	100.000 EUR	90 s
		5 < 10 Jahre	20 ct	100.000 EUR	90 s
>= 10 Jahre		30 ct	100.000 EUR	90 s	
Prime Bonds	Alle Kategorien aus "Select Bonds"	Alle Restlaufzeiten	5 ct	250.000 EUR	90 s

Anhang zu § 93**Festsetzung der Skontroführerentgelte**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse setzt die Höchstsätze der Entgelte für die Tätigkeit als Skontroführer mit Wirkung ab dem 1. Februar 2005 gemäß § 93 für die Tätigkeit der Skontroführer an der FWB wie folgt fest.

I. Aktien (einschl. Bezugsrechte, Optionsscheine und sonstige stücknotierte Titel)

Das Entgelt beträgt 0,8 ‰ vom ausmachenden Betrag.

II. Aktien des DAX-30

Das Entgelt beträgt 0,4 ‰ vom ausmachenden Betrag.

III. Schuldverschreibungen

Das Entgelt beträgt:

- (1) Bei auf EUR lautenden Wertpapieren, bei auf Deutsche Mark lautenden Wertpapieren nach der Umrechnung des Nennwertes in EUR zum Konversionsfaktor und bei auf ausländische Währungen lautenden Wertpapieren nach der Umrechnung in EUR auf der Grundlage des jeweiligen Konversionsfaktors oder eines Devisenreferenzpreises:

bei Beträgen bis nom. EUR 25.000,00	0,75 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 0,75)
bei Beträgen über nom. EUR 25.000,00 bis nom. EUR 50.000,00	0,40 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 18,75)
bei Beträgen über nom. EUR 50.000,00 bis nom. EUR 125.000,00	0,28 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 20,00)
bei Beträgen über nom. EUR 125.000,00 bis nom. EUR 250.000,00	0,26 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 35,00)

bei Beträgen über nom. EUR 250.000,00 bis nom. EUR 500.000,00	0,16 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 65,00)
bei Beträgen über nom. EUR 500.000,00 bis nom. EUR 1.000.000,00	0,12 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 80,00)
bei Beträgen über nom. EUR 1.000.000,00 bis nom. EUR 2.500.000,00	0,08 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 120,00)
bei Beträgen über nom. EUR 2.500.000,00	0,06 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 200,00)

- (2) Bei Null-Coupon-Anleihen (Zero-Bonds), Asset Backed Securities (ABS), Zertifikaten und bei Genussscheinen, bei denen eine Entgeltbestimmung auf der Grundlage des Nennwertes nicht möglich ist, berechnet sich das Entgelt auf der Grundlage des Kurswertes des Geschäfts nach der in Abs. 1 aufgeführten Staffel (d. h. anstelle des Nennwertes tritt der Kurswert).

IV. Anleihen der Bundesrepublik Deutschland inkl. Sondervermögen, Bahn, Post, Länder und KfW (bis auf Weiteres):

bei Beträgen bis nom. EUR 25.000,00	0,75 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 0,75)
bei Beträgen über nom. EUR 25.000,00 bis nom. EUR 50.000,00	0,40 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 18,75)
bei Beträgen über nom. EUR 50.000,00 bis nom. EUR 125.000,00	0,28 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 20,00)
bei Beträgen über nom. EUR 125.000,00 bis nom. EUR 250.000,00	0,26 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 35,00)

bei Beträgen über nom. EUR 250.000,00 bis nom. EUR 500.000,00	0,16 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 65,00)
bei Beträgen über nom. EUR 500.000,00 bis nom. EUR 1.000.000,00	0,1 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 80,00)
bei Beträgen über nom. EUR 1.000.000,00 bis nom. EUR 1.500.000,00	0,075 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 100,00)
bei Beträgen über nom. EUR 1.500.000,00 bis nom. EUR 2.000.000,00	0,0625 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 112,50)
bei Beträgen über nom. EUR 2.000.000,00 bis nom. EUR 2.500.000,00	0,06 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 125,00)
bei Beträgen über nom. EUR 2.500.000,00 bis nom. EUR 3.500.000,00	0,05 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 150,00)
bei Beträgen über nom. EUR 3.500.000,00 bis nom. EUR 5.000.000,00	0,04 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 175,00)
bei Beträgen über nom. EUR 5.000.000,00	0,03 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 200,00)
bei Beträgen über nom. EUR 15.000.000,00	0,025 ‰ vom Nenn- wert (mindestens aber EUR 450,00)
bei Beträgen über nom. EUR 25.000.000,00	0,02 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 625,00)
bei Beträgen über nom.	0,015 ‰ vom

EUR 50.000.000,00

Nennwert
(mindestens aber EUR
1.000,00)

V. Mindestentgelt

Das Mindestentgelt beträgt allgemein EUR 0,75 für jeden Schluss.

Anhang zu § 99

Nach § 99 hat die Geschäftsführung die Leistung jedes Skontroföhrers, dem Aktien-Skontren zugeteilt worden sind, fortlaufend zu messen. Dieser Anhang zu § 99 legt das Verfahren der Leistungsmessung fest.

I. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Anhangs ist

1. Benchmark der für den jeweiligen Parameter geltende Maßstabswert bzw. die Mindestanforderung gemäß des Anhangs zu § 61 (Preisfeststellungsbestimmungen),
2. Limit Order ein limitierter verbindlicher Kauf- oder Verkaufsauftrag,
3. Market Order ein unlimitierter verbindlicher Kauf- oder Verkaufsauftrag,
4. Order ein verbindlicher Kauf- oder Verkaufsauftrag,
5. Quote ein Auftrag für die Nachfrage- und die Angebotsseite,
6. Stopp Order ein verbindlicher Kauf- oder Verkaufsauftrag für den Fall, dass der Preis für ein Wertpapier eine bestimmte Grenze über- oder unterschreitet.

II. Grundlagen der Leistungsmessung

- (1) Die Leistungsmessung erfolgt anhand der in § 99 Abs. 2 festgelegten Parameter. Pro Parameter werden zwei Kennziffern gemessen:
 1. Der Parameter-Wert gibt die durchschnittliche Ausprägung des jeweiligen Parameters pro Aktien-Skontro und Handelstag an.
 2. Der Erfüllungsgrad ist das Maß für die Erreichung der für den jeweiligen Parameter geltenden Benchmark pro Aktien-Skontro und Handelstag.
 - (2) Für die Parameter geltende Benchmarks werden von der Geschäftsführung auf der Grundlage des Liquiditäts- und Preisniveaus der Aktien gemäß der Preisfeststellungsbestimmungen festgelegt. Aktien, für die keine Liquiditäts- oder Preisniveau-Informationen vorliegen, werden in das niedrigste Liquiditäts- bzw. Preisniveau eingeordnet. Die Geschäftsführung macht die Benchmarks per Rundschreiben an die Skontroföhrer bekannt.
 - (3) Zusätzlich werden von der Geschäftsführung Benchmarks aufgrund modifizierter Liquiditätsklassen gemäß der Preisfeststellungsbestimmungen festgelegt und per Rundschreiben an die Skontroföhrer bekannt gemacht. In modifizierte Liquiditätsklassen werden Aktien aufgrund weiterer Kriterien, insbesondere der Indexzugehörigkeit, eingeteilt. Für Aktien, die zusätzlich in eine modifizierte Liquiditätsklasse eingeteilt werden, gelten Benchmarks der jeweiligen Liquiditätsklasse und der modifizierten Liquiditätsklasse. Die Messung des Erfüllungsgrades erfolgt mit der jeweils strengeren
-

Benchmark. Bei Zusammentreffen prozentualer und absoluter Benchmarks gilt die prozentuale Benchmark.

III. Messung der einzelnen Leistungsparameter

Die Messung der einzelnen Leistungsparameter erfolgt pro Aktien-Skonto und Handelstag gemäß der nachfolgenden Bestimmungen. Soweit dazu von der Geschäftsführung nähere Festlegungen zu treffen sind, werden diese per Rundschreiben an die Skontroführer bekannt gemacht.

1. Früher Quote

- (1) Der Parameter früher Quote misst, ob zum Handelsbeginn ein gültiger Quote eingestellt ist (Parameter-Wert=1) oder nicht (Parameter-Wert=0). Ein Quote ist dann gültig, wenn Geld- und Brief Seite größer als null sind. Der Zeitpunkt der Einstellung des Quotes ist unbeachtlich.
- (2) Als Benchmark gilt ein Wert von 1.
- (3) Der Erfüllungsgrad berechnet sich aus dem Parameter-Wert multipliziert mit 100%.

2. Quote-Präsenz

- (1) Der Parameter Quote-Präsenz misst den Anteil der Handelszeit eines Handelstages, für die ein Skontroführer einen gültigen Quote eingestellt hat (Parameter-Wert). Das Volumen des Quotes ist unbeachtlich. Die Geschäftsführung kann den Beginn des Messzeitpunkts auf einen Zeitpunkt nach Börsenbeginn festlegen, soweit aufgrund des Handelsgeschehens erst zu diesem Zeitpunkt die Einstellung von Quotes erwartet werden kann.
- (2) Als Benchmark gilt eine Quote-Präsenz vollständig über den gesamten Handelstag (= 100%).
- (3) Der Parameter-Wert ist zugleich Erfüllungsgrad.

3. Quote-Breite

- (1) Der Parameter Quote-Breite misst den durchschnittlichen Abstand der Nachfrage- und der Angebotsseite eines gültigen Quotes von dem Mittelpunkt zwischen Nachfrage- und Angebotsseite des jeweiligen Quotes in Prozent. Einseitige Quotes werden nicht berücksichtigt. Die Geschäftsführung kann den Beginn des Messzeitpunkts auf einen Zeitpunkt nach Börsenbeginn festlegen, soweit aufgrund des Handelsgeschehens erst zu diesem Zeitpunkt die Einstellung von Quotes erwartet werden kann. Die durchschnittliche prozentuale Quote-Breite ist der einfache Durchschnitt der zu den jeweiligen Erfassungszeitpunkten gemessenen gültigen prozentualen Quote-Breiten (Parameter-Wert). Die Erfassung erfolgt im 10 Sekunden-Takt.
 - (2) Im Liquiditätsklassenkonzept wird durch die Geschäftsführung für die Quote-Breite je nach Liquiditäts- und Preisniveau gemäß der Preisfeststellungsbestimmungen eine maximale Benchmark festgelegt. Für bestimmte Aktien wird abweichend von Ziffer III Absatz 2 und 3 eine zusätzliche Benchmark aufgrund des entsprechenden Referenzmarkts festgelegt (Referenzmarktkonzept). Referenzmarkt ist ein organisierter Markt im In- oder Ausland oder ein anderes elektronisches Handelssystem, an bzw. in welchem der liquideste Handel in der jeweiligen Aktie stattfindet. Zur Messung des Parameters Quote-Breite kann die Geschäftsführung für ausländische Aktien, die keiner modifizierten Liquiditätsklasse zugeordnet sind und für die kein ausländischer Referenzmarkt
-

bestimmt wurde, abweichend vom Erfordernis des liquidesten Handels gemäß Satz 3 und von der Bestimmung des Referenzmarktes nach den gemäß § 61 nebst Anhang festgelegten Mindestanforderungen an die Preisfeststellung, eine inländische Börse oder ein Multilaterales Handelssystem im Inland als Referenzmarkt festlegen, sofern diese Aktien dort fortlaufend gehandelt werden. Soweit der betreffende Referenzmarkt geöffnet ist, werden als Benchmark die tatsächlichen Quote-Breiten am Referenzmarkt festgelegt. Ist der Referenzmarkt geschlossen, wird ein historischer Wert als Benchmark herangezogen, der in Abhängigkeit vom betreffenden Referenzmarkt um Kosten- und/oder Risikoaufschläge erhöht wird. Soweit Benchmarks aufgrund des Liquiditätsklassenkonzepts und des Referenzmarktkonzepts festgelegt wurden, wird der Messung des Parameters Quote-Breite die jeweils strenge Benchmark zugrunde gelegt.

- (3) Die Berechnung des Erfüllungsgrades für den Parameter Quote-Breite erfolgt im Liquiditätsklassenkonzept und im Referenzmarktkonzept einheitlich. Sofern die Quote-Breite kleiner oder gleich der jeweiligen Benchmark ist, beträgt der Erfüllungsgrad in dem betreffenden Zeitraum 100%. Soweit die Quote-Breite um mehr als 20% über der jeweiligen Benchmark liegt, beträgt der Erfüllungsgrad für den betreffenden Zeitraum 0%. Bei einer Überschreitung der Benchmark zwischen 0 und 20% wird der Erfüllungsgrad entsprechend zwischen 100% und 0% linear skaliert.

4. Quotevolumen

- (1) Der Parameter Quotevolumen misst das durchschnittliche Volumen der jeweils kleineren Nachfrage- oder Angebotsseite gültiger Quotes. Die Geschäftsführung kann den Beginn des Messzeitpunkts auf einen Zeitpunkt nach Börsenbeginn festlegen, soweit aufgrund des Handelsgeschehens erst zu diesem Zeitpunkt die Einstellung von Quotes erwartet werden kann. Der Parameter-Wert ergibt sich aus dem zeitgewichteten Durchschnitt der erfassten Quotevolumina.
- (2) Für das Quotevolumen wird durch die Geschäftsführung pro Liquiditätsklasse gemäß der Preisfeststellungsbestimmungen eine Benchmark festgelegt.
- (3) Der Erfüllungsgrad misst den Anteil der einzelnen gültigen Quotes die größer oder mindestens gleich hoch wie die Benchmark sind. Bei der Berechnung dieses Anteils werden die einzelnen gültigen Quotes wie bei der Berechnung des Parameter-Wertes zeitgewichtet berücksichtigt. Liegt kein gültiger Quote vor, bleibt für diesen Zeitraum die Berechnung des Quotevolumens unberücksichtigt.

5. Ausführungszeit

- (1) Der Parameter Ausführungszeit misst in der Zeit zwischen 9:00 Uhr und 19:50 Uhr eines Handelstages die durchschnittliche Dauer zwischen dem Zeitpunkt, ab dem die Ausführung einer Order möglich ist, und dem tatsächlichen Zeitpunkt der Ausführung dieser Order. Der Parameter-Wert ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Einzelwerte pro ausgeführter Order. Die zu berücksichtigenden Orders werden auf ein Maximalvolumen gemäß der Preisfeststellungsbestimmungen begrenzt. Stopp Orders werden nicht berücksichtigt.
1. Als Zeitpunkt, ab dem die Ausführung einer Order möglich ist, gilt bei unlimitierten Orders der Zeitpunkt des Ordereingangs. Bei limitierten Orders wird, sofern die Order zu diesem Zeitpunkt auf Basis des Quotes ausführbar ist, ebenfalls auf den Zeitpunkt des Ordereingangs abgestellt. Soweit dies nicht der Fall ist, kommt es auf den Zeitpunkt an, zu dem die limitierte Order bedingt durch Änderung des Quotes ausführbar wird. Einseitige Quotes werden berücksichtigt.
 2. In der Eröffnungsphase des Handels wird der Beginn der Messung versetzt. Die Messung beginnt abhängig von der Zuordnung der jeweiligen Aktien zu (modifizierten)
-

Liquiditätsklassen drei, fünf oder fünfzehn Minuten nach Börsenbeginn. Erfolgt eine erste Preisfeststellung bereits vor diesen Zeitpunkten, wird die Ausführungszeit ab dem Zeitpunkt der Preisfeststellung gemessen.

3. Für Rest-Orders einer teilausgeführten Order beginnt die Messung der Ausführungszeit ab dem Zeitpunkt der letzten Teilausführung.
 4. Bis zum Ende eines Handelstages nicht ausgeführte, aber während dieses Handelstages ausführbare Orders werden bei der Messung nicht berücksichtigt. Am nächsten Handelstag bestimmt sich der Zeitpunkt, ab dem die Ausführung der Order gemessen wird, gemäß Ziffer 1 bis 3 neu.
- (2) Für den Parameter Ausführungszeit wird durch die Geschäftsführung je nach Liquiditätsklasse gemäß der Preisfeststellungsbestimmungen eine maximale Benchmark festgelegt.
- (3) Der Erfüllungsgrad misst den Anteil der nach Absatz 1 erfassten Orders, deren Ausführungszeit kleiner oder höchstens gleich der Benchmark ist. Bei der Ermittlung dieses Anteils werden die einzelnen Orderausführungen nicht nach ihrem Volumen gewichtet.

6. Teilausführung

- (1) Der Parameter Teilausführung stellt Teilausführungen, die das Mindestvolumen gemäß Absatz 2 nicht überschreiten, in ein Verhältnis zu allen ausgeführten Orders. Für die Messung des Parameters Teilausführung wird die Anzahl der von der Teilausführung umfassten Aktien mit dem Kurs multipliziert, zu dem die Order teilausgeführt wurde (Parameter-Wert). Dieser Betrag wird mit der Benchmark nach Absatz 2 verglichen.
- (2) Als Benchmark für Teilausführungen wird durch die Geschäftsführung je nach Liquiditätsklasse gemäß der Preisfeststellungsbestimmungen ein Minimalvolumen festgelegt, das nicht unterschritten werden darf.
- (3) Der Erfüllungsgrad misst den Anteil voll ausgeführter oder über der Benchmark nach Absatz 2 liegender teilausgeführter Orders an allen ausgeführten Orders.

7. Ausführungsqualität

- (1) Der Parameter Ausführungsqualität misst, ob eine Order innerhalb des Quotes, der zum Zeitpunkt der ersten Ausführbarkeit der Order gültig war, ausgeführt wurde. Der Parameter-Wert ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Einzelwerte pro erfasster Order. Die zu berücksichtigenden Orders werden auf ein Maximalvolumen gemäß der Preisfeststellungsbestimmungen begrenzt.
 1. Eine Order wird bei der Messung des Parameters Ausführungsqualität berücksichtigt, wenn sie aufgrund eines gültigen Quotes ausführbar wurde. Für Market Orders und sofort ausführbare Limit Orders wird der Quote zugrunde gelegt, der zum Zeitpunkt der Ordereinstellung gültig war. Für nicht sofort ausführbare Limit Orders ist der zum Zeitpunkt des Beginns der Ausführbarkeit der Order gültige Quote maßgeblich.
 2. In der Eröffnungsphase des Handels wird der Beginn der Messung versetzt. Die Messung beginnt abhängig von der Zuordnung der jeweiligen Aktien zu (modifizierten) Liquiditätsklassen drei, fünf oder fünfzehn Minuten nach Börsenbeginn. Erfolgt eine erste Preisfeststellung bereits vor diesen Zeitpunkten, wird die Ausführungsqualität ab dem Zeitpunkt der Preisfeststellung gemessen.
-

- (2) Die Benchmark für die Ausführungsqualität ergibt sich entweder aus der Benchmark für die Quotebreite gemäß Ziffer 3 Absatz 2 oder aus der Quotebreite des nach Absatz 1 Satz 1 maßgeblichen Quotes. Maßgeblich ist die jeweils strengere Benchmark. Gemessen wird der Abstand des Preises zum Quotemittelpunkt. Der Abstand muss kleiner oder gleich der Benchmark sein. Die Benchmark gilt bei einer Ausführung des Quotes innerhalb des durch die Benchmark festgelegten Rahmens als erfüllt.
- (3) Der Erfüllungsgrad misst den Anteil der Orders, die innerhalb des Quotes ausgeführt wurden, der zum Zeitpunkt der erstmaligen Ausführbarkeit gültig war. Der Parameter Ausführungsqualität gilt auch als erfüllt, wenn eine Kauforder unter bzw. eine Verkauforder über dem zum Zeitpunkt der Ordereinstellung gültigen Quote ausgeführt wird, sofern die Ausführung innerhalb des zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Quotes erfolgt und der Preis vom Quotemittelpunkt nicht mehr als die für den Parameter Quotebreite gemäß Ziffer 3 Absatz 2 vorgegebene Benchmark abweicht. Soweit die Benchmark für den Parameter Ausführungsqualität als absoluter Wert festgelegt ist, wird die absolute Preisspanne (Spread) des Quotes mit der absoluten Benchmark verglichen. Die Aggregation der nach Absatz 1 Satz 3 relevanten Orders erfolgt ungewichtet.

IV. Aggregation der Einzelerfüllungsgrade zu einem Gesamterfüllungsgrad

- (1) Die Einzelerfüllungsgrade der gemäß Ziffer III 1 bis 7 festgelegten Parameter werden pro Aktien-Skonto und Handelstag nach § 99 Abs. 2 gewichtet und zu einem Gesamterfüllungsgrad aggregiert. Die gemäß Satz 1 ermittelten Gesamterfüllungsgrade werden über mehrere Handelstage sowie über mehrere Skontren gebildet. Dazu werden die Erfüllungsgrade pro Aktien-Skonto und Handelstag mit der Anzahl ausgeführter Orders pro Aktien-Skonto und Handelstag gewichtet und entsprechend aggregiert.
- (2) Wurde in einem Aktien-Skonto an einem Handelstag keine Order ausgeführt, gehen die Einzelerfüllungsgrade der Quotierungs-Parameter nach Ziffer III 1 bis 4 für diesen Handelstag und bei der Aggregation über mehrere Skontren für dieses Skontro in die Gewichtung mit dem Faktor 1 ein. Einzelerfüllungsgrade der Orderausführungs-Parameter gemäß Ziffer III 5 bis 7 werden ohne Berücksichtigung der Tage bzw. Skontren ohne Ausführungen aggregiert.
- (3) Wurde im Fall der Aggregation über mehrere Handelstage in einem Aktien-Skonto an einem Handelstag bzw. bei der Aggregation über mehrere Skontren in einem Aktien-Skonto keine Order ausgeführt, geht der Gesamterfüllungsgrad in die Gewichtung mit dem Faktor 1 ein.
- (4) Die Geschäftsführung legt für jeden Parameter gemäß Ziffer III 1 bis 7 kritische Einzelerfüllungsgrade fest und macht diese per Rundschreiben an die Skontroföhrer bekannt. Auf der Grundlage der kritischen Einzelerfüllungsgrade wird ein modifizierter Gesamterfüllungsgrad errechnet.
1. Der kritische Einzelerfüllungsgrad ist der Wert, ab dem der Einzelerfüllungsgrad zur Ermittlung des modifizierten Gesamterfüllungsgrades gleich 100% gesetzt wird. Er gilt unabhängig von der jeweiligen Liquiditätsklasse einheitlich für alle Skontren.
 2. Der modifizierte Gesamterfüllungsgrad ist der gewichtete Durchschnitt der kritischen Einzelerfüllungsgrade. Er gibt das für die Leistung der Skontroföhrer gemäß § 99 maßgebliche Ergebnis an.

V. **Herausnahme von Messergebnissen**

- (1) Die Geschäftsführung nimmt von Amts wegen Aktien von der Leistungsmessung aus, die neben der Hauptgattung mit eigener ISIN notiert sind und
 1. bei denen das Kauf- oder Übernahmeangebot angenommen wurde (zum Kauf oder zur Übernahme eingereicht) oder
 2. für die Handelsbeschränkungen, insbesondere aufgrund von Sperrfristen, bestehen.
 - (2) Auf Antrag eines Skontroführers nimmt die Geschäftsführung Aktien von der Leistungsmessung bei Vorliegen von Sachverhalten aus, die eine Einhaltung der für die Leistungsmessung geltenden Benchmarks für den Skontroführer unzumutbar machen. Dazu zählen insbesondere
 1. ungewöhnliche Stückelungen von Aktien,
 2. Aktien, für die entweder keine Kauf- oder keine Verkaufsoffer mit einer Abweichung von höchstens 10 % zum letzten festgestellten Preis für einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen vorliegt und für die gleichzeitig am Referenzmarkt eine Glattstellung nicht gewährleistet ist,
 3. neben der Hauptgattung mit eigener ISIN notierte Aktien mit abweichender Dividendenberechtigung oder sonstigen abweichenden Rechten,
 4. Bezugsrechte, soweit bezogen darauf die Erfüllung der Benchmarks für Parameter der Leistungsmessung objektiv unmöglich ist.

Die für die Ausnahme maßgeblichen Gründe sind durch den Skontroführer darzulegen.
 - (3) Skontroführer sind verpflichtet, der Geschäftsführung unverzüglich den Wegfall der für die Herausnahme von Aktien aus der Leistungsmessung gemäß Absatz 2 maßgeblichen Umstände mitzuteilen. Nach Wegfall dieser Umstände werden die Aktien wieder in die Leistungsmessung einbezogen. Die Geschäftsführung bezieht unbeschadet der Mitteilungspflicht der Skontroführer nach Satz 1 bei Wegfall der entsprechenden Umstände die Aktien von Amts wegen wieder in die Leistungsmessung ein.
 - (4) Die Geschäftsführung nimmt auf Antrag eines Skontroführers Aktien tageweise von der Leistungsmessung aus, soweit die Einhaltung der für die Leistungsmessung geltenden Benchmarks für den Skontroführer über diesen Zeitraum unzumutbar ist. Der Antrag ist von dem Skontroführer unter Darlegung der für die Ausnahme maßgeblichen Gründe bis spätestens zum Ablauf des nächsten Handelstages zu stellen.
 - (5) Die Geschäftsführung kann von Amts wegen sämtliche Aktien-Skonten aller Skontroführer tageweise von der Leistungsmessung ausnehmen, wenn aufgrund besonderer Ereignisse, insbesondere einer außerordentlichen Marktsituation, eine sachgerechte Leistungsmessung nicht möglich ist.
-

Die vorstehende Neufassung der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 12. Oktober 2007 am 1. November 2007 in Kraft. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 13 Absatz 5 des Börsengesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10), erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 15. Oktober 2007 (Az.: III 6 A – 37 d 02.07.02) erteilt.

Die Satzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 30. Oktober 2007

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Frank Gerstenschläger

Jürgen Röthig
